

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 23.05.2023
Uhrzeit	19:00 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 507/2023

TOP 2

Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Ehningen zum Umbau der Einmündung Bernrain-Süd/K1077 im Rahmen des Radschnellwegausbaus entlang der K1077

Vorlage: 515/2023

TOP 3

Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“

- Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 482/2023

TOP 4

Bericht der Schulsozialarbeit für das Kalenderjahr 2022

Vorlage: 518/2023

TOP 5

Ehninger Modell für die Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener

Vorlage: 517/2023

TOP 6

Mitteilungsblatt: Umstellung auf Abo-Modell

Vorlage: 516/2023

TOP 7

Schöffenwahl für die Wahlperiode 2024-28 - Erstellung einer Vorschlagsliste

Vorlage: 519/2023

TOP 8

Einführung eines bezuschussten VVS-Firmentickets

Vorlage: 513/2023

TOP 9

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 12.05.2023

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 507/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	09.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe des nicht öffentlich gefassten Beschlusses wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Verwaltungsausschuss hat in der nicht öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 einen Beschluss gefasst.

Sachverhalt:

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Wahl der ständigen stellvertretenden Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte Königstraße. Die Einstufung erfolgt gemäß den Richtlinien des TVöD SuE.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.05.2023

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 515/2023	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	650.015
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Ehningen zum Umbau der Einmündung Bernrain-Süd/K1077 im Rahmen des Radschnellwegausbaus entlang der K1077

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ehningen gestattet der Landkreisverwaltung die Inanspruchnahme von Teilflächen der Flurstücke Nr. 4948 und 4978/1, die entsprechend der beigelegten Planung für den Ausbau des Radschnellwegs und den damit verbundenen Umbau der Einmündung Bernrain-Süd/K1077 benötigt werden.

Einleitung:

Im Anschluss an die aktuell laufenden Radschnellwegbaumaßnahmen des RS 1 zwischen der Hildrizhauser Straße und der Nordwestlichen Randstraße plant die Landkreisverwaltung im nächsten Schritt den Umbau der Einmündung „Bernrain-Süd/K1077“. Für die Realisierung der Umbaumaßnahmen werden neben Flächen des Kreisstraßengrundstückes auch Teilbereiche der angrenzenden beiden Flurstücke Nr. 4948 und 4978/1 benötigt, die im Eigentum der Gemeinde Ehningen sind.

Frühere Beratungen:

Keine

Sachverhalt:

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens bildet einen weiteren Baustein zur Umsetzung der geplanten Radschnellverbindung RS 1 zwischen Herrenberg und Stuttgart. Mit dem Bau von Radschnellverbindungen (RSV) sieht der Landkreis Böblingen einen sehr bedeutsamen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität im Landkreis und in der Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Stuttgart.

Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage ist der Umbau der Einmündung „Bernrain-Süd/K1077“, über welche die HEM-Tankstelle und das Sehne-Betriebsgelände erschlossen sind. Die baulichen Veränderungen umfassen die Verbreiterung und den verkehrssicheren Umbau des Radwegs und der Radwegfurt parallel zur Kreisstraße. Damit der Radverkehr zukünftig dem Regelwerk entsprechend vorfahrtsberechtigt über die Einmündung geführt werden und gleichzeitig ein Rückstau wartender Fahrzeuge auf der Kreisstraße vermieden werden kann, wird eine eigene Rechtsabbiegespur für den

Kfz-Verkehr von Böblingen kommend angelegt. Damit wird die Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer übersichtlicher gestaltet und die Verkehrssicherheit erhöht. Die Landkreisverwaltung plant die bauliche Umsetzung bis Ende dieses Jahres zu realisieren.

Umweltauswirkungen:

Radschnellverbindungen (RSV) können einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und damit zur Entlastung der sehr stark belasteten Kfz-Verkehrsstraßen leisten. Sie führt zudem zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Feinstaubbelastung und des Verkehrslärms.

Finanzielle Auswirkungen:

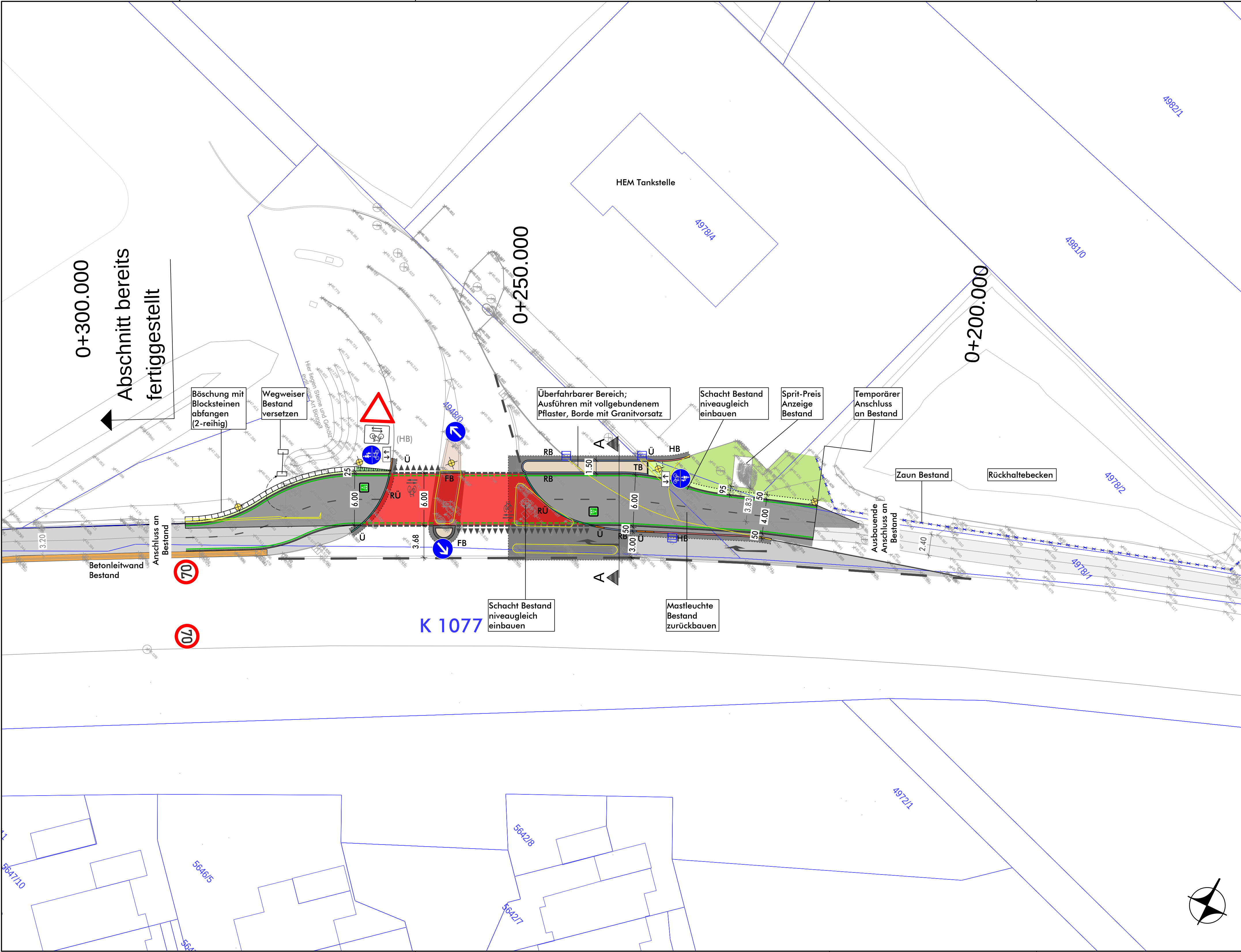
Die Kosten trägt die Landkreisverwaltung.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Rosengrün', with a stylized flourish at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: 5.1 Lageplan RSV



Zeichenerklärung

- Radweg mit Markierung, Asphalt, Vollausbau
- Radweg Bestand
- Fahrbahnteiler / Insel, Pflaster, grundhaft
- Fahrbahn, Asphalt, Vollausbau
- Fahrbahn, Asphalt
- Straßenbegleitgrün
- Bankett
- Dammböschung
- Leuchte, Planung
- Trasse Leerrohr für Beleuchtung, optional nach Angabe AG genaue Lage und Schächte nach Angabe AG
- Straßenablauf
- Leitungsbau Bestand / Planung
- Schutzplanke
- Vermessung Bestand
- ALKIS, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkt
- Abbruch Bestand
- Mittelachse
- Bezeichnung Bordtyp (HB=Hochbord, RÜ=Rollstuhlüberfahrstein, FB=Flachbord)
- Betonbordstein Hochbord HB 15/30 in Beton C20/25
- Betonbordstein Rollstuhlüberfahrstein RÜ 15/22 in Beton C20/25
- Betonbordstein Übergangstein HB>RB / RB>RÜ in Beton C20/25

1

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG Pforzheimer Straße 15b, 76227 Karlsruhe Tel. 0721/94006-0 Fax. 0721/94006-11	gezeichnet	Datum	Name
	geprüft	02.05.2023	JOH
	freigegeben	02.05.2023	EG

Landratsamt Böblingen Straßenbau	bearbeitet	Datum	Name

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

	von Netzknoten							nach Netzknoten							Station								
Anfangsstation	7	3	1	9	0	2	3			7	3	1	9	0	4	5					2	0	0
Endstation	7	3	1	9	0	2	3			7	3	1	9	0	4	5					3	0	0

Lagesystem:	GK ☒ UTM ☐	Stand Kataster:	08 / 2020
Höhensystem:	NN ☒ NHN ☐	Bestandsvermessung:	05 / 2022 (erh.)

ENTWURFSPLANUNG

Landratsamt Böblingen	Unterlage	5.1
Straße: K 1077	Blatt-Nr.	1
Nächster Ort: Ehningen - Gärtringen	Lageplan	
PROJIS-Nr.: 51078-1 (intern)	Maßstab: 1:250	
PSP- Element: -		

Radschnellverbindung Ehningen-Gärtringen Teilabschnitt Einnündung Bernrain-Süd (HEM Tankstelle) Bau-km 0+210 bis 0+290	
Aufgestellt: Straßenbauamt	Genehmigt: Straßenbauamt
Böblingen, den	Böblingen, den
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9 - 1/19 Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg	

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 482/2023	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Reichert, Brigitta
Aktenzeichen:	621.41
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung,, - Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wird dem Vorentwurf der Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH Stuttgart vom 23.05.2023 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Vorentwurf vom 23.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen öffentlich bekannt zu machen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten (öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer eines Monats) und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Einleitung:

Das Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wurde am 21.03.2023 in öffentlicher Sitzung mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Für das Plangebiet liegt ein Vorentwurf der Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH vom 23.05.2023 vor. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen soll die Öffentlichkeit unterrichtet und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten werden.

Frühere Beratungen:

- GR 21.03.2023, Vorlage Nr. 479/2023 (Aufstellungsbeschluss)

Sachverhalt:

1. Ziele und Zwecke der Planung

Anlass

Den Anlass zum Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ stellen die Entwicklungen auf den IBM-Flächen am Standort Ehningen dar. Südlich des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ entstehen derzeit bereits die Gebäude zum „IBM-Tech-Campus“ neu und konzentrieren ca. 2.500 Arbeitsplätze in

Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen. Östlich des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ ist dazu bereits eine leistungsfähige Erschließungsstraße („Zur Roten Steingrube“) neu hergestellt worden. Die Anpassung des Planungsrechts im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ steht im Kontext der Gesamtentwicklung im Bereich der alten und neuen IBM-Flächen.

Ziel und Zweck des Verfahrens

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Fläche des Geltungsbereiches als städtebaulichen Eingang zum „IBM-Tech-Campus“ an der Kreisstraße K1077 zu entwickeln. Am Kreuzungsbereich der neuen Zufahrt von der Kreisstraße soll ein ablesbares Gebäude-Entree entstehen, in den Campus leiten und zugleich den Übergang zum nördlich gelegenen Ortskern schaffen.

Dem Gemeinderat wurde in öffentlicher Sitzung am 21.03.2023 vom Projektentwickler Development Partner AG / Büro Hennig Larsen der Entwurf eines architektonischen Bebauungskonzepts vorgestellt.

Darüber hinaus wird die Zielstellung verfolgt, zur Deckung des hohen Gewerbeflächenbedarfes im Umfeld des „IBM-Tech-Campus“ beizutragen. Im Zuge der Gesamtentwicklung auf den IBM-Flächen sollen im Geltungsbereich ergänzende gewerbliche Funktionen zum Campus angesiedelt werden.

Der Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist es die notwendige planungsrechtliche Grundlage für die geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich zu schaffen. Im rechtsgültigen Bebauungsplan wird die Fläche aus den überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sollen im Kern erhalten bleiben.

Notwendigkeit des Bebauungsplanverfahrens

Die vorgehend beschriebenen Planungsziele sind im Rahmen des bestehenden, rechtsgültigen Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ nicht zulässig. Im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Verfahren

Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Dem Bauleitplanverfahren wird im Rahmen einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht beigelegt, in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

2. Flächennutzungsplanänderung

Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die dargestellte und auch im existierenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ festgesetzte Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet bleibt erhalten.

- Der Geltungsbereich wird geringfügig zulasten der dargestellten Verkehrsfläche erweitert. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche umfasst ca. 450 m² außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche.
- Die Verkehrsfläche wurde bereits im Zuge des Bebauungsplanes „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ verlagert sowie in Teilen zulasten der

Gewerbefläche erweitert. Die Erweiterung der Verkehrsfläche umfasst ca. 6.330 m² innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist geringfügig anzupassen.

3. Leitlinien zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ außerhalb der überbaubaren Flächen. Mit dem neuen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ soll die bauliche Entwicklung am Eingang zum „IBM-Tech-Campus“ ermöglicht werden.
- Der rechtsgültige Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ soll in seinen Grundzügen erhalten werden. Mit dem neuen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ sollen die wesentlichen Merkmale zum funktionalen und baulichen Gebietscharakter unverändert bleiben.
- Mit dem neuen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ soll der städtebauliche Rahmen einer baulichen Entwicklung definiert werden. Der bauliche Spielraum soll nicht über die südlich neu entstandenen Kubaturen des IBM-Tech-Campus hinausgehen.
- Mit dem neuen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen werden. Insbesondere Verkehrsqualität am Knotenpunkt, Lärmbeeinträchtigen gegenüber dem nördlichen Bestand oder umweltfachliche Belange sollen gewahrt werden.

Umweltauswirkungen:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Im Rahmen eines Scoping-Termins mit dem Landratsamt Böblingen wurden die Inhalte der zu erstellenden Fachgutachten (Artenschutz, Verkehrsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Bodenschutzkonzept, Regenwasserkonzept) vorabgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwicklung und Finanzierung des Gesamtprojekts soll außerhalb des Gemeindehaushalts erfolgen.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.05.2023



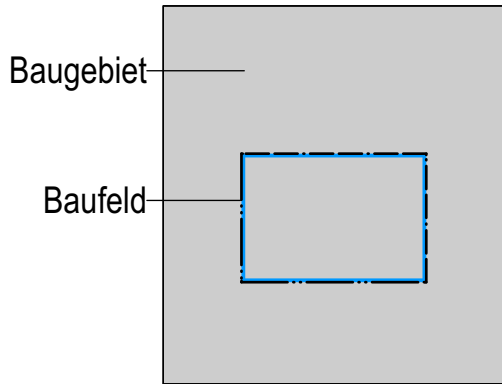
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen
:
1_Bplan_HinterDemBerg_IÄnderung_Planzeichnung_Vorentwurf_23.05.2023
2_Bplan_HinterDemBerg_IÄnderung_Festsetzungen_Vorentwurf_23.05.2023
3_Bplan_HinterDemBerg_IÄnderung_Begründung_Vorentwurf_23.05.2023
4_Bplan_HinterDemBerg_IÄnderung_Umweltbericht_Vorentwurf_23.05.2023
5_Bplan_HinterDemBerg_IÄnderung_Regenwasser-Konzept_Vorentwurf_25.04.2023



Legende

Schablone



Art der baulichen Nutzung	Max. zulässige GFZ
Max. zulässige GRZ	Max. Höhe baulicher Anlagen (HbA)
Dachform	OK EFH

GEE	2,2
0,6	23 m
FD	438,60 m

Zeichenerklärung: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)

Maß der baulichen Nutzung

- HbA Maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA)
OK EFH Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EFH), Angabe in Meter ü.NN.
GRZ Grundflächenzahl (GRZ)
GFZ Geschossflächenzahl (GFZ)

Baulinien/-grenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Bereich für Ein- und Ausfahrt

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Flächen die für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhalt der Riedwiese

Immissionsschutz

Lärmschutzmaßnahme

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

FD Dachform Flachdach

Weitere nachrichtliche Darstellungen (keine Festsetzungen)

ALKIS, Gemeinde Ehningen, 2022:

Haupt- und Nebengebäuden

Flurstücksgrenzen und -nummern

Bebauungsplan "Erschließungsstraße Hinter dem Berg", Gemeinde Ehningen:

Aufteilung der Straßenverkehrsfläche in Fahrbahn und Parkplätze

Verfahren

Aufstellungsbeschluss (§2 (1) BauGB) am 21.03.2023

Beschluss über frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§3 (1) BauGB) am xx.xx.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 (1) BauGB) von xx.xx.2023 bis xx.xx.2023

Frühe Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Belange (§4 (1) BauGB) von xx.xx.2023 bis xx.xx.2023

Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschluss über die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§3 (2) BauGB) am xx.xx.2023

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§3 (2) BauGB) am xx.xx.2023

Öffentliche Auslegung (§3 (2) BauGB) von xx.xx.2023 bis xx.xx.2023

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Belange (§4 (2) BauGB) von xx.xx.2023 bis xx.xx.2023

Beschluss über Bedenken und Anregungen (§3 (2) BauGB) und Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) am xx.xx.2023

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens als Satzung beschlossen worden.Sie werden hiermit ausgefertigt.

Ehningen, ...

Bürgermeister Rosengrün

In Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO) mit der Bekanntmachung am ...

Beim Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO) ab ...

BEBAUUNGSPLAN
"HINTER DEM BERG, I. ÄNDERUNG"



GEMEINDE EHNINGEN

VORENTWURF

FASSUNG VOM 23.05.2023

Gemeinde Ehningen

Königstraße 29
71139 Ehningen
Telefon +49 (0) 7034 121-0
Fax +49 (0) 7034 121-106
E-Mail gemeinde@ehningen.de

Verfasser

pp als Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH BDA | SRL
Büro Stuttgart
Mörkestr. 1
70178 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711.2200763-10
Fax +49 (0) 711.2200763-90
pps@pesch-partner.de

Maßstab (im Original) 1:500
Format im Original DIN A1

Übersicht

Maßstabslos



Gemeinde Ehningen
Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“

Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften

VORENTWURF, Fassung vom 23.05.2023

XXX Inhalte des Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ (1983)

Gemeinde Ehningen

Königstraße 29

71139 Ehningen

Telefon +49 (0) 7034 121-0

Fax +49 (0) 7034 121-106

E-Mail gemeinde@ehningen.de

pp als Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH BDA | SRL

Mörkestr. 1

70178 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711.2200763-10

Fax: +49 (0) 711.2200763-90

pps@pesch-partner.de

INHALTSANGABE

A	VERFAHRENSABLAUF	4
B	EINLEITUNG.....	5
	1. Bestandteile des Bebauungsplanes	5
	2. Rechtsgrundlagen.....	5
	3. Geltungsbereich.....	5
C	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
	1. Art der baulichen Nutzung	6
	2. Maß der baulichen Nutzung.....	6
	3. Überbaubare und zusätzlich unterbaubare Fläche	7
	4. Stellplätze und Garagen	7
	5. Nebenanlagen	7
	6. Verkehrsflächen.....	7
	7. Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser	8
	8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs	8
	9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	9
	10.Grünordnung.....	9
	11.Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und deren Zuordnung	12
D	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	13
	1. Gestaltung baulicher Anlagen	13
	2. Werbeanlagen	13
	3. Standorte für Abfallbehälter	14
	4. Einfriedungen.....	14
	5. Außenantennen	14
	6. Freileitungen	14
	7. Ordnungswidrigkeiten	14
E	HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	15
	8. Hinweise	15
	9. Anhang.....	19
H	AUSFERTIGUNG.....	21

A VERFAHRENSABLAUF

21.03.2023	Aufstellungsbeschluss (§2 (1) BauGB)
.....2023	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 (1) BauGB)
.....2023	Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§3 (1) BauGB)
.....2023	Bekanntmachung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung (§3 (1) BauGB)
.... bis2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 (1) BauGB)
.... bis2023	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 (1) BauGB)
.....2023	Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschluss über die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§3 (2) BauGB)
.....2023	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§3 (2) BauGB)
.... bis2023	Öffentliche Auslegung (§3 (2) BauGB)
.... bis2023	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 (2) BauGB)
.....2023	Beschluss über Bedenken und Anregungen (§3 (2) BauGB) und Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB)
.....2023	Bekanntmachung über Inkrafttreten (§10(3) BauGB)

B EINLEITUNG

1. Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Planzeichnung (M 1:500)
- Schriftlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen
- Begründung
- Umweltbericht (als gesondertem Bestandteil der Begründung)

2. Rechtsgrundlagen

Jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), Rat der Europäischen Gemeinschaften, 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20, S. 7 vom 26.01.2010)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) (BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird (gemäß § 9 Abs.7 BauGB) in der Planzeichnung durch das entsprechende Planzeichen (schwarz gestrichelte Umrandung) begrenzt.

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes geregelt.

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 8 BauNVO i.V.B. mit § 1 Abs.5 und 9 BauNVO)

1.1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 800 m²
- Lagerhäuser und Lagerplätze
- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

2.1. Gebäudehöhe

2.1.1 Maximale Höhe baulicher Anlagen (HBA)

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen (HBA) werden durch Einschrieb in die Planzeichnung in Meter festgesetzt.

Die zulässige Gebäudehöhe (HBA) wird als das Maß zwischen der Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EFH) als unterem Bezugspunkt und dem obersten Punkt des Wand- oder Dachabschlusses der baulichen Anlagen als oberem Bezugspunkt festgesetzt.

2.1.2 Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EFH)

Die Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EFH) wird durch die Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull festgesetzt.

Abweichungen der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EFH) von 0,50 m nach unten und oben sind zulässig.

2.2. Grundflächenzahl (GRZ)**2.2.1 Zulässige Grundflächenzahl**

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird durch die Planzeichnung festgesetzt.

2.2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden.

2.3. Geschossflächenzahl (GFZ)

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird durch die Planzeichnung festgesetzt.

3. Überbaubare und zusätzlich unterbaubare Fläche

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

3.1. Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden durch die Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §§ 12 BauNVO)

4.1. Stellplätze, Garagen und Carports

Oberirdische, offene Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2. Tiefgaragen

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Nebenanlagen

(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §§ 14 Abs. 1 und 23 Abs.5 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 11 BauGB)

6.1. Ein- und Ausfahrten

Die zulässigen Ein- und Ausfahrten von öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die Planzeichnung festgesetzt.

7. Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs.1 Nr.16 a und b BauGB)

Die Flächen die für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, werden durch die Planzeichnung festgesetzt.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs

(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

8.1. Riedwiese

Die durch die Planzeichnung als Fläche für den Erhalt der Riedwiese festgesetzte Fläche betrifft die Kernfläche der Riedwiese, deren Wasserstand sich regelmäßig ändert: Die Fläche ist in ihrem jetzigen, ökologisch hochwertigen Zustand zu erhalten. Regelmäßige Mahd-Termine sind nicht erforderlich, Schröpfungsschnitte sind bei Bedarf zulässig. Randbereiche können bei Bedarf im Zuge der Retentionsflächenpflege gemäht werden, der Kernbereich ist auszusparen. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.

8.2. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und insektenfreundliche Leuchtmittel (LED-Lampen) ausschließlich in einem für Insekten wirkungsarmen Spektrum zulässig.

8.3. Maßnahmen gegen Vogelschlag

Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m² übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 7 % Deckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNEN 2012).

Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. et al., 2012). Diesem Leitfaden bzw. dessen Aktualisierungen sind Kontrast, Reflektanz, Deckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

Zudem gelten zur Verringerung der Lichtemissionen die Festsetzungen von Punkt 8.2. zur Beleuchtung.

8.4. Ökologische Baubegleitung

Der artenschutzkonforme Ablauf von und während Baumaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

9.1. Maßnahmen zum Lärmschutz

Lärmschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

10. Grünordnung

(§ 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

Festsetzungen nicht im zeichnerischen Teil dargestellt

10.1. Allgemeine Festsetzungen

Die durch grünordnerischen Festsetzungen vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen, innerhalb eines Jahres nach Realisierung des Vorhabens herzustellen und entsprechend den Vorgaben dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Für diejenigen Gehölze, die Schaden erleiden oder die durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Standortangaben in der Planzeichnung des Bebauungsplans sind zu beachten. Abweichungen von festgesetzten Baumstandorten sind aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen um bis zu 10 m zulässig.

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen, Saatgüter und Materialien müssen den gültigen Qualitätsnormen (DIN-Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

Notwendige Sichtfenster und Lichtraumprofile sind zu berücksichtigen.

Die Leitungsrechte sind zu beachten. Im Bereich von Leitungsrechten sind bei Pflanzungen die Vorgaben der jeweiligen Leitungsträger zu beachten. Gehölzpflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung bestehender und geplanter Versorgungsleitungen, vor allem durch Wurzelausbreitung, ausgeschlossen wird. Hierzu wird auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen. Das Nachbarschaftsrecht ist soweit notwendig zu beachten.

Bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Baumstandorte zu vermeiden oder durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Aufschüttungen oder länger dauernde Andeckungen von Baumstämmen und Sträuchern sind unzulässig.

Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

An den beschriebenen Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

10.2. Pflanzgebot 1 (pfg 1) - Einzelbäume auf privaten Grundstücksflächen

Auf privaten Grundstücken ist pro angefangene 750 m² Grundstücksfläche mind. 1 standortgerechter Laubbaum zu pflanzen (Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 18/20 cm gemessen in 1 m Höhe).

Sind Einzelbäume bereits aus ökologischer oder stadtplanerischer Sicht im Bebauungsplan dargestellt, so können diese beim Pflanzgebot mit verrechnet werden, ebenso wie die Bäume auf Stellplatzflächen (pfg 2).

Die Liste zur Bepflanzung enthält klein-, mittel- und großkronige Bäume (dies ist bei Bedarf z.B. bei Fragen zum Nachbarrecht oder bei solarenergetischer Nutzung zu berücksichtigen).

Das Umfeld der Baumstandorte ist wasser- und luftdurchlässig herzustellen. Um die Bodenfunktionen im Bepflanzungsbereich nicht zu beeinträchtigen, sind Pflanzflächen vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen (z.B. Verdichtungen) zu schützen.

10.3. Pflanzgebot 2 (pfg 2) – Begrünung von Stellplatzflächen

Das Anpflanzen von Bäumen wirkt dem Aufheizen der Stellplatzflächen entgegen.

Oberirdische Stellplatzanlagen sind so zu begrünen, dass für jeweils 5 PKW-Stellplätze ein mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen ist. Pflanzenarten entsprechend der Pflanzliste im Anhang.

Bei Platzmangel sind die Baumstandorte zwischen den Stellplätzen mit befahrbaren Baumscheiben und einen mechanischen Schutz des Stammes auszustatten. Ein geschützter Wurzelbereich von 4 m² Fläche muss gewährleistet sein. Es ist ein für Straßenbäume geeignetes Pflanzsubstrat zu verwenden.

10.4. Pflanzgebot 3 (pfg 3) – Begrünung unbebauter Grundstücksflächen

Unversiegelte Anteile des Baufeldes sind standortgerecht und naturnah zu begrünen. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf der Baugrundstücksfläche unzulässig.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen des Baufeldes sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Die Mindestüberdeckung über TG-Flächen beträgt mindestens 50 cm durchwurzelbare Bodenschicht, wobei weitgehend steinfreies, kulturfähiges Bodenmaterial verwendet werden muss und mindestens 20 cm mit Oberbodenmaterial aufgebaut werden.

Auf unbebauten Grundstücksflächen ist aus gestalterischen und kleinklimatischen Gründen eine Bepflanzung mit Gehölzgruppen auf ca. 20% der Fläche anzulegen. Die Anpflanzung erfolgt mit Sträuchern gemäß der Vorschlagsliste (Pflanzqualität 100-125 cm Höhe. Klima- und standortgerechte Arten sind zu bevorzugen.

Als Einsaat ist eine auf die Nutzung abgestimmte Regelsaatgutmischung zu verwenden.

10.5. Pflanzgebot 4 (pfg 4) – Dachbegrünung

Auf flachen oder flach geneigten Dächern (0° bis einschließlich 7°) von Gebäuden und Garagen mit Ausnahme von Terrassen, Glasdächern, Oberlichtern und technischen Aufbauten ist auf insgesamt mindestens 50 % der Fläche eine zumindest extensive Dachbegrünung (mind. 20 cm Substratstärke), aufzubringen. Die Maßnahme ist mit Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen.

Der Substrataufbau muss zumindest eine dauerhafte extensive Begrünung gemäß der Liste zur Begrünung ermöglichen. Es ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen).

Auf intensiv begrünten Dachflächenbereichen sind mindestens 35 cm Substratstärke aufzubringen. Auch hier ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen).

Werden Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen, sind auf dem Grundstück andere ökologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Begrünung durchzuführen. Der entsprechende Ersatz ist durch geeignete Fachgutachter zu bestimmen. Technische Aufbauten sind auf maximal 50% der Dachfläche zu begrenzen.

Photovoltaikanlagen können in Kombination mit Dachbegrünungen hergestellt und entwässert werden. Dachbereiche mit Anlagen, die den Einsatz wassergefährdender Stoffe erfordern (z.B. Solarthermie, Kühlanlagen) sind von den Bereichen mit Dachbegrünung und dezentraler Begrünung auszuschließen. Das Wasser ist der öffentlichen Kläranlage zu zuführen.

10.6. Pflanzgebot 5 (pfg 5) - Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und Ableitungsgräben

Ableitungsgräben und Rückhaltungsflächen für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser sind als naturnah gestaltete wechselfeuchte Biotope zulässig.

Die Flächen sind als Wiesenbrachen anzulegen und partiell mit feuchtigkeitsliebenden Stauden (v.a. *Lythrum salicaria*) gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Alle 2 Jahre hat ein Schnitt zu erfolgen (nicht vor Ende August). Hier wird durch eine lediglich alle zwei Jahre stattfindende Mahd eine Verfilzung der Grasschicht erreicht und das Aufkommen einzelner Hochstauden gefördert. Die Mahd darf jedoch erst nach Ende August erfolgen, um eine Zerstörung von Gelegen (Brachen bzw. Hochstaudenfluren bewohnende Vogelarten) auch bei möglichen Zweitbruten zu verhindern. Die Pflege der Hochstaudenflur wird extensiv alle 2 bis 3 Jahre in Teilabschnitten und alternierend durchgeführt.

Die Ansaat erfolgt mit autochthoner Saatgutmischung. In feuchteren Bereichen sind Feuchtwiesenmischungen (mind. 30 % Kräuteranteil) zu bevorzugen. Autochthone

Ufermischungen sind ebenfalls zulässig. Grabenbegleitend ist der Randbereich zu einer wechselfeuchten Hochstaudenflur zu entwickeln.

Die Versickerungsflächen sind dauerhaft offen und gehölzarm zu halten. In Abhängigkeit von Nutzung und hydraulischen Vorgaben können auch Baumpflanzungen im Bereich der Flächen für Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen werden. In den Randbereichen sind Pflanzungen mit Sträuchern gemäß der Pflanzliste zulässig (Pflanzqualität 100-125 cm Höhe, Schwerpunkt beeren- und dornenreiche Gehölze aus der Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher / dienen als Lebensraum für Vögel), soweit die hydraulischen Vorgaben dies zulassen.

Zur Ufer- und Böschungsgestaltung sind (soweit hydraulisch notwendig) Steinsätze (Naturstein) zulässig. Notwendige technische Anlagen sind möglichst naturnah einzubinden. Bauliche Anlagen sind, soweit als Sicherungsmaßnahmen notwendig, zulässig.

Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

11. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und deren Zuordnung

(§ 9 Abs.1a BauGB, § 135a BauGB, § 9 Abs.1 Nr.20)

Zum Ausgleich der durch die Bebauung des Geltungsbereiches entstehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft sind neben den durch den Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zusätzliche Maßnahmen auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB und sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchzuführen.

Die Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und zum Funktionserhalt werden gemäß § 135 a BauGB sämtlichen Grundstücks- und Erschließungsflächen, auf denen Eingriffe auf Grund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, zugeordnet. Die Aufteilung der bezeichneten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der überbaubaren Baugrundstücksflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen der neuen Erschließungsstraßen.

Die anteilmäßige Zuordnung zu den Eingriffen auf den einzelnen Baugrundstücken erfolgt analog deren prozentualen Anteil überbaubarer Grundstücksfläche an den gesamten überbaubaren Baugrundstücksflächen.

Artenschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

D ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform

Die Dachform wird durch die Planzeichnung festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit Dachneigungen von maximal 7 Grad.

1.2. Zulässige Überschreitung der Gebäudehöhe durch Dachaufbauten

Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen (HBA) darf ausschließlich durch untergeordnete Bauteile für technisch erforderliche Anlagen der Gebäudenutzung überschritten werden. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie. Darüber hinaus sind auch Anlagen die dem Zugang zum Dach dienen zulässig.

1.3. Begrenzung der zulässigen Überschreitung der Gebäudehöhe

Überschreitungen der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (HBA) sind ausschließlich bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (HBA), ausschließlich auf min 50 % der Dachfläche des obersten Vollgeschosses und ausschließlich in einem Mindestabstand von 3,00 m zur jeweiligen Dachaußenkante zulässig.

Davon ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie.

1.4. Gestaltung Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in Farbe und Material in die Gestaltung der Gebäudefassaden zu integrieren.

1.5. Materialien: Dachflächen oder Teile von Dachabdeckungen

Dachflächen oder Teile von Dachabdeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind zulässig, sofern sie durch Beschichtung oder ähnliche Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung und damit eine Auslösung von Metallbestandteilen behandelt wurden.

2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Werbeanlagen am Gebäude (an den Fassade oder den Fassaden technischer Aufbauten) sind zulässig

Freistehende Werbeanlagen auf Dächern sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht sind nicht zulässig.

Es sind max. zwei freistehende Werbeanlagen mit einer Höhe von mehr als 2,5 m zulässig, diese dürfen eine Höhe von maximal 5,0 m und eine Ansichtsfläche von maximal 8 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen für Fremdwerbung sind nur in Form von maximal einer freistehenden Werbetafel, nur entlang der Erschließungsstraße „Zur Roten Steingrube“ und nur mit einer Ansichtsfläche von maximal 12 m² zulässig.

3. Standorte für Abfallbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Dauerhafte Abfallsammelflächen sind in Gebäude zu integrieren oder einzugrünen.

4. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind nur als lebende Hecken, sowie Maschendraht-/Drahtgitterzäune, die mit einer lebenden Hecke hinterpflanzt sind, zulässig. Es sind nur Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 2,25 m über dem Boden zulässig.

5. Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig. Bei Parabolspiegeln ist die Farbe zum Haus bzw. Dach abzustimmen, Werbung auf den Parabolspiegeln ist unzulässig. Außenantennen sind zur Straßenseite hin unzulässig.

6. Freileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

7. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 LBO behandelt.

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

8. Hinweise

8.1. Neuregelung bestehender Bebauungspläne

Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“, in Kraft getreten am 04.08.1983, wird in den Bereichen aufgehoben, die durch diesen Bebauungsplan neu geregelt werden.

8.2. Einsicht in Vorschriften

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) DIN-Normen können bei der Gemeinde Ehningen eingesehen werden.

8.3. Denkmalschutz

Es wird darauf verwiesen, dass im Sinne des §74 Abs.1 LBO Archäologische Funde (z. B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten sind, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 DSchG) und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird verwiesen.

8.4. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG, LBodSchAG) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB). Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Der Oberboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

- Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen.
- Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich des Aushubs, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschieben und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern und u. a. im Bereich von Grünflächen nach erfolgter Untergrundlockerung wieder aufzutragen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.
- Flächen für Pflanzgebote und für Retentionseinrichtungen sind z. B. durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

8.5. Artenschutz

Vor Beginn von Baumaßnahmen sowie bei Fäll- und Schnitarbeiten an Bäumen und Gehölzen ist zu prüfen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten beschädigt oder zerstört oder Individuen der streng geschützten Arten gestört und damit Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

8.6. Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten (Erkundungsmaßnahmen, ggf. Leitungsbau, Wasserhaltung etc.) sind beim Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde, anzuzeigen und bedürfen ggf. zusätzlich zur Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sollte sich während Bauarbeiten herausstellen, dass grundwasserführende Schichten tangiert werden oder wenn tatsächlich Grundwasser anfällt, ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde, zu informieren.

8.7. Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Es ist gemäß dem Bewertungsverfahren der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW) der Nachweis zu führen, dass die geplanten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind. Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Amt für Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Grundstücksentwässerung

Das B-Plan Gebiet wird im Trennsystem entwässert.

Das Ziel des naturnahen Regenwasserkonzepts ist es, das Regenwasser dezentral und naturnah im Planungsgebiet zu bewirtschaften. Zielgröße bzw. Bemessungsziel ist die Annäherung an die natürliche jährliche Wasserbilanz. Diese ist mit der Wasserbilanz nach der Bebauung zu vergleichen und rechnerisch nachzuweisen. Wesentlich dabei ist die Förderung von Verdunstung und Grundwasserneubildung durch geeignete Maßnahmen.

Die Jahreswasserbilanz ist grundstücksbezogen im Zuge der Bauantragsstellung nach den Regeln der Technik (a.a.R.d.T.: DWA-M102 Teil 4) nachzuweisen.

Empfohlen werden hierbei Maßnahmen zur Regenwassernutzung und -verdunstung:

- Dachbegrünung
- Retentionsdächer mit Anstaubbewässerung
- Speicher/Zisternen zur Regenwassernutzung zur Bewässerung und als Betriebswasser
- Minimale Versiegelung
- Baum-Rigolen
- Verdunstungsmulden/-becken/-gräben
- Fassadenbegrünung (in Kombination mit RW-Nutzung)
- Offene Ableitungssysteme

Überflutungsnachweis

Für Grundstücke ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 verpflichtend für $T_n=100a$ zu führen (Nachweis der Hochwasserneutralität für 100 Jahre). Es ist dabei sowohl das benötigte Rückhaltevolumen als auch gegebenenfalls der schadlos Einstau an der Oberfläche nachzuweisen.

Das Regenwasser soll zurückgehalten (z.B. Dachbegrünung, Mulden, Zisternen) und verzögert an das RRB Nord abgegeben werden. Der Drosselabfluss für das B-Plan Gebiet beträgt 10 l/s/ha bezogen auf die gesamte angeschlossene Grundstücksfläche. Die Ermittlung des Drosselabflusses und Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens erfolgt nach DWA-A 117.

Regenwassernutzung

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Speichern/Zisternen aufzufangen und zu nutzen. Zulässig ist hier auch die Ausstattung der Dächer mit Retentionsschichten mit Anstaubewässerung intensiver Dachbegrünung.

Grauwassernutzung

Es wird empfohlen einen Teil des anfallenden Grauwassers (Handwaschbecken, Dusche, usw.) in einer Zisterne zu speichern und als Brauchwasser zu verwenden. Das Grauwasser muss entsprechend vorgereinigt werden, um die Anforderungen zur Speicherung und weiteren Nutzung zu erfüllen.

Durch die Verwendung von Grauwasser als Brauchwasser, kann der Trinkwasserbedarf gesenkt werden.

In Kombination mit der Regenwasserzisterne bietet die Grauwassernutzung den Vorteil, dass ein kontinuierlicher Zulauf in die Zisterne auch in Trockenperioden erfolgt.

Vorbehandlung

Für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist bei Einleitung in das Gewässer (Rohrbach) nachzuweisen, dass entsprechend den Regeln der Technik (a.a.R.d.T.: DWA-A102 Teil 2) nur eine geringfügige Belastung der Drosselabflüsse vorliegt.

Höher belastete Niederschlagsabflüsse sind vor Einleitung in Gewässer durch geeignete Techniken (z.B. Filtration, Sedimentation) vorzureinigen.

Die Art der Reinigung richtet sich nach dem erforderlichen Effizienzgrad und die Behandlungsanlagen sind nach den Regeln der Technik (a.a.R.d.T.: DWA-A102 Teil 2) zu bemessen, zu planen und zu betreiben.

Die entsprechende Wasserqualität ist im Zuge der Bauantragsstellung verbindlich nachzuweisen.

8.8. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche von pleistozänem Löss mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines

entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8.9. Leitungen

8.9.1 Netze BW

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich eine Gashochdruckleitung DN 200 St, PN 40, ein Steuerkabel, ein 20-kV-Erdkabel sowie mehrere 0,4-kV-Erdkabel der Netze BW.

Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes, sowie gegen Einwirkungen von außen verlaufen Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und es müssen grundsätzlich bei der Planung die aktuellen DVGW Richtlinien in Bezug auf Abstände zur Bebauung, lichte Abstände sowie kreuzende Leitungsabstände zu Gasleitungen bzw. Baumpflanzungen beachtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen zum Tragen kommen, die den Betrieb oder den Bestand der Anlagen gefährden.

Es wird auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.

8.9.2 Freiflächengestaltungsplan

Mit einem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, darin ist die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen darzustellen.

8.10. Umweltfreundliche Beleuchtung

Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts in die Landschaft abstrahlender Lichtquellen (ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen) ist nicht zulässig. Beleuchtungszeiten sind auf die erforderlichen Mindestzeiten (z.B. mit Einsatz von Bewegungsmeldern) und die Beleuchtungsintensität in späteren Nachtstunden (insbesondere in den Monaten März bis November) zu reduzieren.

9. Anhang

9.1. Pflanzenliste

Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher

Einzelstehende Bäume		Wildobstgehölze	
Spitzahorn	(Acer platanoides)	Wildapfel	(Malus sylvestris)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	Wildbirne	(Pyrus pyraister)
Winterlinde	(Tilia cordata)	Speierling	(Sorbus domestica)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)	Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Esche	(Fraxinus excelsior)	Vogelkirsche	(Prunus avium)
Stieleiche	(Quercus robur)	Zwetschge	(Prunus domestica)
Traubeneiche	(Quercus petraea)	Walnuss	(Juglans regia)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)	Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Ulme	(Ulmus minor)	Haselnuss	(Corylus avellana)
Hainbuche	(Carpinus betulus)	Schlehe	(Prunus spinosa)
Mehlbeere	(Sorbus aria)	Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Feldahorn	(Acer campestre)	Marone	(Castanea sativa)
Birke	(Betula pendula)		
Erle	(Alnus glutinosa)		

Aktuelle Krankheiten sind bei der Baumartenauswahl zu berücksichtigen (Vermeidung)

Auswahl Streuobstsorten			
Äpfel	Blutstreifling	Birnen	Champagner Bratbirne
	Bittenfelder		Gelbmöstler
	Kaiser Wilhelm		Grüne Jagdbirne
	Brettacher		Palmischbirne
	Hauxapfel		Stuttgarter Geißhirtle
	Jakob Fischer		Pastorenbirne
	und weitere lokale Sorten		Kirchensaller Samenbirne
Steinobst	Hauszwetsche		
	Knorpelkirsche		
	Dollenseppler Kirsche		

sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen

Sträucher		Kletterpflanzen	
Haselnuss	(Corylus avellana)	Gerüstkletterpflanzen	
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)	Weinrebe	
Schlehe	(Prunus spinosa)	Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	Jelängerjelier	(Lonicera caprifolium)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)	Knöterich	
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)	Gewöhnliche Waldrebe	(Clematis vitalba)
Himbeere	(Rubus idaeus)	Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)	Hopfen	
Liguster	(Ligustrum vulgare)	Selbstklimmer	
Echter Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)	Efeu	
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)	Kletterwein	(Parthenoc. tricuspidata)
Hunds-Rose	(Rosa canina)	Wilder Wein	(Parthenoc. quinquefolia)

Feuchtigkeitsliebenden Stauden	
Sumpfdotterblume	(Caltha palustris)
Rispensegge	(Carex pendula)
Mädesüß	(Filipendula ulmaria)
Blutweiderich	(Lythrum salicaria)
Wasser-Dost	(Eupatorium cannabinum)
u.a.	

Arten begrünter Flachdächer	
Allium flavum	Petrorhagia saxifraga
Alyssum montanum	Potentilla verna
Anthericum ramosum	Prunella grandiflora
Campanula porten.	Ranunculus bulbosus
Campanula rotundifol.	Saponaria ocymoides
Carex humilis	Saxifraga in Sorten
Dianthus carthus.	Sedum acre
Festuca rupicola	Sedum album
Festuca vivipara	Sedum reflexum
Geranium sang.	Sedum sexangulare
Helianthemum num.	Sempervivum tect.
Hieracium pilosella	Teucrium cham.
Inula ensifolia	Thymus serpyllum
Melica ciliata	u.a.

H AUSFERTIGUNG

Der Inhalt des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ stimmt mit den Beschlüssen des Gemeinderates überein.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan sind unter Beachtung des gesetzlichen Verfahrens zustande gekommen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisher geltenden Bebauungspläne außer Kraft.

Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“
Fassung vom

.....
Bürgermeister Rosengrün
Ehningen, den

Gemeinde Ehningen
Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“

Begründung

VORENTWURF, Fassung vom 23.05.2023

Gemeinde Ehningen

Königstraße 29

71139 Ehningen

Telefon +49 (0) 7034 121-0

Fax +49 (0) 7034 121-106

E-Mail gemeinde@ehningen.de

pp a|s Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH BDA | SRL

Mörikestr. 1

70178 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711.2200763-10

Fax: +49 (0) 711.2200763-90

pps@pesch-partner.de

INHALTSANGABE

1.	Einleitung in das Bauleitplanverfahren	4
2.	Planungsrechtliche Situation.....	5
3.	Kurzbeschreibung der örtlichen Gegebenheiten	9
4.	Entwicklungskonzept	14
5.	Teilräume des Bebauungsplanes	15
6.	Begründung der planungsrechtliche Festsetzungen	16
7.	Begründung der Örtliche Bauvorschriften.....	21
8.	Umweltbericht	22
9.	Besondere Abwägungsbelange	22
10.	Städtebauliche Flächenbilanz und Kennwerte.....	23
11.	Anlagen	23

A. Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Einleitung in das Bauleitplanverfahren

1.1. Anlass

Den Anlass zum Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ stellen die Entwicklungen auf den IBM-Flächen am Standort Ehningen dar. Südlich des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ entstehen derzeit bereits die Gebäude zum „IBM-Tech-Campus“ neu und konzentrieren ca. 2.500 Arbeitsplätze in Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen. Östlich des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ ist dazu bereits eine leistungsfähige Erschließungsstraße („Zur Roten Steingrube“) neu hergestellt worden. Die Anpassung des Planungsrechts im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ steht im Kontext der Gesamtentwicklung im Bereich der alten und neuen IBM-Flächen.

1.2. Ziel und Zweck des Verfahrens

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Fläche des Geltungsbereiches als städtebaulichen Eingang zum „IBM-Tech-Campus“ an der Kreisstraße K1077 zu entwickeln. Am Kreuzungsbereich der neuen Zufahrt von der Kreisstraße soll ein ablesbares Gebäude-Entree entstehen, in den Campus leiten und zugleich den Übergang zum nördlich gelegenen Ortskern schaffen.

Darüber hinaus wird die Zielstellung verfolgt, zur Deckung des hohen Gewerbeflächenbedarfes im Umfeld des „IBM-Tech-Campus“ beizutragen. Im Zuge der Gesamtentwicklung auf den IBM-Flächen sollen im Geltungsbereich ergänzende gewerbliche Funktionen zum Campus angesiedelt werden.

Der Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist es die notwendige planungsrechtliche Grundlage für die geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich zu schaffen. Im rechtsgültigen Bebauungsplan wird die Fläche aus den überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sollen im Kern erhalten bleiben.

1.3. Notwendigkeit des Bebauungsplanverfahrens

Da die vorgehend beschriebenen Planungsziele sind im Rahmen des bestehenden, rechtsgültigen Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ nicht zulässig. Im Sinne des § 1 Abs.3 BauGB ist es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

1.4. Verfahren

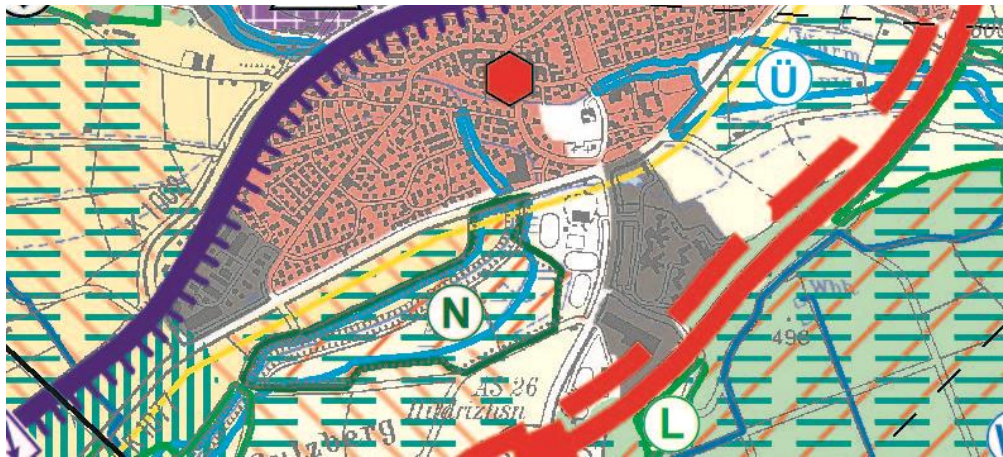
Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird gemäß § 30 (1) BauGB als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Dem Bauleitplanverfahren wird im Rahmen einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) ein Umweltbericht beigelegt, in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionalplan

Die Gemeinde Ehningen wird durch die aktuelle Fassung des Regionalplans (Verband Region Stuttgart, im Stand von 22.07.2009) als Verdichtungsraum dargestellt. Dabei besitzt Ehningen keine Funktion als Zentrum (Kleinzentrum/Unterzentrum/etc.), sondern wird lediglich als Siedlungsbereich der Entwicklungsachse zwischen Sindelfingen/Böblingen und Herrenberg dargestellt.

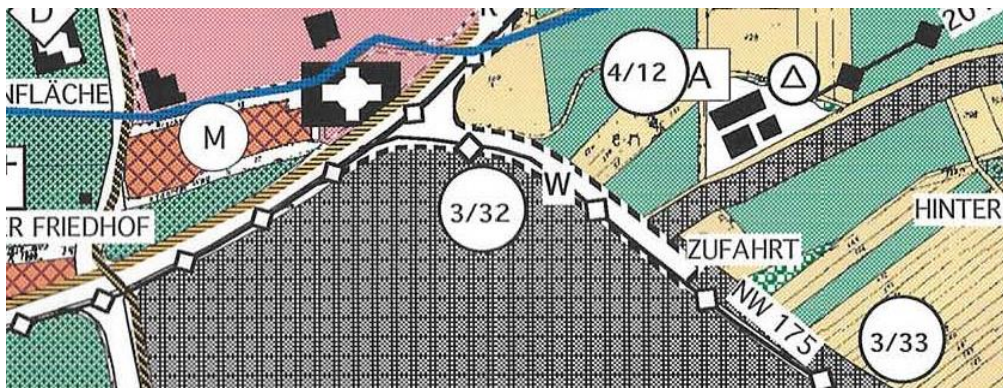
In der aktuellen Fassung des Regionalplans (Verband Region Stuttgart, im Stand von 22.07.2009) wird Ehningen durch die Raumnutzungskarte als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit dargestellt. Der Geltungsbereich „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird noch als Gebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Im nördlichen Bereich der Fläche wird eine Ferngasleitung dargestellt. Durch die Entwicklung des neuen „IBM-Tech-Campus“ ist diese Darstellung überholt.



Ausschnitt aus der „Raumnutzungskarte“, Regionalplan, Verband Region Stuttgart, 2009

2.2. Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand vom Februar 1995) wird der Geltungsbereich „Hinter dem Berg, I. Änderung“ als gewerbliche Baufläche und teilweise als Verkehrsfläche dargestellt. Im nordwestlichen Rand der Fläche verläuft eine unterirdische Gasleitung, am nordöstlichen Rand verläuft eine unterirdische Wasserleitung entlang der angrenzenden Verkehrsflächen. Aus dem Landschaftsplan wurde die Maßnahme 3/32 in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

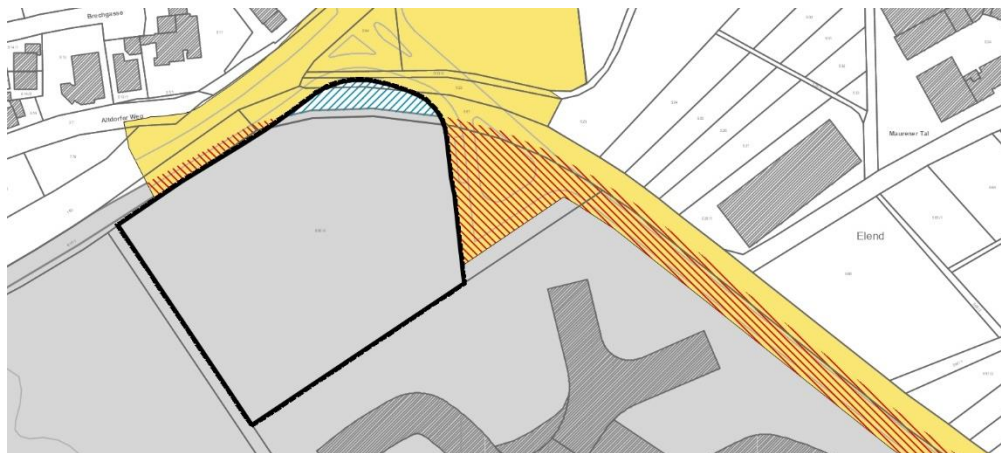


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Gemeindeverw. Gärtringen-Ehningen, 1995

Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die dargestellte und auch im existierenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ festgesetzte Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet bleibt erhalten.

- Der Geltungsbereich wird geringfügig zulasten der dargestellten Verkehrsfläche erweitert. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche umfasst ca. 450 m² außerhalb der im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche.
- Die Verkehrsfläche wurde bereits im Zuge des Bebauungsplanes „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ verlagert sowie in Teilen zulasten der gewerblichen Gewerbefläche erweitert. Die Erweiterung der Verkehrsfläche umfasst ca. 6.330 m² innerhalb der im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist anzupassen.



Abweichung vom rechtswirksamen FNP: Rote Schraffur, Verkehrsfläche statt gewerbliche Baufläche

Abweichung vom rechtswirksamen FNP: Blaue Schraffur, gewerbliche Baufläche statt Verkehrsfläche

2.3. Planungsrechtliche Situation im Geltungsbereich

2.3.1 Teilbereich im Bebauungsplan

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt nahezu vollständig im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ (1983, Gewerbegebiet). Darin werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Es sind lediglich Nutzungen zulässig, die die angrenzende Wohnbebauung nicht wesentlich stören.
- Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ begrenzt die überbaubare Fläche durch Baugrenzen in einem Abstand von ca. 100m zur K1077 (damals B14). In diesem Bereich sind im rechtsgültigen Bebauungsplan ausschließlich Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Der Geltungsbereich zum neuen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt nahezu vollständig nördlich jenseits der Baugrenze und damit außerhalb der überbaubaren Fläche.
- An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ einen Flächenstreifen als Fläche für Versorgungseinrichtungen entlang der Erschließungsflächen fest.
- Im Anschluss daran setzt der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ einen Flächenstreifen als Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen fest.
- Der bestehende Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ setzt ein generelles Zu-/Abfahrtsverbot außer an der festgesetzten Stelle im Westen fest.

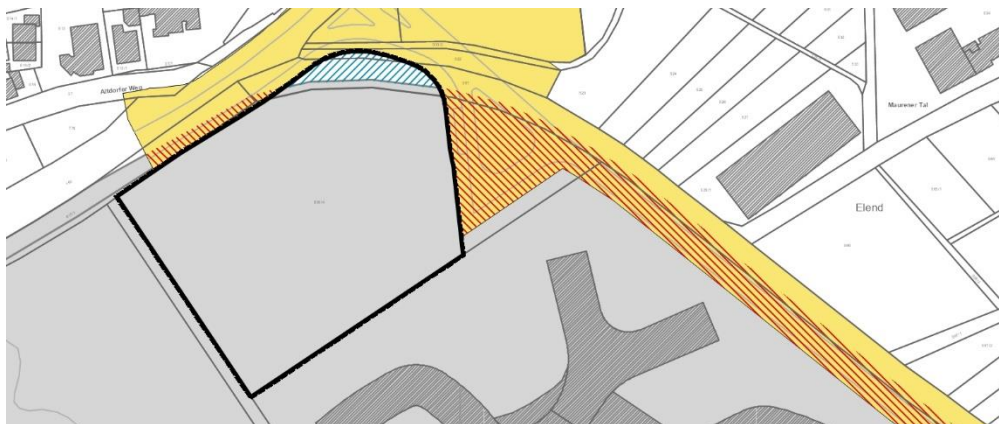


Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Hinter dem Berg“. Gemeinde Ehningen, 1983

Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ in dessen Geltungsbereich ungültig.

2.3.2 Unbeplante Fläche

Eine Teilfläche des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt außerhalb des bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“. Diese Restfläche liegt zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Hinter dem Berg“ und „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“. Die Restfläche resultiert aus der neuen Ausrundung der Erschließungsflächen im Verkehrsknotenpunkt und umfasst ca. 450 m².



Überlagerung der rechtsgültigen Bebauungspläne: Blaue Schraffur, unbeplante Teilfläche

2.4. Planungsrechtliche Situation im Umfeld des Geltungsbereiches

2.4.1 Bebauungsplan „Hinter dem Berg“

Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ bleibt im Süden und Westen des neuen Bebauungsplans „Hinter dem Berg, I. Änderung“ bestehen.

3. Kurzbeschreibung der örtlichen Gegebenheiten

Als Grundlage des Bebauungsplanes wird nachfolgend die Bestandssituation beschrieben. Weitere Ausführungen sind dem für den Geltungsbereich erarbeiteten Umweltbericht (Büro LarS) zu entnehmen.

3.1. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt südlich des Ortskerns von Ehningen. Der Geltungsbereich bildet die nordöstliche Ecke des Gewerbegebietes „Hinter dem Berg“. Die bestehenden IBM-Flächen, sowie der neue IBM-Campus liegen südlich des Geltungsbereiches. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Kreisstraße 1077 begrenzt, im Osten durch die Erschließungsstraße „Zur Roten Steingrube“.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke: 800/4 (teilweise), 522 (teilweise) 567 (teilweise). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 10.687 m².

3.2. Umfeld des Plangebietes

Nördlich der Herrenberger Straße (K1077) bildet ein gemischt genutztes Gebiet mit Wohnen, Kirche Gewerbe und Schulzentrum den Übergang zum Ortskern von Ehningen. Östlich der neuen Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet („Zur Roten Steingrube“) liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine landwirtschaftliche Hofstelle. Südlich des Geltungsbereiches entsteht der „IBM-Tech-Campus“ mit umfassenden Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen. Westlich des Geltungsbereiches liegen Retentionsflächen.

3.2.1 Entwicklungen im Gewerbestandort „Hinter dem Berg“

Die IBM-Einrichtungen am Standort Ehningen ziehen innerhalb der Fläche des bestehenden Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ in einen neuen Gebäudekomplex. Für den im Bau befindlichen „IBM-Tech-Campus“ wurde bereits eine neue Erschließung von der Kreisstraße K1077 hergestellt. Neben den IBM-Gebäuden soll der Campus durch eine nördliche und eine südliche Erweiterungsfläche ergänzt werden.

Das jetzige IBM-Areal soll als neuer Wohn-Tech-Campus zu einem innovativen urbanen Quartier entwickelt werden. Auf Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbs wird dazu eine gemischte Nutzung aus Gewerbe und Wohnen angestrebt.

3.2.2 Gewerbeflächenbedarf

Seit 2021 befindet sich der erste kommerziell nutzbare Quantencomputer auf europäischem Boden am IBM-Standort Ehningen. Er bildet das Herz des „Kompetenzzentrums Quantencomputing Baden-Württemberg“ und stellt am Standort Ehningen einen außergewöhnlichen Entwicklungsimpuls dar. Besonders innerhalb des Gewerbegebietes „Hinter dem Berg“ bestehen in räumlicher Nähe zum Quantencomputer große Gewerbeflächeninteressen.

3.2.3 Landwirtschaftliche Hofstelle

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Der Abstand zwischen Baufeld und nächstgelegener Stallung (offener Rinderstall) beträgt ca. 100m.

3.3. Bestandssituation im Geltungsbereich

3.3.1 Plangebiet

Die Fläche des Geltungsbereiches wird temporär als Baustelleneinrichtung für die neuen Gebäude des IBM-Campus und den Straßenbau genutzt.

3.3.2 Grundstückseigentum

Die Grundstücksflächen befinden sich derzeit in privatem Eigentum.

3.3.3 Topografie

Der Geltungsbereich weist ein flaches Gelände auf. Das Gelände des Geltungsbereiches liegt im Norden am Verkehrsknotenpunkt bei ca. 438,50 m. Das Gelände fällt nach Süden und Westen leicht ab.

3.3.4 Nutzung

Das Plangebiet besteht aus Grünlandflächen. Es existieren keine Gebäudestrukturen.

3.3.5 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich liegt direkt an der Kreisstraße K1077. Der Geltungsbereich liegt außerdem direkt an der Erschließungsstraße „Zur Roten Steingrube“ zum „IBM-Tech-Campus“ an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Die Zufahrt zum Geltungsbereich ist durch Restriktionen in den bestehenden Bebauungsplänen „Hinter dem Berg“ und „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ ausschließlich von Osten im Bereich der Wendeanlage zulässig.

In Vorbereitung der prognostizierten Verkehrsbelastung zum „IBM-Tech-Campus“ wurde die Zufahrt und die umliegende Verkehrsinfrastruktur auf Grundlage einer Verkehrsuntersuchung (Modus Consult, Karlsruhe, Februar 2020) ertüchtigt. Die neu hergestellte Erschließungsstraße „Zur Roten Steingrube“ stellt für den IBM-Campus und zukünftig auch für die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte geplante Gewerbefläche eine leistungsfähige Hauptzufahrt dar.

3.3.6 Verkehrsaufkommen

Verkehrsgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

3.3.7 ÖPNV

Direkt am Geltungsbereich liegt eine Bushaltestelle am „IBM-Tech-Campus“ in der Erschließungsstraße „Zur Roten Steingrube“.

3.3.8 Fuß- und Radwege

Nördlich entlang der Kreisstraße K1077 verläuft der Schnellradweg aus Richtung Böblingen.

3.3.9 Lärmsituation

Lärmschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

3.3.10 Artenschutz

Bisher durchgeführte Untersuchungen zum Artenschutz

Der Geltungsbereich wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ im Auftrag der Gemeinde Ehningen und dem Bauvorhaben „IBM Technologie Campus“ im Auftrag der Development Partner GmbH in den Jahren 2019 und 2020 auf mögliche Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögeln, Fledermäusen und Tag-schmetterlingen untersucht. Die Freilandarbeiten umfassten zudem Vegetationsaufnahmen zu Biototypen und zur Biotopausstattung des Gebiets.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen bildeten die Grundlage für ein Maßnahmenkonzept, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu überwinden. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2020 auch eine Umsetzung von Zauneidechsen in zuvor bereitgestellte Ersatzhabitate mit anschließendem Monitoring.

Das Projektgebiet zum aktuellen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, 1. Änderung“ liegt außerhalb der Plangebietsgrenzen der beiden o.g. Bauvorhaben, wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen in den Jahren 2019 und 2020 jedoch in die Freilandarbeiten mit einbezogen, um eine umfassende Charakterisierung des Untersuchungsgebiets zu ermöglichen.

Für das aktuelle Projektgebiet liegen demnach bereits Ergebnisse zu Bestandsaufnahmen der Tierartengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Tag-schmetterlinge sowie Vegetationsaufnahmen zu Biototypen und zur Vegetation im Rahmen des Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ und des Bauvorhabens „IBM Technologie Campus“ aus den Jahren 2019 und 2020 vor.

Auf Grundlage der Ortsbegehungen zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beider Bauvorhaben seit Oktober 2020 sowie des Monitorings zur Umsetzung von Zauneidechsen in die Ersatzhabitate stehen zudem aktuellere Bestandsdaten zur Verfügung.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Jahr 2023

Zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Bearbeitung, diese umfasst eine Gesamtauswertung und Berichtfassung sämtlicher im Plangebiet in den Jahren 2019 und 2020 bzw. im Zuge der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in den Jahren 2020 bis 2023 bereits untersuchten und nachgewiesenen Tierarten sowie der Biotoptypen und Vegetation.

Ziel ist die Formulierung eines Maßnahmenkonzepts zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu überwinden. Hierbei steht der Erhalt und Schutz der in westlicher Richtung an das Plangebiet angrenzenden Riedwiese als wichtiger Lebensraum für u.a. Amphibien und Vögel im Vordergrund. Es erfolgt zudem eine Überprüfung der für das Bearbeitungsgebiet bereits vorliegenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ggf. werden Änderungen bzw. Ergänzungen des bereits vorliegenden Maßnahmenkonzepts notwendig.

In diesem Zusammenhang erfolgt im Mai 2023 auch eine Ortsbegehung des Plangebiets zur Aktualisierung der vorhandenen Grundlagen im Hinblick auf Biotoptypen und Vegetation. Im Planbereich stehen hierbei die im Jahr 2020 als „Magerwiesen mittlerer Standorte“ kartierten Wiesenflächen im Vordergrund. Für diese vom geplanten Bauvorhaben direkt betroffenen Bereiche ist ein Ausgleich notwendig, der über das Ökoko-Konto der Gemeinde Ehningen erfolgen soll.

Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ und zum Bauvorhaben „IBM Technologie Campus“ erfolgt seit Oktober 2020 und wird bis zum Ende der Baumaßnahmen fortgesetzt.

Artenschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

3.3.11 Bodenbelastungen, Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücksauffüllungen bekannt.

3.3.12 Grundwasser und Gewässer

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer oder Überflutungsflächen gemäß §78 WHG vorhanden.

Im Geltungsbereich steht der Grundwasserstand sehr oberflächennah an. Eine Versickerung von Niederschlagswasser erscheint nur eingeschränkt möglich.

Ein hydrologisches Gutachten ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt nicht im Bauleitplanverfahren, sondern im Zuge des Bauantragsverfahren erforderlich.

3.3.13 Überflutungsflächen und Starkregengefahr

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen keine Starkregengefahrenkarten vor. Durch das Regenwasserkonzept (Henning Larsen, 25.04.2023) wurde ein Überflutungsnachweis geführt und dabei die Hochwasserneutralität für $T_n = 100a$ mit dem benötigten Rückhaltevolumen und einem schadlosen Einstau an der Oberfläche nachgewiesen.

3.3.14 Niederschlagsmanagement und Grundstücksentwässerung

Der Geltungsbereich wird im Trennsystem entwässert. Eine Einleitung von Niederschlagswasser und Drainagewasser in die Kanalisation ist nicht vorgesehen.

Zur Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt, soll so viel Regenwasser wie möglich verdunstet werden. Dazu werden begrünte Dachflächen, Gräben und Mulden vorgesehen. Darüber hinaus soll der Niederschlag in der Dachbegrünung, in Gräben, Mulden oder Zisternen zurückgehalten werden und nur verzögert an das Regenrückhaltebecken Nord abgeleitet werden.

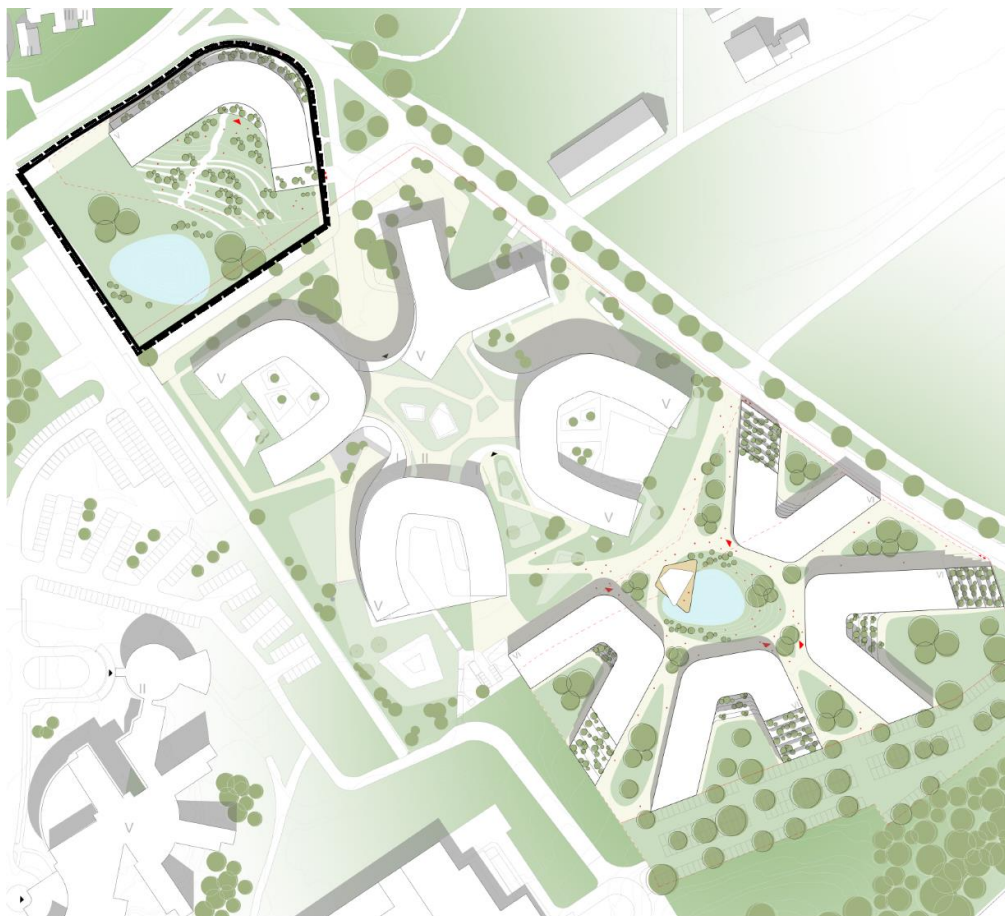
Das Regenrückhaltebecken Nord liegt innerhalb des Geltungsbereiches, gehört jedoch zum „IBM-Tech-Campus“. Durch veränderte Prognosedaten zum zukünftigen Niederschlag ist davon auszugehen, dass das notwendige Beckenvolumen kleiner ausfällt als bisher geplant. Das zur Verfügung stehende Volumen kann für die Rückhaltung von Niederschlägen aus dem Geltungsbereich genutzt werden.

Der Wasserspiegel des Regenrückhaltebeckens Nord liegt bei ca. 436,90 mNN. Der Drosselabfluss für den Geltungsbereich beträgt 10 l/s*ha bezogen auf die gesamte erschlossene Grundstücksfläche. Aus dem Regenrückhaltebecken Nord erfolgt eine gedrosselte Ableitung in den Rohrbach.

4. Entwicklungskonzept

Als Grundlage für die bauliche Entwicklung der nördlichen Erweiterungsfläche zum „IBM Technology Campus“ an der Kreisstraße K1077 wurde im Jahr 2022 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Unter Mitwirkung der Gemeinde wurden in dem Verfahren Erweiterungen des „IBM-Tech-Campus“ ausgewählt.

Der prämierte Entwurf des Büros Henning Larsen für das nördliche Optionsgrundstück sieht eine Gebäudeform vor, die am Verkehrsknotenpunkt in den Campus einleiten soll. Das Gebäude soll gewerblichen Nutzungen dienen, die sich im Umfeld des Campus ansiedeln möchten. Das Bebauungskonzept wurde im weiteren Planungsprozess weiterentwickelt.



Lageplan zur baulichen Entwicklung der nördlichen Erweiterungsfläche, Stand 2022

Für den Geltungsbereich wird eine multifunktionale Nutzung (z.B. Hotel, Büro, Gastronomie oder Fitness) angestrebt, die sich mit einem Aufenthaltsbereich in den Freiraum öffnen soll und über eine Tiefgarage verfügt.

Der westliche Grundstücksbereich wird für das Regenrückhaltebecken Nord und die Riedwiese von einer Bebauung freigehalten.

5. Teilräume des Bebauungsplanes

Zur Orientierung wird der Geltungsbereich in die nachfolgend beschriebenen Teilflächen gegliedert:

- Baufeld
- Regenrückhaltebecken Nord
- Riedwiese



Geltungsbereich und Teilbereiche des Bebauungsplans

6. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden aus dem bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ hergeleitet. Das zulässige Nutzungsspektrum bleibt grundsätzlich gewahrt.

Die vorgesehene Art der baulichen Nutzung entspricht dem südlich angrenzenden Bestand und arrondiert den „IBM-Tech-Campus“. Zugleich berücksichtigt die festgesetzte Art der baulichen Nutzung die nördlich angrenzende Wohnbebauung zum Lärmschutz.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022 und formulieren den angestrebten Nutzungsschwerpunkt.

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung entsprechen den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung und der Lärmschutzuntersuchung.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ist das Schaffen von Gewerbeflächen. Die Gewerbefläche im Geltungsbereich soll dazu dienen den „IBM-Tech-Campus“ in seinem Nutzungsprofil zu ergänzen. Im direkten Umfeld des „IBM-Tech-Campus“ besteht eine besondere Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen.

Dem gleichen Ziel dient auch der Ausschluss von bestimmten Nutzungen. Die Ansiedlung von Lagerhäusern, Lagerplätzen, Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche oder kulturelle Zwecke oder Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen um das Standortprofil als technologieorientierter Büro- und Forschungsstandort zu sichern. Der stadtfunktionale Ausschluss steht auch mit verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Aspekten in Verbindung.

Ziel und städtebauliche Begründung des Ausschlusses von Lagerhäusern, Lagerplätzen, Tankstellen, kirchlichen Einrichtungen und Vergnügungsstätten ist außerdem die Sicherung eines hochwertigen Stadtbildes. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung als Eingang zum Campus und Übergang zum Ortskern sowie aufgrund der besonderen Wahrnehmbarkeit an der Kreisstraße sollen Nutzungskonflikte und Einschränkungen des Ortsbildes als technologieorientierter Büro- und Forschungsstandort vermieden werden.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzung zur Beschränkung auf nicht wesentlich störende Nutzungen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Festsetzung dient dem Lärmschutz der nördlich angrenzenden Wohnnutzungen.

Zur Vermeidung von Nutzungs- und Immissionskonflikten sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies sind regelmäßig gewerbliche Nutzungen mit Mischgebietscharakter. Sofern eine Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen gesichert ist, sind im eingeschränkten Gewerbegebiet neben den das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben auch öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Insbesondere Tankstellen und großflächiger Einzelhandel sind insbesondere aufgrund der betrieblichen und verkehrlichen Geräuschkulisse unzulässig.

Lärmschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzung zum Ausschluss von großflächigem Einzelhandel und Tankstellen ist die Sicherung der Verkehrsqualität im Knotenpunkt der Kreisstraße. Die Festsetzung dient dazu die erforderliche Verkehrsqualitätsstufe zu erhalten. Durch den Ausschluss sollen unverträgliche Verkehrsmengen über die einzig mögliche Ein-/Ausfahrt im Bereich der Kreuzung ausgeschlossen werden. Insbesondere Tankstellen und großflächiger Einzelhandel sind aufgrund der damit verbundenen Ziel- und Quellverkehre unzulässig.

Verkehrsgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden aus dem bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ hergeleitet. Die darin definierten städtebaulichen Größendefinitionen zu Gebäudehöhe, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl bleiben gewahrt. Auf die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse wird verzichtet. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung entspricht dem südlich angrenzenden Bestand, dem neu errichteten „IBM-Tech-Campus“. Die Kubaturen des Campus werden aufgegriffen, eine Erweiterung der zulässigen Gebäudehöhe wird vermieden. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022 und definieren die angestrebte zukünftige Bebauungsstruktur.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist das Einfügen der neuen Bebauung in die örtliche Umgebung. Die Maßstäblichkeit des „IBM-Tech-Campus“ soll fortgeführt, aber nicht überschritten werden.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist außerdem das Schaffen einer maßvollen Bauweise. Das Baugrundstück soll im Sinne des bestehenden Bebauungsplanes ausgenutzt werden können.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist die Begrenzung der Gebäudekubatur am niedrigeren Gebäudebestand nördlich der Kreisstraße. Um den Übergang zwischen Campus und Siedlungskern zu moderieren, soll eine markante Höhenentwicklung ausgeschlossen werden können. Ziel der Festsetzung der Gebäudehöhen in Bezug zur Referenzhöhe ist die konkrete und vergleichbare Höhenangabe.

Ziel der Festsetzungen der Grundflächen- und Geschossflächenzahl ist die Definition des gewünschten Nutzungsmaßes. Die Überschreitung der GRZ ist zugunsten von Tiefgeschossen zulässig und ermöglicht damit den Stellplatznachweis in einer Tiefgarage.

6.3. Überbaubare Flächen

Die Festsetzungen zur überbaubaren Fläche werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Innerhalb des bebauungsfreien Streifens entlang der Kreisstraße wird ein neues Baufeld ausgewiesen.

Die Festsetzungen zur überbaubaren Fläche entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022 und ermöglichen die angestrebte zukünftige Bebauungsstruktur am Kreuzungspunkt.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzung der überbaubaren Fläche ist die Definition des Baufeldes. Im Umkehrschluss sind bauliche Entwicklungen in den

Grundstücksbereichen Riedwiese und Flächen für die Wasserwirtschaft ausgeschlossen.

6.4. Stellplätze und Garagen

Die Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen, Carports und Tiefgaragen werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Die zulässige Lage wird angepasst.

Die Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen, Carports und Tiefgaragen entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022 und definieren die zulässige Lage von Flächen für PKW-Stellplätze auf dem privaten Baugrundstück.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen ist Ausschluss von Stellplätzen, Garagen, Carports und Tiefgaragen aus den Grundstücksbereichen Riedwiese und Flächen für die Wasserwirtschaft. Zum Erhalt und Schutz dieser Flächen soll der ruhende PKW-Verkehr auf das Baufeld beschränkt bleiben.

6.5. Nebenanlagen

Die Festsetzungen zu Nebenanlagen werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Die zulässige Lage wird und angepasst.

Die Festsetzungen zu Nebenanlagen entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022 und definieren dazu die zulässige Lage von Nebenanlagen.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen ist Ausschluss von Nebenanlagen aus den Grundstücksbereichen Riedwiese und Flächen für die Wasserwirtschaft. Zum Erhalt und Schutz dieser Flächen sollen Nebenanlagen auf das Baufeld beschränkt bleiben.

6.6. Verkehrsflächen: Ein-/Ausfahrten

Die Festsetzungen zur zulässigen Lage von Ein- und Ausfahrten werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Für den Geltungsbereich wird eine eigene Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit eröffnet.

Die Festsetzung zur zulässigen Lage entspricht dem Umfeld und angrenzenden Bebauungsplan „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“. Durch die Kreisstraße im Norden sowie die Kreuzung und die Bushaltestelle im Osten werden Ein- und Ausfahrten ausgeschlossen. Damit bleibt einzig die festgesetzte Position der Ein-/Ausfahrt möglich.

Die Festsetzung zur zulässigen Lage der Ein- und Ausfahrten entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzung der Ein- und Ausfahrt ist Herstellung der Verkehrsanbindung. Der bestehende Bebauungsplan weist für den Geltungsbereich keine Ein-/Ausfahrt auf, das Baugrundstück ist nicht über die derzeitige zulässige Ein-/Ausfahrt erreichbar.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzung der Ein- und Ausfahrt ist die Vermeidung von Erschließungskonflikten. Die Lage der Zufahrt wird entlang der Kreisstraße, dem Kreuzungsbereich und der Bushaltestelle ausgeschlossen, um den störungsfreien Verkehrsfluss in diesen Verkehrsräumen zu sichern.

Verkehrsgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

6.7. Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die Festsetzungen zu Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Für den Geltungsbereich wurden bislang keine Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt.

Die Festsetzung der Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser entspricht dem natürlichen Tiefpunkt des Geländes.

Die Festsetzung der Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser entspricht dem „Regenwasserkonzept“.

Die Festsetzungen zu Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen ist der Rückhalt von unbelastetem Niederschlagswasser. Die Fläche dient der gedrosselten Ableitung in den Rohrbach.

6.8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches

Die Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Für den Geltungsbereich wurden bislang keine Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Die Festsetzungen zu den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden durch die Umweltprüfung und Artenschutzprüfung aus dem Eingriff in die naturräumliche Bestandssituation abgeleitet.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzung zum Erhalt der Riedwiese ist der Schutz eines besonderen Naturraumes. Die Riedwiese ist als schutzwürdiger Naturraum zu definieren.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen ökologische Baubegleitung, technische Ausführungen von Beleuchtung und verglasten Fassaden ist der Schutz von Tieren.

Im Rahmen des Monitorings sind bauliche Entwicklungen entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes zu dokumentieren. Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Artenschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

6.9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechen im Kern den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ zum Schutz der nördlich angrenzenden Bebauung. Die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden gemäß den aktuellen Anforderungen an den Schallschutz neu formuliert.

Die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechen der bestehenden Lage an den Verkehrsemissionen der Kreisstraße sowie dem Schutz der nördlich angrenzenden Nutzungen vor schädlichen Umweltauswirkungen aus dem Geltungsbereich.

Die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch das Lärmschutzgutachten ermittelt.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Gewährleistung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Die Bewältigung der schalltechnischen Belange wird durch die Umsetzung des Schallschutzkonzeptes gesichert.

Lärmschutzgutachten wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt

6.10. Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden in Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ getroffen. Die Festsetzungen zur Grünordnung werden entsprechend dem aktuellen Planungskonzept gewählt.

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden aus der Umweltprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Konzept zum Niederschlagsmanagement abgeleitet.

Die Festsetzungen zur Grünordnung entsprechen dem Wettbewerbsergebnis von 2022.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zur Grünordnung ist eine hohe Gestaltungsqualität. Das Stadtbild am Eingang zum „IBM-Tech-Campus“ soll durch die Begrünung positiv geprägt werden.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zur Grünordnung ist darüber hinaus das Erreichen einer möglichst hohen Klima-Resilienz. Mit den Grünstrukturen sollen negative Auswirkungen auf das lokale Klima reduziert und Temperaturerhöhungen entgegengewirkt werden. Die Klimaaktivität soll erhalten bleiben und zum thermischen Ausgleich beitragen. Dazu sollen zur Vermeidung von Aufheizungen und Temperaturschwankungen insbesondere die Begrünung von Dach-, Fassaden und Freiflächen dienen, sowie die Verschattung durch Bäume.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zur Grünordnung ist die Sicherung der ökologischen Qualität. Mit den Grünstrukturen sollen Lebensräume für Flora und Fauna erhalten und geschaffen werden und zum Erhalt der Biodiversität beitragen.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zur Grünordnung ist der Schutz des Wasserhaushaltes. Durch die Begrünung und die gleichzeitige Vermeidung der Versiegelung soll der Rückhalt und die Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht werden.

Ziel und städtebauliche Begründung der Festsetzungen zur Grünordnung ist die Minimierung und Kompensation von Eingriffen in unterschiedliche Schutzgüter.

Ziel der sonstigen Bestimmungen zur Grünordnung ist die Sicherung und Durchführung der Bepflanzungen und sowie der langfristige Erhalt der Grünstrukturen.

Ziel der Festsetzungen zur Grünordnung ist die Verringerung der als Eingriff in den Naturhaushalt zu wertenden Quartiersentwicklung.

6.11. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und deren Zuordnung

Die Festsetzungen zu den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden durch die Umweltprüfung aus dem Eingriff in die naturräumliche Bestandssituation abgeleitet.

Ziel der Festsetzung ist die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Der erforderliche Ausgleichsbedarf erfolgt schutzgutübergreifend über das Ökokonto der Gemeinde Ehningen außerhalb des Geltungsbereiches.

7. Begründung der Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften werden aus dem bestehenden Umfeld hergeleitet und fügen das Quartier in seine Umgebung ein.

Ziel und städtebauliche Begründung der Örtlichen Bauvorschriften ist der Schutz der Gestaltungsqualität. Mit den Örtlichen Bauvorschriften soll ein attraktives, harmonisches Erscheinungsbild erreicht werden. Mit den Örtlichen Bauvorschriften soll eine nachteilige Wirkung auf das Ortsbild vermieden werden.

Ziel und städtebauliche Begründung der Örtlichen Bauvorschriften sind außerdem Gestaltungen zum Wohl der Umwelt und nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

7.1. Gestaltung der baulichen Anlagen

Ziel der Bauvorschriften zur Dachform und Neigung ist die einheitliche Gestaltung.

Ziel der Bauvorschriften zur Dachform ist außerdem, die gestalterische Voraussetzung für Maßnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit zu schaffen: Mit der Dachbegrünung sollen vor allem thermische Aufwärmungen vermieden werden, Niederschlagswasser zurückgehalten werden und Lebensräume für Flora und Fauna gebildet werden können.

Ziel der Bauvorschriften zu Überschreitungen der Gebäudehöhe ist eine Beschränkung von Dachaufbauten. Durch Bestimmungen zu Art, Flächenanteil, Höhe und Position der Dachaufbauten soll die Gestaltungsqualität gewahrt, doch zugleich insbesondere Anlagen zur nachhaltigen Energiegewinnung ermöglicht werden.

Ziel der Bauvorschriften zu Materialien der Gebäude ist der Schutz vor Schadstoffabgaben in den Wasserhaushalt.

7.2. Werbeanlagen

Ziel der Bauvorschriften zu Werbeanlagen ist der Schutz der Gestaltungsqualität.

7.3. Standorte für Abfallbehälter

Ziel der Bauvorschriften zu Standorten für Abfallbehälter ist der Schutz der Gestaltungsqualität.

7.4. Einfriedungen

Ziel der Bauvorschriften zu den Einfriedungen ist der Schutz der Gestaltungsqualität und der Schutz von Kleintieren.

7.5. Außenantennen

Ziel der Bauvorschriften zu Außenantennen ist der Schutz der Gestaltungsqualität.

7.6. Freileitungen

Ziel der Bauvorschriften zu Freileitungen ist der Schutz der Gestaltungsqualität.

8. Umweltbericht

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Ausführungen für den Geltungsbereich sind dem Umweltbericht (Büro LarS, 23.05.2023) zu entnehmen, welcher als Anlage beigefügt ist.

9. Besondere Abwägungsbelange

9.1. Neuaufstellung des bestehenden Bebauungsplanes in einzelnen Teilbereichen

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird nur ein Teilbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ neu aufgestellt. Im Zuge der Planungen zu Nachnutzungen der heutigen IBM-Flächen (östlich des neuen Campus) sind ggf. weitere Anpassungen am Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ möglich.

Zwischen dem Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ und ggf. weiteren Verfahren besteht durch die gemeinsame Lage im bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ ein enger Zusammenhang. Es besteht jedoch kein zwingender zeitlicher Zusammenhang: Die Entwicklung der Teilfläche „Hinter dem Berg, I. Änderung“ soll zeitnah erfolgen und die Entwicklung des „IBM-Tech-Campus“ im Norden abschließen. Mit den Ergebnissen eines Hochbauwettbewerbes liegen konkrete Planungen zur Realisierung vor. Der Planungsprozess zu den bestehenden IBM-Flächen steht mit dem städtebaulichen Wettbewerb derzeit noch am Anfang und ist im weiteren Verlauf nicht hinreichend abzuschätzen.

Die Neuaufstellung des bestehenden Bebauungsplanes „Hinter dem Berg“ wird in getrennten und nicht in einem gemeinsamen Verfahren angestrebt um eine unabhängige Realisierung ohne gegenseitige Restriktionen gewährleisten zu können.

9.2. Ergebnisse der Beteiligung

9.3. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen

Im weiteren Verfahren zu ergänzen

9.4. Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im weiteren Verfahren zu ergänzen

10. Städtebauliche Flächenbilanz und Kennwerte

Gesamt	Flächen- anteil	Fläche
Gesamtfläche Geltungsbereich	100,00 %	ca. 10.680 m²
Gesamtfläche Gewerbegebiet	100 %	ca. 10.680 m²

Gewerbegebiet	
Maßgebliche Grundstücksfläche	ca. 10.680 m²
Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ I)	0,6
Zulässige Grundfläche (GRZ I)	ca. 6.408 m²
Maximal zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZII)	0,8
Zulässige Grundfläche gesamt (GRZ II)	ca. 8.544 m²
Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)	2,2
Maximal zulässige Geschossfläche	ca. 23.496 m²

11. Anlagen

- Verkehrsuntersuchung (Modus Consult, xx.xx.2023)
Wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt
- Schalltechnische Untersuchung (Modus Consult, xx.xx.2023)
Wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (PÖul, xx.xx.2023)
Wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt
- Bodenschutzkonzept, (Bodenschutz und Umwelt GmbH, xx.xx.2023)
Wird derzeit erstellt und im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung ergänzt
- Umweltbericht (LarS, 23.05.2023)
Vorentwurf, im weiteren Planungsprozess der Planaufstellung fortzuschreiben
- Regenwasserkonzept (Henning Larsen, 25.04.2023)



Gemeinde Ehningen
Kreis Böblingen

Umweltbericht

**Bebauungsplan
„Hinter dem Berg, 1. Änderung“**



**Planstand
Vorentwurf
23.05.2023**



Was finden Sie wo?

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Methodik	4
1.3	Rechtliche Grundlagen und Ziele	5
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums und Beschreibung des Planvorhabens	8
2.	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS UND FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	11
2.1	Schutzgut Fläche	11
2.2	Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter	13
2.3	Schutzgut Wasser.....	28
2.4	Schutzgut Klima / Luft.....	34
2.5	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	37
2.6	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung.....	45
2.7	Wirkfaktoren und Wechselwirkungen	51
2.8	Zwischenfazit zum Konfliktpotential	54
2.9	Prognose bei Null-Variante (Nichtdurchführung der Planung)	54
2.10	Prognose bei Durchführung der Planung (Erheblichkeit).....	55
2.11	Im Verfahren noch zu ergänzende Aussagen	55

Das Planungsbüro LarS bedankt sich herzlich für die zur Verfügung gestellten Materialien und Anregungen.

Göppingen, 23.05.2023



Landschaftsarchitektur Strunk

Umweltmanagement + Freiraumplanung
Von-Schwerdt-Weg 30, 73035 Göppingen
Tel: 07161-6184666, strunk@buero-lars.de

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Mit dem Beschluss des Gemeinderates wird die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Erschließung des Gewerbegebiets „Hinter dem Berg, 1. Änderung“ beschlossen. Damit sind nachhaltige Veränderungen für Mensch, Natur und Landschaft zu erwarten. Die Umweltprüfung versteht sich als Instrument der Bauleitplanung, ist dem Bebauungsplan zugeordnet und besteht aus den Bausteinen Scoping, Umweltbericht und Monitoring.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Umweltprüfung ist somit eine in das Planungsverfahren integrierte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen werden in vorliegender Zusammenstellung - dem Umweltbericht - erfasst, der Öffentlichkeit, den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme unterbreitet und bewertet. In der Bauleitplanung erfolgt die Berücksichtigung der so gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der planerischen Abwägung.

Als ein wesentlicher Teil der Abwägung sind die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und darzustellen. Das Spektrum entspricht den Anforderungen an einen Grünordnungsplan, es wird jedoch um die zu untersuchenden Faktoren einer UP (u.a. Mensch, Erholung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) ausgedehnt. Auf § 2 und § 2a des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Der Umweltbericht enthält weiterhin alle notwendigen Bestandteile eines Grünordnungsplanes. Dies beinhaltet auch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz und alle grünordnerischen Festsetzungen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplan mit eingearbeitet.

1.2 Methodik

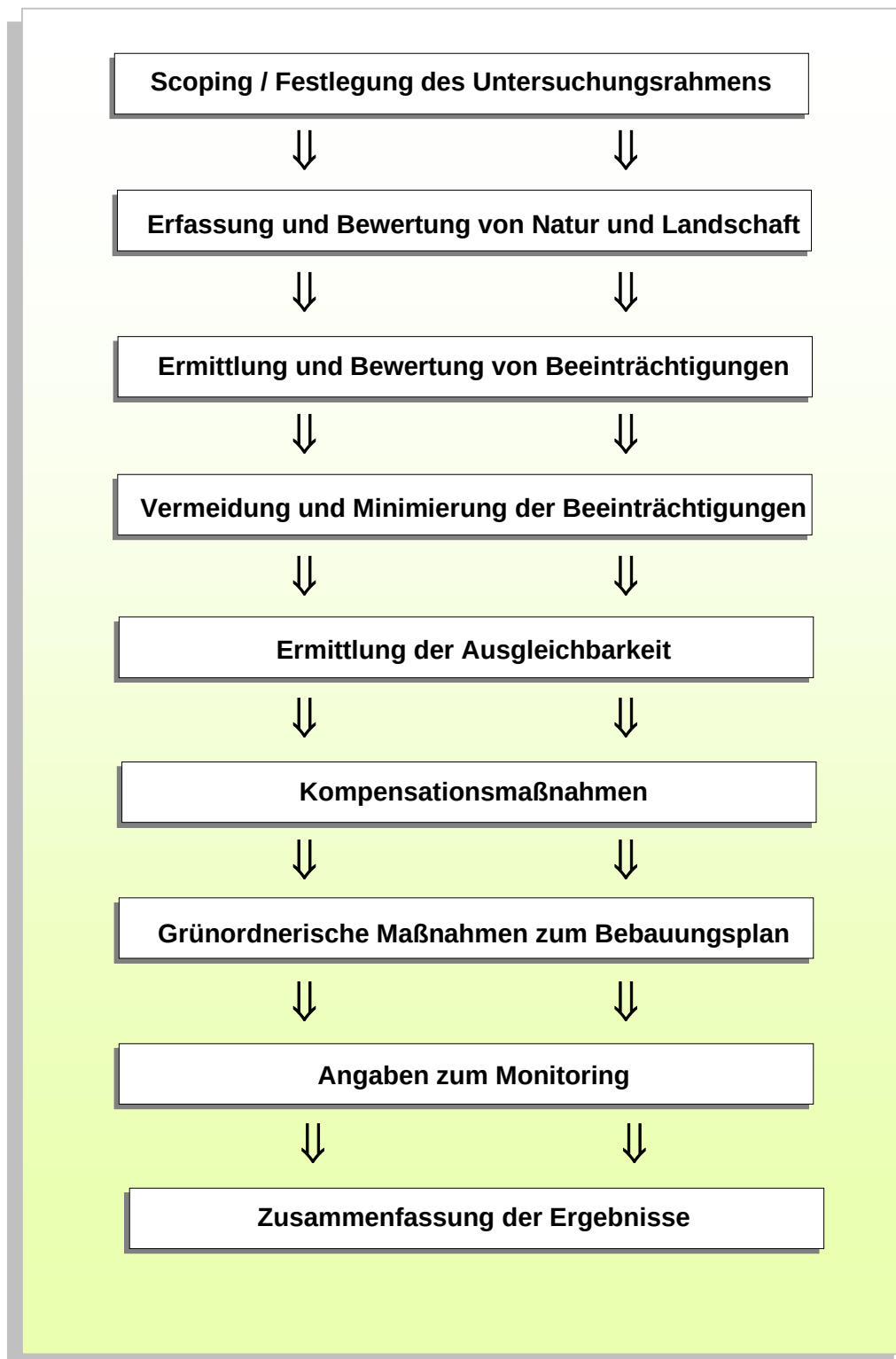


Abb.: Methodik (Quelle LarS)

Hierbei fließen die entsprechenden Fachgesetze, Verordnungen, übergeordneten Planungen und die Anregungen der Träger öffentlicher Belange in die Untersuchungen mit ein.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Ziele

Nach dem BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach dem BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens – neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans – im Umweltbericht die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB beinhaltet der Umweltbericht u.a. die folgenden Angaben:

- eine Einleitung mit Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zur Bestandsaufnahme, zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands, zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Ziele des Bodenschutzes

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gilt es, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ Nach § 2 dieses Gesetzes erfüllt der Boden die natürliche Funktion als „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen“, ist „Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen“ und zudem „Abbau-, Ausgleichs-

und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.“

Ziele des Wasserschutzes

Nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Nach § 1 des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg „sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben“. Nach Abs. 6 sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Ziele des Klimaschutzes

Gemäß §1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ist es das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Ziele des Arten- und Biotopschutzes

Gemäß §1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Ziele zur Sicherung des Landschaftsbildes und der Erholung

Nach §1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Nach Abs. 4 sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Außerdem sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Ziele zur Sicherung der Sachwerte und des kulturellen Erbes

Erhaltung von Baudenkmälern und archäologischen Kulturdenkmälern (Denkmalschutz).

Ziele zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Um den landwirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden, sind bei möglichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes hochwertige landwirtschaftlichen Ertragsflächen zu schonen.

Ziele zum Schutz der Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sparsam umgegangen werden. Der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums und Beschreibung des Planvorhabens

Lage im Raum und naturräumliche Gliederung



Abb.: Naturraum (Quelle LUBW)

Die Gemeinde Ehningen liegt in der Region Stuttgart und gehört zum Landkreis Böblingen. Sie liegt im Naturraum Obere Gäue in Nachbarschaft zu Schönbuch und Glemswald und ist der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten an der Grenze zum Schwäbischen Keuper-Lias-Land zugehörig.

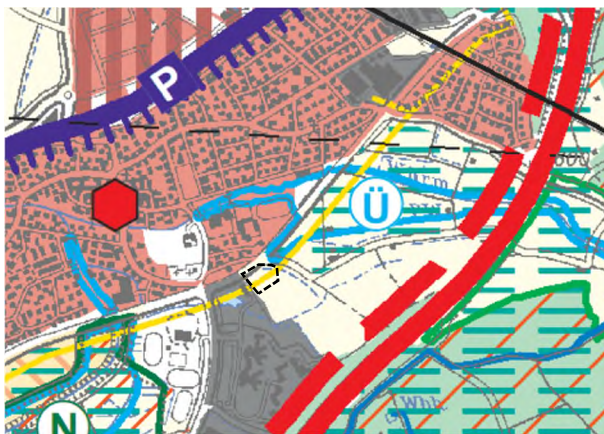


Abb.: Auszug aus der Raumnutzungskarte
(Quelle Regionalplan Region Stuttgart)

Das Gebiet ist im Regionalplan der Region Stuttgart als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (hellgelb). Durch das Plangebiet selbst läuft eine Ferngasleitung (dunkelgelb). Im Umfeld befindet sich im Nordosten angrenzend der Ausläufer eines Überschwemmungsgebiets (blau). Außerhalb des Geltungsbereichs ist weiter östlich ein regionaler Grünzug eingetragen (grün schraffiert). Nach Westen ist Gewerbe, nach Süden und Osten weitere landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Nach Norden grenzt Siedlungsfläche an.

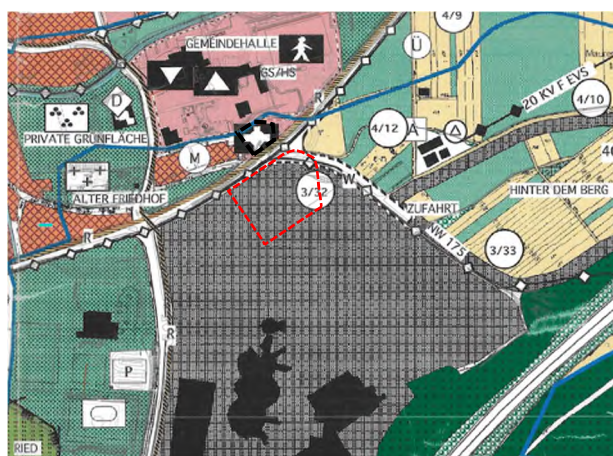


Abb.: Auszüge aus dem Flächennutzungsplan
(Quelle WebGIS Gemeinde Ehningen)

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bis auf einen nördlichen Ausläufer (Verkehrsfläche) bereits als gewerbliche Baufläche (grau) ausgewiesen. Im nordwestlichen Rand der Fläche verläuft eine unterirdische Gasleitung, am nordöstlichen Rand verläuft eine unterirdische Wasserleitung entlang der angrenzenden Verkehrsflächen. Für das nicht innerhalb der Gewerbe-Ausweisung liegende Teilstück ist die Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen.

Städtebauliche Konzeption

Den Anlass zum Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ stellen die Entwicklungen auf den IBM-Flächen am Standort Ehningen dar. Südlich des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ entstehen derzeit bereits die Gebäude zum „IBM Technology Campus“ neu und konzentrieren ca. 2.500 Arbeitsplätze in Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen. Östlich des Geltungsbereichs „Hinter dem Berg, I. Änderung“ ist dazu bereits eine leistungsfähige Erschließungsstraße neu hergestellt worden. Die Anpassung des Planungsrechts im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ steht im Kontext der Gesamtentwicklung im Bereich der alten und neuen IBM-Flächen.

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Fläche des Geltungsbereiches als städtebaulichen Eingang zum „IBM Technology Campus“ an der Kreisstraße K1077 zu entwickeln. Am Kreuzungsbereich der neuen Zufahrt von der Kreisstraße soll ein ablesbares Gebäude-Entree entstehen, in den Campus leiten und zugleich den Übergang zum nördlich gelegenen Ortskern schaffen. Darüber hinaus wird die Zielstellung verfolgt, zur Deckung des hohen Gewerbeflächenbedarfes im Umfeld des „IBM Technology Campus“ beizutragen. Im Zuge der Gesamtentwicklung auf den IBM-Flächen sollen im Geltungsbereich ergänzende Funktionen des Gewerbestandortes angesiedelt werden. Der Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist es die notwendige planungsrechtliche Grundlage für die geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich zu schaffen.

Die vorgehend beschriebenen Planungsziele sind im Rahmen des bestehenden, rechtsgültigen Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ nicht zulässig. Im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung notwendig einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt nahezu vollständig im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ (1983, Gewerbegebiet). Der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Es sind lediglich Nutzungen zulässig, die die angrenzende Wohnbebauung nicht wesentlich stören. Der Geltungsbereich zum neuen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt im bestehenden Bebauungsplan außerhalb der überbaubaren Fläche. In dem ca. 100 m breiten Streifen zur Kreisstraße K1077 (damals B14) sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ einen Flächenstreifen für Versorgungseinrichtungen entlang der Erschließungsflächen sowie einen Flächenstreifen als Pflanzgebot fest. Der bestehende Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ setzt ein generelles Zu-/Abfahrtsverbot außer an der festgesetzten Stelle fest.

Eine kleine Restfläche des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ außerhalb des bestehenden Bebauungsplan „Hinter dem Berg“. Die Restfläche liegt zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Hinter dem Berg“ und „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“. Die Restfläche resultiert aus der neuen Ausrundung der Erschließungsflächen im Verkehrsknotenpunkt und umfasst ca. 450 m².

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Berg, I. Änderung“ wird nur ein Teilbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ neu aufgestellt. Der Bebauungsplan

„Hinter dem Berg“ bleibt im Süden und Westen des neuen Bebauungsplans „Hinter dem Berg, I. Änderung“ bestehen.



Abb.: B-Plan mit Stand 05/2023 Stand Vorentwurf (Quelle Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH Stuttgart)

Genauere Angaben sind dem B-Plan zu entnehmen.

Scoping

§ 4 des BauGB regelt die erforderliche Beteiligung der Behörden (Zitat § 4 (1): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern).

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und festgelegte Ziele des Umweltschutzes

2.1 Schutzgut Fläche

Gesetzliche Ziele

Mit Grund und Boden soll gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sparsam umgegangen werden. Der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bestandsanalyse

Die Gemeinde Ehningen liegt gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart, vom 22.07.2009, im Verdichtungsraum Stuttgart zwischen den Mittelzentren Herrenberg und Böblingen / Sindelfingen und damit direkt an der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Böblingen/Sindelfingen – Herrenberg (- Horb am Neckar). Ehningen gehört als Nah- und Siedlungsbereich zum Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen / Ehningen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt südlich des Ortskerns von Ehningen. Der Geltungsbereich bildet die nordöstliche Ecke des Gewerbegebietes „Hinter dem Berg“. Die bestehenden IBM-Flächen, sowie der neue IBM-Campus liegen südlich des Geltungsbereiches. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Kreisstraße 1077 begrenzt, im Osten durch die Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet.

Nördlich der Herrenberger Straße (K1077) bildet ein gemischt genutztes Gebiet mit Wohnen, Kirche, Gewerbe und Schulzentrum den Übergang zum Ortskern von Ehningen. Östlich der neuen Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine landwirtschaftliche Hofstelle. Südlich des Geltungsbereiches entsteht der „IBM Technology Campus“ mit umfassenden Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen. Westlich des Geltungsbereiches liegen Retentionsflächen des angrenzenden Gewerbes.

Flächenbedarf

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortskerns von Ehningen. Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich größtenteils bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, I. Änderung“ liegt bis auf einen nördlichen Ausläufer zur Ausrundung der Erschließungsstraße von 453 m² nahezu vollständig im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ (1983, Gewerbegebiet), jedoch außerhalb der überbaubaren Fläche. Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke: 800/4 (teilweise), 522 (teilweise) 567 (teilweise). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 10.687 m².

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die geplanten Flächen innerhalb des ca. 10.680 m² großen Plangebietes verteilen sich zum jetzigen Stand wie folgt (Quelle B-Plan):

Gewerbegebiet	
Maßgebliche Grundstücksfläche	ca. 10.680 m ²
Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ I)	0,6
Zulässige Grundfläche (GRZ I)	ca. 6.408 m ²
Maximal zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZII)	0,8
Zulässige Grundfläche gesamt (GRZ II)	ca. 8.544 m ²

Die Flächengrößen werden im weiteren Verfahren detailliert und fortgeschrieben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Statt einer Neuausweisung wird im vorliegenden Fall eine bestehende Gewerbegebietsausweisung gemäß den aktuellen Erfordernissen ausgerichtet.

Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben.

Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch Dachbegrünungen kann der Eingriff bei den Flächenfunktionen reduziert werden.

Fazit

Es ist zu beachten, dass die Fläche größtenteils bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Für das Schutzgut sind dennoch Beeinträchtigungen infolge von Überbauung und Versiegelung zu erwarten.

Dieser Flächenverlust ist nicht ausgleichbar, wodurch ein erheblicher Eingriff verbleibt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen auf die weiteren Umweltbelange erläutert.

2.2 Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter

Bewertungskriterien

- Bodenverhältnisse, Nutzungsmöglichkeit und -intensität, Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen
- Landschaftsökologische Wertigkeit (Grad der Veränderung der natürlichen Bodenhorizontierung)
- Einfluss der Nutzung auf die Erosionsgefährdung und die abflussdämpfende Wirkung des Bodens
- Bestand an Kultur- und Sachgütern

Bewertung	Kriterien
4 (A) sehr hoch	Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
3 (B) hoch	Böden mit hoher Funktionserfüllung
2 (C) mittel	Böden mit mittlerer Funktionserfüllung
1 (D) gering	Böden mit geringer Funktionserfüllung
0 (E) Sehr gering	Böden ohne Funktionserfüllung (versiegelte Flächen)

Abb.: Bewertungskriterien für das Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter (Quelle LUBW)

Bodenfunktionen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Standort für die natürliche Vegetation

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Straßen oder Wege, welche eine Versiegelung und Überformung der Bodenhorizontierung darstellen würden, sind im Gebiet nicht (nicht mehr) vorhanden. Im nordöstlichen Ausrundungsbereich wurde eine ehemals hier verlaufende Straße im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraße nordwärts verlegt und an dieser Stelle rückgebaut. Die Fläche wurde teilweise als Baustelleneinrichtung für die umgebende Bautätigkeit gelagert. Hierdurch ist mit einer Wertminderung der Bodenfunktionen zu rechnen.

Geologie und Geotechnik

Der Untersuchungsraum liegt im Großraum der geologischen Einheit des Quartär. Im Untersuchungsraum selbst herrscht Hochwassersediment (meist auf Flussschotter; lokal andere Talfüllungen) vor.

Als bodenkundliche Einheiten sind im Geltungsbereich am nördlichen Rand Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm und Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus Abschwemmassen über Fließerde im südlich liegenden Großteil des Geltungsbereichs vorzufinden.

Als Feinbodenart ist Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton (hellbraun) anzusprechen.

Geologische Gruppe	Bodenkundliche Einheit	Feinbodenart
. Quartär (Hochwassersediment, meist auf Flussschotter; lokal andere Talfüllungen)	. Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm (Nord) . Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus Abschwemmassen über Fließerde (Süd)	. Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton

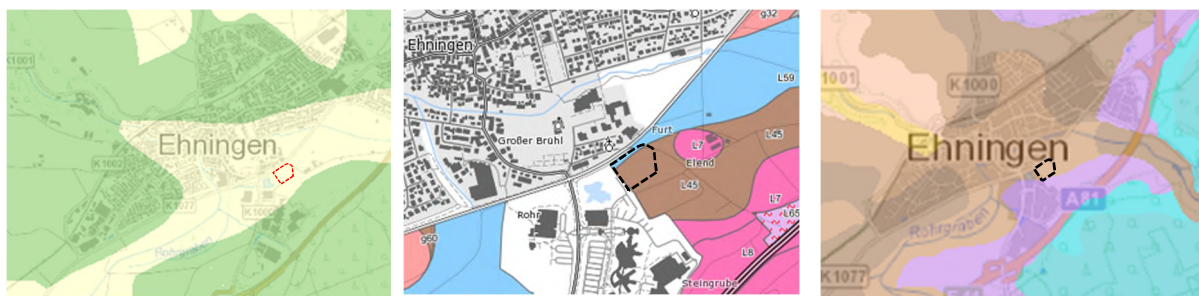


Abb.: Geologie und bodenkundliche Einheiten (Quelle LUBW und LGRB)

Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept

Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG) erstellte im Juni 2020 ein Bodenschutzkonzept für die angrenzende Erschließungsstraße. Dies betrifft das Verfahren insofern, als dass im Geltungsbereich ebenfalls teilweise Untersuchungen durchgeführt und Maßnahmen dieses Konzepts festgelegt waren. Die folgende Zusammenstellung (Stand: März 2020) ersetzt nicht das Gutachten selbst.

Im März 2020 wurde eine Bodenkartierung bis in 1 m Tiefe vorgenommen (Sondierung mit Pürckhauer-Bohrstock). Die Bodenkartierung dient der Überprüfung der Datenlage aus der BK 50 sowie der Einschätzung, bis in welche Tiefe kulturfähiges Bodenmaterial ansteht, welches für eine Bodenverbesserung an anderer Stelle geeignet ist. Insgesamt wurden im gesamten Eingriffsgebiet sieben Sondierungen vorgenommen. Ebenfalls im März 2020 erfolgte eine Bodenprobenahme aus der zuvor festgelegten kulturfähigen Bodenschicht.

Die Bodenproben werden hinsichtlich der in der BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4 aufgeführten Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe analysiert. Diese Werte sind relevant, da das Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Ackerflächen verwendet werden soll, wobei nach § 12 Abs. 4 BBodSchV eventuelle Schadstoffgehalte 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten

sollen. Für die Auswertung der Analyseergebnisse werden die 70 % der Vorsorgewerte für die Bodenart Ton herangezogen.

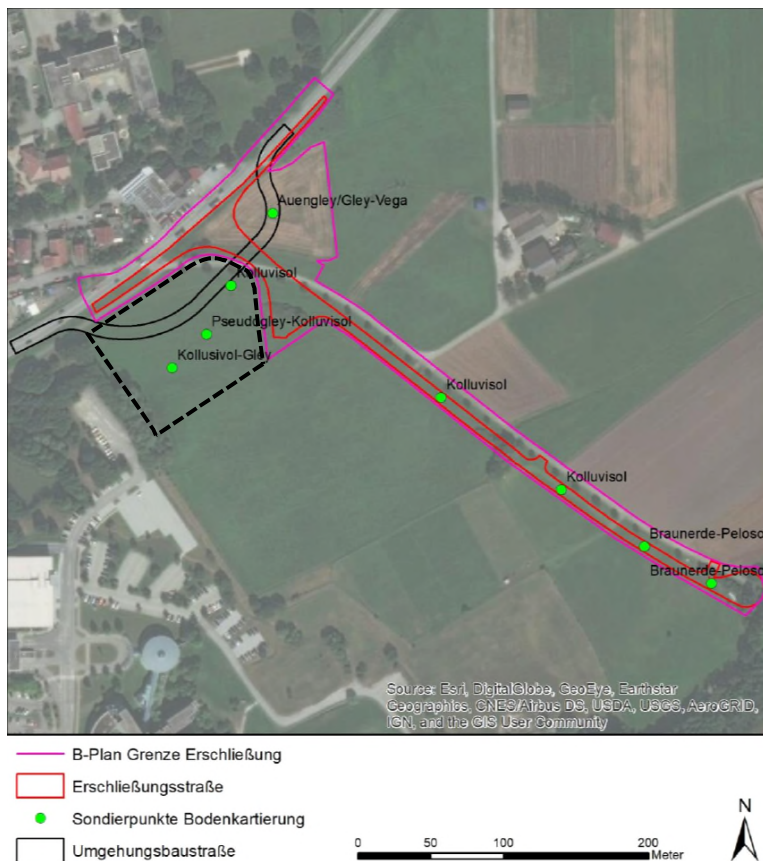


Abb.: Sondierpunkte der Bodenkartierung und Bodentypen (nicht maßstabsgetreu, Quelle GÖG); Geltungsbereich schwarz gestrichelt (ergänzt LarS)

Die Humusgehalte im Oberboden liegen im gesamten Planungsraum in den oberen 30 cm bei 5 % (siehe Bodenanalysen), die Unterböden weisen maximal 1-2 % Humus auf. Der Grobboden besteht aus grusigen Komponenten (Feingrus und Mittelgrus) und weist in den Oberböden Anteile von bis zu 10 % auf, in den Unterböden durchaus auch bis 25 %. Die Lagerungsdichten (Trockenrohdichte in g/cm^3) sind im Oberboden mit 1,2 bis $< 1,4 \text{ g/cm}^3$ als gering einzustufen. Mit zunehmender Tiefe steigen die Lagerungsdichten über mittel ($1,4 \text{ bis } < 1,6 \text{ g/cm}^3$) zu sehr hoch ($> 1,8 \text{ g/cm}^3$) an.

Die Mächtigkeit der kulturfähigen Bodenschicht reicht generell bis in eine Tiefe von 0,3 m, was ausschließlich den Ah-Horizont miteinschließt. Abweichungen in der Mächtigkeit der kulturfähigen Bodenschicht können nicht ausgeschlossen werden, weshalb für dessen Bestimmung im Zuge des Aushubs eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand hinzuzuziehen ist (Bodenkundliche Baubegleitung).

Ergebnisse (den Geltungsbereich dieses Verfahrens betreffend)

Das Bodenmaterial der kulturfähigen Bodenschicht (obere 30 cm, Ah-Horizont) hält die 70 % der Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe für die relevante Bodenart Ton ein. Es kann uneingeschränkt für eine Bodenauffüllung im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme (Bodenverbesserung) verwendet werden.

Ein temporärer Oberbodenabtrag ist im Bereich der BE-Fläche (Baustelleneinrichtungsfläche) im Nordosten, der Umgehungsbaustraße **sowie im Bereich zwischen Umgehungsbaustraße und K1077 geplant**, wobei ein Teil der BE-Fläche (Flurstück 523) als Bodenzwischenlager genutzt werden soll.

Für den Fall, dass die Umgehungsbaustraße nicht länger als ein halbes Jahr bestehen bleibt und dass der Untergrund für deren Aufbau nicht gekalkt und verdichtet werden muss, kann der Oberboden auf der westlichen Seite der Erschließungsstraße (Grünland) belassen werden. Andernfalls wird der Oberboden hier abgetragen und ebenfalls zwischengelagert. In beiden Fällen ist unter die Umgehungsbaustraße ein stabiles, reißfestes Geotextil der Robustheitsklasse GRK 5 auszulegen.

Im Bereich zwischen Umgehungsstraße und K1077 wird der Oberboden abgetragen und auf der Bodenzwischenlagerfläche zwischengelagert. Fläche: 3.100 m², anfallender Oberboden zur Zwischenlagerung: 930 m³.

Art der Fläche	Behandlung des Bodenmaterials					
	AF	ZW	EG	AF	ZW	EG
	Flächengröße [m ²]			Volumen [m ³]		
Erschließungsstraße	3.800	--	2.800	1.140	--	840
BE-Fläche	--	2.200	--	--	660	--
Umgehungsbaustraße	--	1.700	--	--	510	--
Zwischenbereich Umgehungsbaustraße und K1077	--	3.100	--	--	930	--
Summe	3.800	7.000	2.800	1.140	2.100	840

Abb.: Massenbilanzierung des anfallenden kulturfähigen Bodenmaterials bei einer Abtragsmächtigkeit von 0,3m (AF = Auffüllung, ZW = Zwischenlagerung, EG = Entsorgung; Quelle GÖG)

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten werden die Bereiche der BE-Fläche, der Umgehungsbaustraße sowie der Bereich zwischen Umgehungsbaustraße und K1077 wieder rekultiviert. Dazu wird der ursprüngliche Oberboden nach Lockerung des Unterbodens nach den Vorgaben aus Kapitel 3.3.2 (Bericht GÖG) wieder angedeckt.

Tabuflächen sind diejenigen Flächen, die während der Erschließungsarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die nicht zur Erschließungsstraße, den BE-Flächen, der Umgehungsbaustraße und den Bereich zwischen der Umgehungsbaustraße und der K1077 gehören sowie um zukünftige Retentionsflächen. Tabuflächen dürfen während der Erschließung des Gebietes nicht befahren, als Lagerplatz, BE-Fläche oder anderweitig genutzt werden. Das Ziel dabei ist, den Boden vor Verdichtung und Zerstörung durch eine unsachgemäße Nutzung der Flächen zu schützen. Insbesondere sind die gesetzlich geschützten Biotop östlich sowie **die feuchten/nassen Wiesenbereiche westlich der Erschließung zu schützen**. Aber auch die Grünlandflächen, die an die BE-Fläche angrenzen, sind als Tabuflächen einzustufen. Um den Schutz dieser sensiblen Bereiche zu gewährleisten, sind **Bauzäune** entsprechend der Abbildung aufzustellen.



Abb.: Schutzzäune zum Schutz sensibler Bereiche, die während der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden dürfen (nicht maßstabsgetreu, Quelle GÖG); Geltungsbereich schwarz gestrichelt (ergänzt LarS)

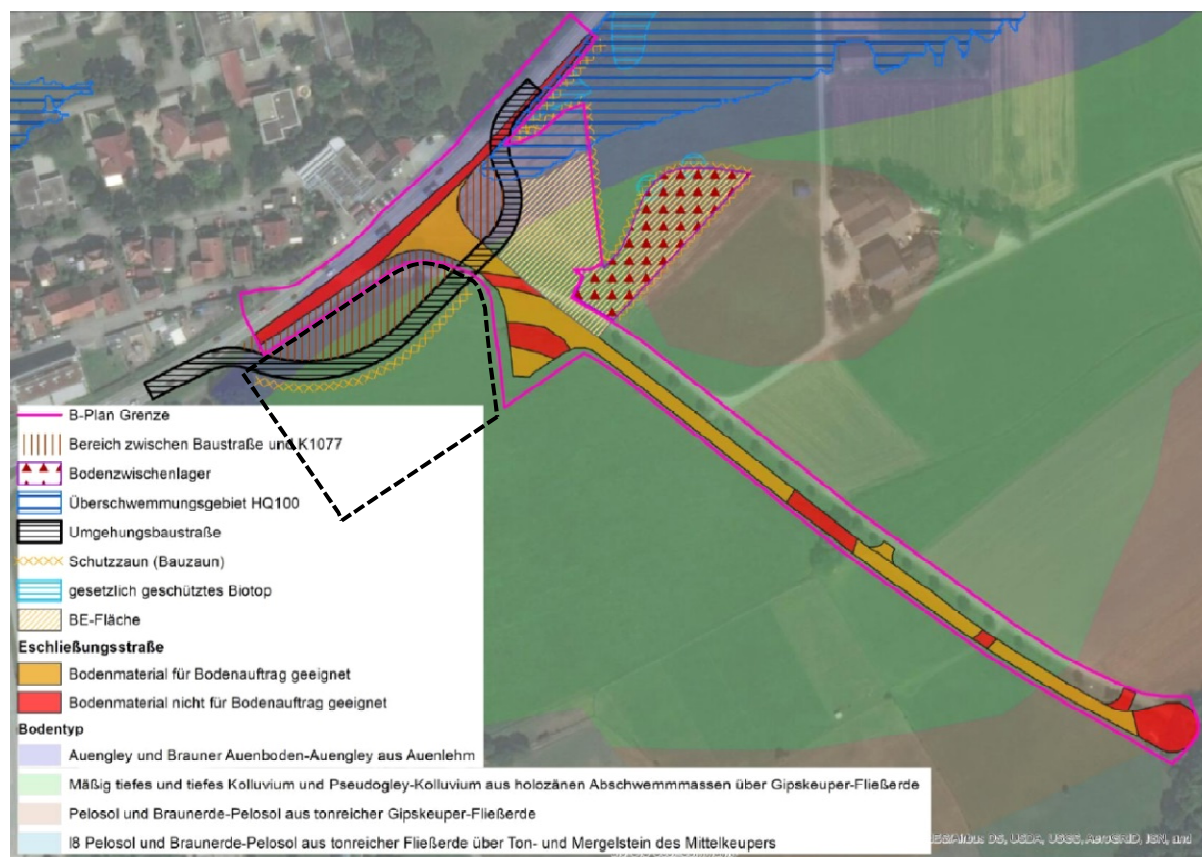


Abb.: Bodenschutzplan (nicht maßstabsgetreu, Quelle GÖG); Geltungsbereich schwarz gestrichelt (ergänzt LarS)

Diese Zusammenfassung ersetzt nicht das Gutachten selbst.

Landwirtschaft

Die Fläche des Geltungsbereichs wurde trotz Lage in einem seit langem rechtsgültigen Bebauungsplan bisher größtenteils landwirtschaftlich (Ackerbau, später als Grünland) genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte ist sie unter Vorrangflur II (mittlere Standorte) eingestuft. Seit Durchführung der Baumaßnahme „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ liegt die Fläche brach und wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.



Abb.: Plangebiet 2019 (Quelle LarS)



Abb.: Zustand des Plangebiets 2022 (Quelle Planungsgruppe Ökologie und Information)

Östlich des Geltungsbereichs liegt jenseits der Erschließungsstraße ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinder-, Hühner- und Schweinehaltung sowie einem Hofladen für landwirtschaftliche Produkte.

Um den landwirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden, ist der Ausgleichsbedarf über das Ökokonto der Gemeinde Ehningen zu decken. Eine „Doppelbelastung“ durch Entzug von landwirtschaftlicher Produktionsfläche für den Ausbau sowie für den Ausgleich der negativen Umweltbilanz kann soweit machbar vermieden werden.

Neben dem Ausgleich über das Ökokonto ist die Wiederverwendung von Oberboden ein wichtiger Bestandteil des Kompensationskonzeptes.

Vornutzungen und -belastungen

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich als Vorbelastungen (Überformung der Bodenhorizontierung) aus. Im direkten Umfeld des Planungsraumes liegt zudem nördlich die K 1077.

Im Zuge des Ausbaus der „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ wurde ein Teil der Fläche gemäß Bodenschutzkonzept als Umgehungsbaustraße genutzt. Auf dieser Fläche und der Fläche nördlich davon (für Baustelleneinrichtung) wurde im Zuge der Maßnahme der Oberboden abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder auf die Fläche aufgetragen. Die Fläche südlich der Baustraße war gemäß Bodenschutzkonzept als Tabufläche ausgewiesen und durch einen Bauzaun zu schützen. Die Maßnahmen wurden durch einen Fachgutachter im Rahmen der bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung überwacht.

Im Moment liegt die Fläche brach und wird nicht genutzt.



Abb.: Übersicht über das Plangebiet (Quelle Development Partners)

Ermittlung der Wertstufe der Böden

Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelte Flächen)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Abb.: Bewertungsklassen Bodenfunktionen (Quelle LUBW)

Die unversiegelten Bereiche werden anhand des Heftes „Bodenschutz 24“ der LUBW bewertet. Für die Ermittlung der Wertigkeit der Böden sind besonders die unversiegelten Bereiche von Bedeutung. Grundlage für die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen sind die Klassezeichen und Bodenzahlen der Bodenschätzung.

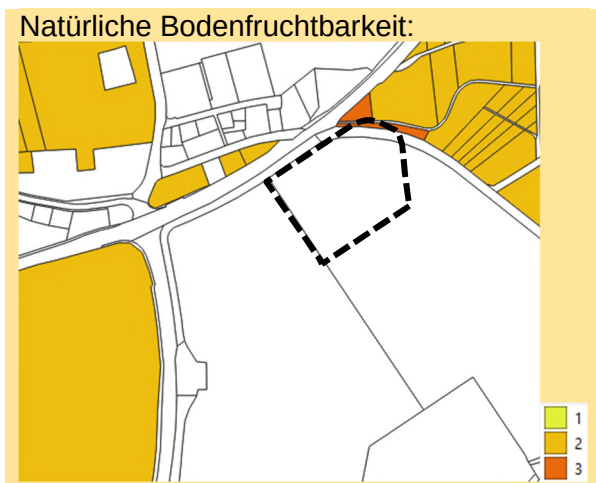


Abb.: Bodenfunktionen (Quelle Digitale Bodenwertkarten BW / aufgearbeitet durch LarS)

Die digitalen Bodenwertkarten des Landes geben für den Großteil des Geltungsbereichs keine Bewertungen an, da der nahezu komplette Planungsraum als ausgewiesenes Gewerbegebiet hier bereits als Siedlungs- bzw. Verkehrsfläche zählt. Lediglich der nördlichste Ausrundungsbereich und unbesiedelte Flächen in der Umgebung des Geltungsbereichs sind bewertet. Auch die Umgebung weist keine Extremstandorte

(besonders trockene, magere oder nasse Böden) auf. Eine für die Gesamtbewertung maßgebliche Gewichtung der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ kann somit entsprechend dem Leitfaden entfallen.



Abb.: Gesamtbewertung Bodenfunktionen (Quelle Dig. Bodenwertkarten BW / aufgearbeitet LarS)

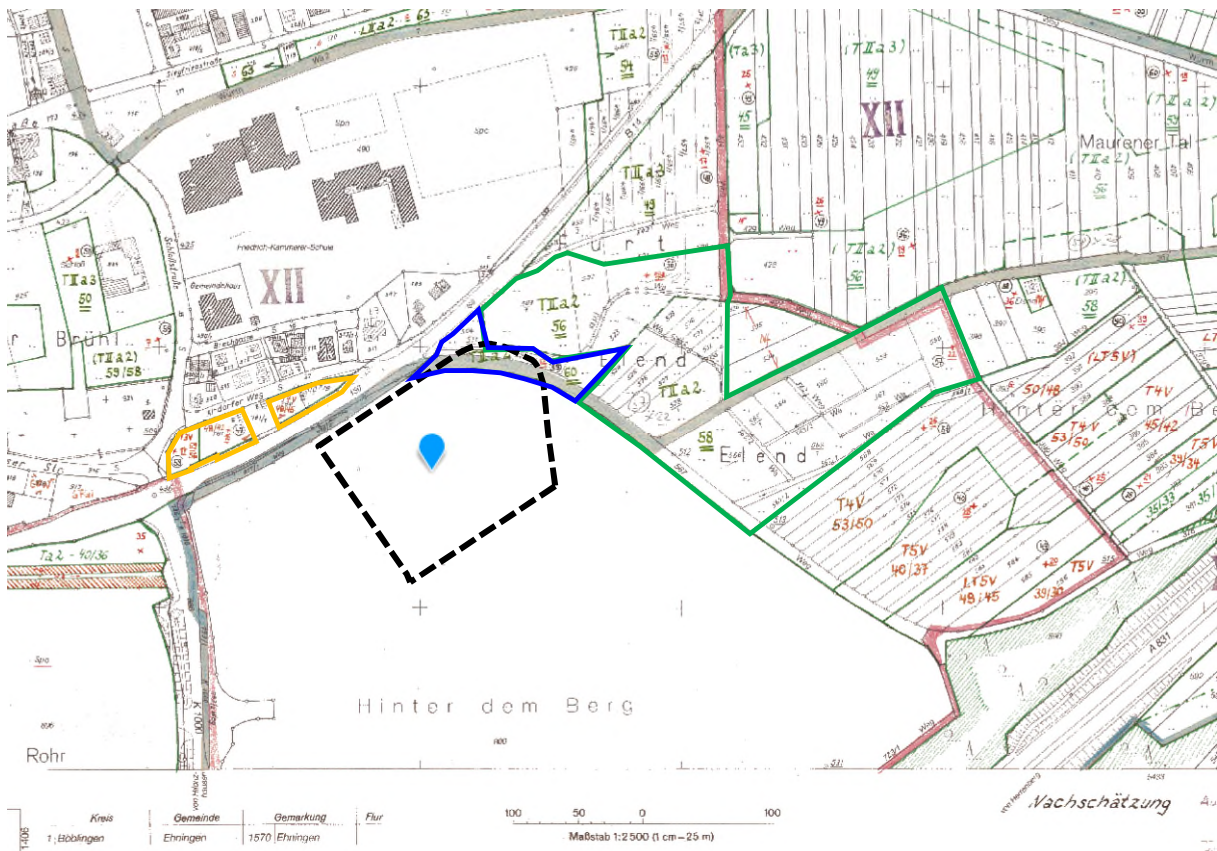


Abb.: Bodenschätzung in der Umgebung (LRA Böblingen / aufgearbeitet LarS)

Die von der Behörde zur Verfügung gestellten Bodenzahlen in der Umgebung des Gebiets lassen eine Bewertung der Bodenfunktionen nach Heft „Bodenschutz 24“ der LUBW wie im Folgenden zu:

	T II a 2 56 / 58 Osten	T II a 2 60 Nordosten	T 3 V 51/56 T 3 V 48/45 Norden
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	2	3	2
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1	1	2
Filter und Puffer für Schadstoffe	3	3	3
Sonderstandort für naturnahe Vegetation	entfällt	entfällt	entfällt
Gesamtbewertung	2	2,33	2,33

Da genaue Daten der Bodenschätzung für den Großteils des Geltungsbereichs nicht vorliegen wird die Wertigkeit der Böden anhand der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) festgestellt, welche hier flächen-deckend vorliegt:

Diese gibt für den Geltungsbereich zwei Bodentypen vor: über den größten südöst-lichen Teil erstreckt sich mäßig tiefes und tiefes Kolluvium und Pseudogley-Kollu-vium aus holozänen Abschwemmmassen über Gipskeuper Fließerde (L45). Entlang der nordwestlichen Grenze erstreckt sich ein parallel der Kreisstraße verlaufender Streifen aus Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm (L59).

Diese Flächen werden gemäß BK 50 hinsichtlich der Bodenfunktionen folgendemmaßen bewertet:

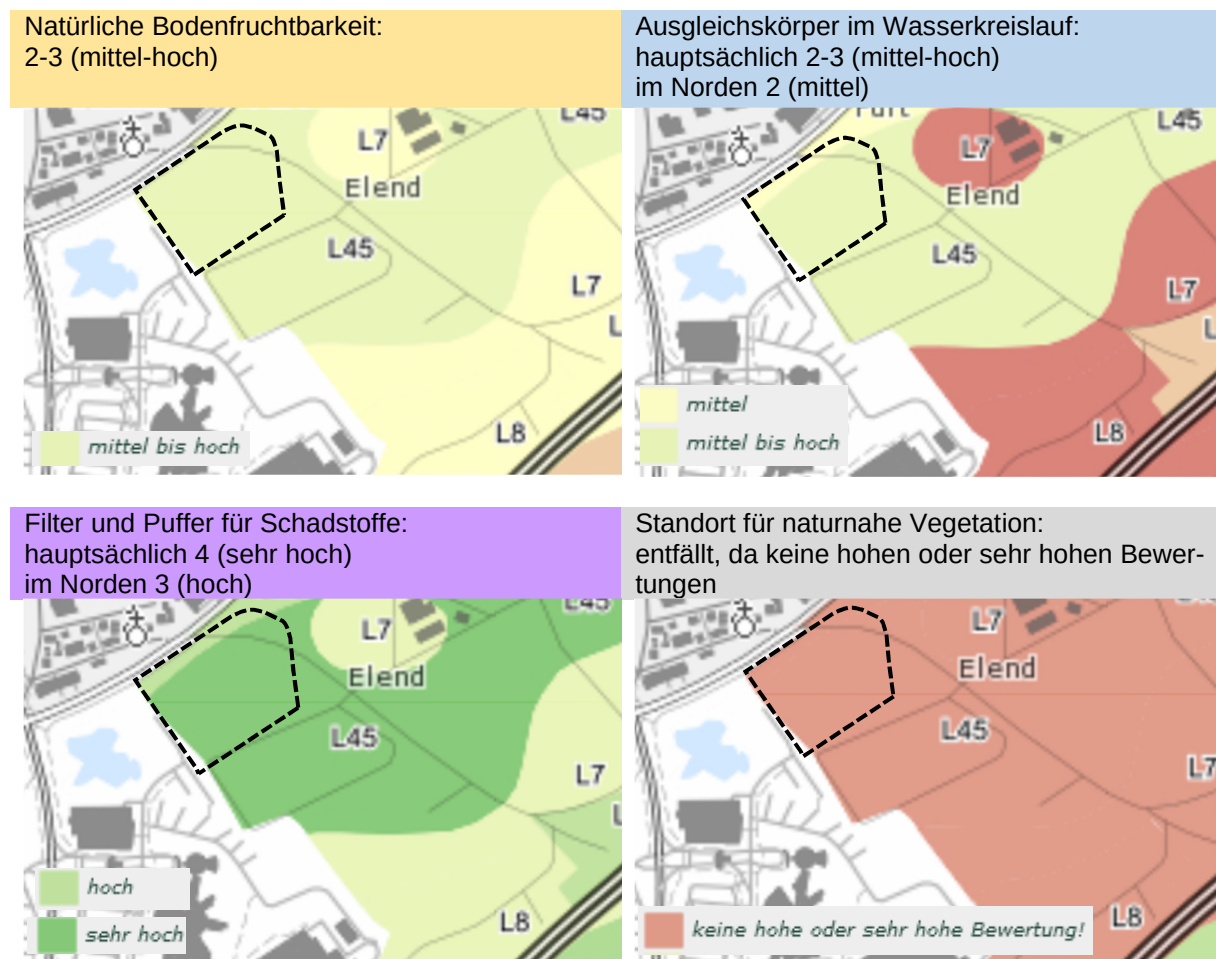


Abb.: Bodenfunktionen (Quelle Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Für die Flächen sind die Werte je nach Funktion unterschiedlich: Die „natürliche Bo-denfruchtbarkeit“ liegt im untersuchten Teil des Geltungsbereichs beim Wert 2,5 (mittel - hoch). Bei der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist die Bewertung bei den großflächig vorkommenden Kolluvien zum größten Teil gleich, nur der Auengley-Bereich im Norden erhält die Bewertung 2 (mittel). Die Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ wird hauptsächlich mit der höchsten Bewertung 4 (sehr hoch) eingestuft, der Streifen im Norden erhält hier Stufe 3 (hoch). Für den „Standort für naturnahe Ve-getation“ entfällt die Bewertung, da keine hohen oder sehr hohen Werte vorliegen.

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Durchschnittswerten der drei bewerteten Bodenfunktionen.

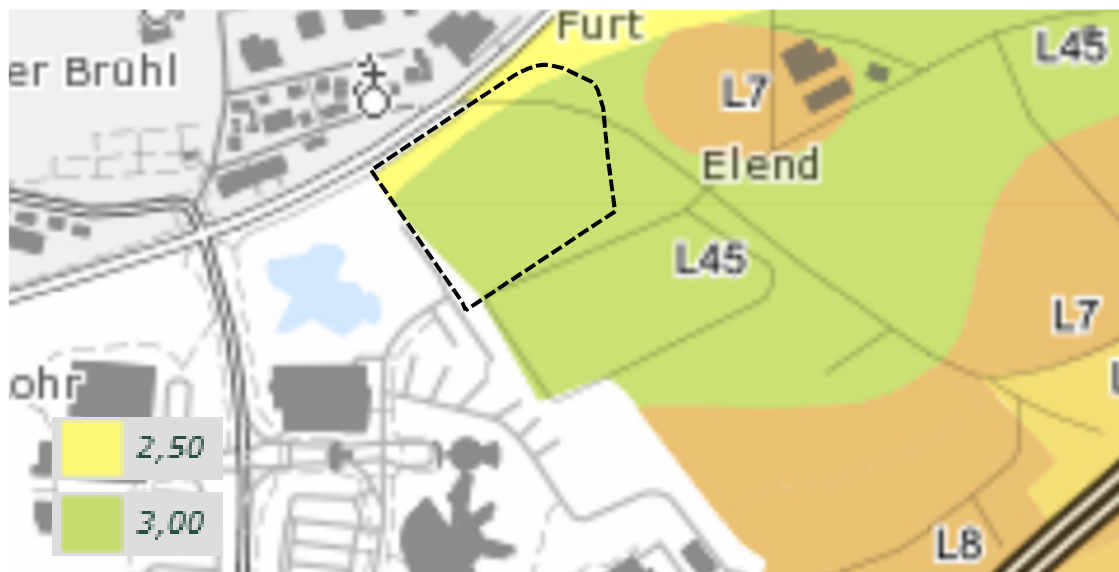


Abb.: Gesamtbewertung (Quelle: LGRB)

Bewertungsklassen für die Bodenfunktion*	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte (Kap. 6)
0-0-0	0	0
0-1-0	0,333	1,33
1-1-1	1	4
1-1-2	1,333	5,33
1-2-2	1,666	6,66
2-2-2	2	8
2-2-2,5	2,166	8,66
2-2-3	2,333	9,33
2-3-3	2,666	10,66
3-3-3	3	12
3-3-4	3,333	13,33
3-4-4	3,666	14,66
4-4-4	4	16

* Die Zahlen in Spalte 1 entsprechen den Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Abb.: Legende (Quelle LGRB) und Gesamtbewertung nach Bodenfunktionen (Quelle LUBW)

Betrachtet man die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen erhält man auf dem Großteil der Fläche den Wert 3 (hoch), der Streifen entlang der nördlichen Grenze erreicht den Wert Stufe 2,5 (mittel bis hoch).

Diese wären bei einer „unberührten“ landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich anzunehmen.

Durch Nutzung der Fläche zur Baustellen-einrichtung und die umliegenden Bautätigkeiten ist jedoch anzunehmen, dass das **bestehende Bodengefüge des Untergrundes bereits nicht mehr natürlichen Zustandes** ist.

Somit wird in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde beim LRA eine **Wertminderung um 10 %** angenommen.

In der folgenden Tabelle ist die Fläche des Geltungsbereichs nach der Gesamtbewertung untergliedert:

Fläche (m²)	Bewertung der Bodenfunktionen	Gesamtbewertung	Bewertung nach Abwertung
ca. 8.700	2,5 – 2,5 – 4	3	2,7
ca. 1.900	2,5 – 2 – 3	2,5	2,25

Abb.: Gesamtbewertung nach Fläche (Quelle LGRB & LarS)

Kultur- und Sachgüter sowie Geotopschutz

Als Sachgut kann die landwirtschaftliche Ertragsfläche der Wiese aufgeführt werden.

Im nordwestlichen Rand der Fläche verläuft eine unterirdische Gasleitung, am nordöstlichen Rand verläuft eine unterirdische Wasserleitung entlang der angrenzenden Verkehrsflächen.

Gemäß des Daten- und Kartendienstes der LUBW befinden sich keine geschützten Geotope im Planungsgebiet.

Mineralische Rohstoffe und Bergbau

Bisher sind keine rohstoffgeologischen und bergbehördlichen Belange bekannt.

Geothermie

Außerhalb des Planungsraums, südlich der A81 liegt nach Angaben des LGRB ein Wasser- und Heilquellenschutzgebiet, in dem der Bau von Erdwärmesonden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt ist.

Altlasten und Schadstoffe

Durch die LBA Luftbildauswertung GmbH wurden im Februar 2020 auf Basis von Luftbildern (aktuell und aus dem Befliegungszeitraum von 13.05.1943 bis 27.08.1945) folgende Ergebnisse zum Thema Kampfmittelbelastung im Planungsgebiet zusammengefasst (dieses Fazit ersetzt nicht das Gutachten selbst):

Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Es besteht keine Notwendigkeit, den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) oder ein anderes autorisiertes Unternehmen zu weiteren Erkundungen einzuschalten. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand sind in Bezug auf Sprengbomben-Blindgänger keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Erkundungs- und Bauarbeiten können diesbezüglich ohne weitere Auflagen durchgeführt werden. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie für die absolute Kampfmittelfreiheit des Untersuchungsgebiets gewertet werden.

Hinweise auf Altlasten liegen bisher nicht vor.

Zu erwartende Beeinträchtigungen und Konflikte durch die Baumaßnahme

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bauvorhabens wirken sich nachhaltig auf das Naturraumpotential aus:

- Baubetrieb, Zufahrten und Lagerplätze
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung
- Veränderungen der Bodenhorizontierung (Abgrabungen / Aufschüttungen)

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Hinweise zum Thema Bodenschutz und Landwirtschaft

- Auf die umliegende landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftungen und -nutzungen wird hingewiesen.
- Ein Bodenschutzkonzept wird erarbeitet. Die Baumaßnahme wird von einer Fachkraft im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung betreut.
- Durch planerische und gestalterische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren.
- Für überschüssigen, unbelasteten Bodenaushub ist - getrennt nach Qualität und Eignung - frühzeitig ein Verwertungskonzept zu erstellen und abzustimmen.
- Bei Umgang mit Böden und Bodenmaterial (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die/das nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen soll, sind u. a. bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und der DIN 18915:2017-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Bodenarbeiten, die humosen Oberboden und kulturfähigen Unterboden betreffen, sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand (Konsistenz „halbfest“ – Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe, Bodenmaterial ist noch ausrollbar, aber bröckelnd, lässt sich nicht kneten) vorzunehmen.
- Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Boden in der anstehenden Mächtigkeit abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtungen zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.
- Um eine Verdichtung des Bodens und somit eine Zerstörung des Bodengefüges zu vermeiden, sind für eine Wiederverwendung vorgesehene Böden nicht ohne Schutzvorkehrungen (Baggermatratzen) zu befahren.
- Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebes wirksam vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen u. a. zu schützen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Egetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu beseitigen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Die Hinweise der Gutachten sind zu beachten.

Hinweise zum Thema Denkmal- und Sachschutz

Sollten bei der Durchführung geplanter Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG umgehend die Denkmalbehörde oder die Kommune zu benachrichtigen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Aufgrund der oben beschriebenen Vorbelastungen wird der Boden im Geltungsbereich auf dem Großteil der Fläche mit der Wertigkeit 2,7 (hoch, Wertstufe B) und im nördlichen Bereich mit der Wertigkeit 2,25 (mittel, Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.3 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

- Natürlichkeitsgrad
- Schutzfunktion
- Wasserführung und Gewässergüte
- vorhandene Beeinträchtigungen
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)	
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande
	pl	Plioän-Schichten
mittel (Stufe C)	mku	Unterer Massenkalk
	u	Umlagerungssedimente
	tv	Interglazialer Quellschotter, Travertin
	OSMc	Alpine Konglomerate, Juranagelfluh
	sko	Süßwasserkalke
gering (Stufe D)	ox	Oxford-Schichten
	kms	Sandsteinekeuper
	km4	Stubensandstein
	pm	Moränensedimente
	ol	Oligozän-Schichten
sehr gering (Stufe E)	mi	Miozän-Schichten
	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse
sehr gering (Stufe E)	tMa	Tertiäre Magmatite
	jm	Mitteljura, ungegliedert
	ju	Unterjura
	ko	Oberkeuper
	km3u	Untere Bunte Mergel
sehr gering (Stufe E)	mm	Mittlerer Muschelkalk
	so	Oberer Buntsandstein
	r	Rotliegendes
	dc	Devon-Karbon
	Ma	Paläozoische Magmatite
sehr gering (Stufe E)	eo	Eozän-Schichten
	al1	Opalinuston
	Me	Metamorphe Gesteine
	bj2, cl	Oberer Braunjura (ab delta) *)
	km5	Knollenmergel

Abb.: Bewertungskriterien (Quelle LUBW / Küpfer)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Eine Vorbelastung durch versiegelte Wegeflächen ist nicht vorhanden. Ein ehemals durch den Geltungsbereich verlaufender Wegeabschnitt wurde im Zuge des Erschließungsstraßenbaus rückgebaut. Der Geltungsbereich ist von teilweise stark befahrenen Straßen und Gewerbenutzung umgeben. Eine Vorbelastung besteht durch die beim Schutzgut Boden beschriebenen Vornutzungen.

Grundwasser (Hydrogeologie und Flächen mit Schutzfunktion)

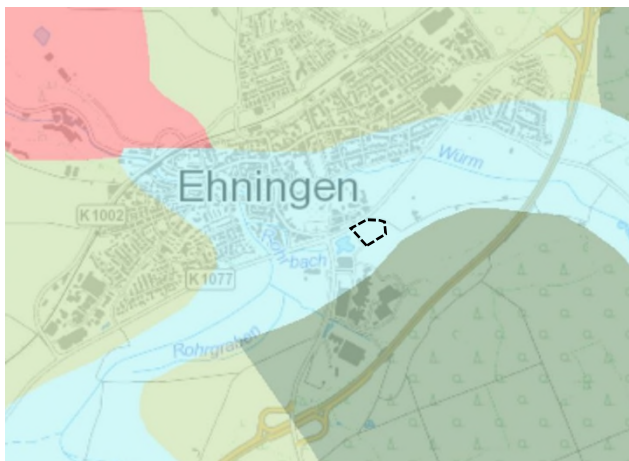


Abb.: Hydrogeologie (Quelle LUBW)

Im Untersuchungsgebiet bestimmen jungquartäre Flusskiese und –sande (GWL) die Hydrogeologie.



Abb.: Hydrogeologische Einheiten ohne Deckschichten (Quelle LGRB)

Die Hydrogeologische Einheit ohne Deckschicht ist die Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Die oberen Verschwemmungssedimente beschränken sich somit auf die Deckschicht. Die Grabfeld-Formation ist im unverwitterten und unausgelaugtem Zustand Grundwassergeringleiter, im verwitterten und ausgelaugten Zustand schichtig gegliederter Karstgrundwasserleiter.



Abb.: Wasserschutzgebiete (Quelle LUBW)

In der direkten Umgebung sind keine Wasser- und Quellschutzgebiete vorhanden. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt südlich der Autobahn (Zone III und IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Schachtbrunnen Maurener Tal und Tiefbrunnen Füllesbrunnen I, II und III).

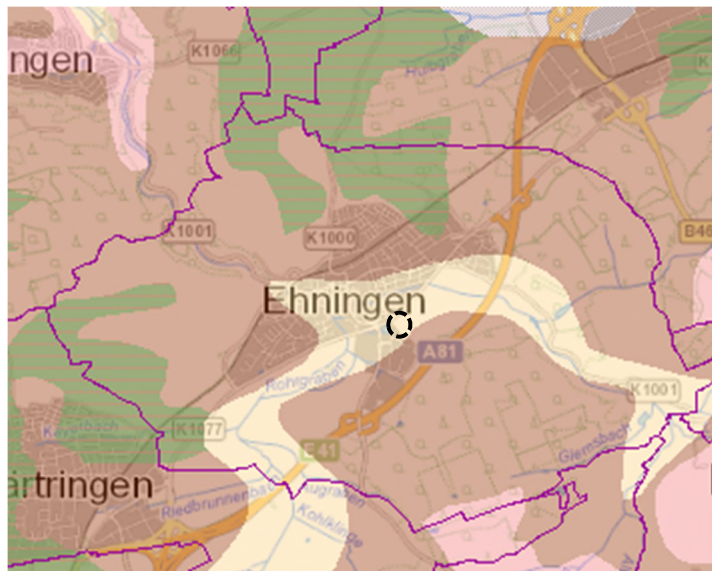


Abb.: Durchlässigkeit der grundwasserführenden Einheiten (Quelle: LUBW)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich von Lockergesteins-Grundwasserleiter (Klasse) mit mittlerer Durchlässigkeit.

Südlich grenzen Festgesteins-Grundwasserleiter (Klasse 4 - mäßig) mit mäßig Durchlässigkeit an. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering, südlich angrenzend gering.

Grundwasserneubildung

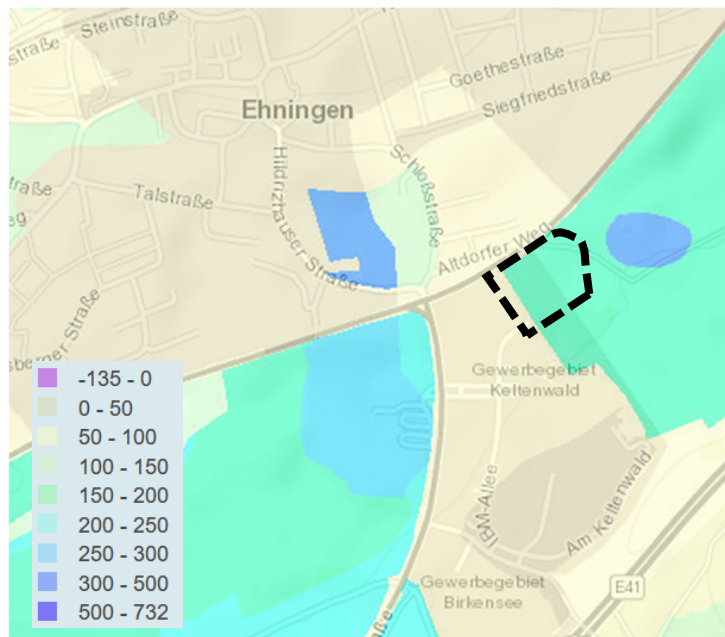


Abb.: Grundwasserneubildung (Quelle Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart)

Die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich liegt bei 150-200 mm / Jahr.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich ist kein Fließgewässer vorhanden. Das Gebiet ist dem Einzugsbereich der Würm im Bereich unterhalb der Altdorfer Würm und oberhalb des Krebsbachs zuzuordnen, welche in ca. 250 m Entfernung im Norden verläuft.

Ein stehendes Gewässer befindet sich unmittelbar westlich außerhalb der Geltungsbereichsabgrenzung. Auf dem westlich gelegenen, von IBM bebauten Grundstück, Flurstück 800/1, befindet an der tiefsten Stelle ein Retentionssee, der die bebaute Fläche entwässert und der als Löschteich genutzt wird.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist in der südwestlichen Ecke im tiefsten Geländebe-
reich eine temporär überschwemmte Fläche vorhanden, welche aus Grundwasser ge-
speist wird. Dies bedeutet laut geotechnischem Bericht zum angrenzenden IBM-Cam-
pus, dass sich dort entweder Oberflächenwasser von höher gelegenen Schichten an-
sammelt und durch die geringe Durchlässigkeit des Baugrundes sehr langsam versickert oder dass die Grundwasserdruckfläche in diesem Bereich ggf. über der Gelän-
deoberfläche liegt. Möglicherweise handelt es sich hierbei auch um zu Tage tretende
Grundwasseransammlungen.

Anschließend an die temporär überschwemmte Fläche soll sich innerhalb des Geltungsbereichs das geplante Retentionsbecken Nord anschließen, welches die Oberflächenwässer aus dem benachbarten IBM-Campus sammeln und einer geordneten Versickerung zuführen soll.

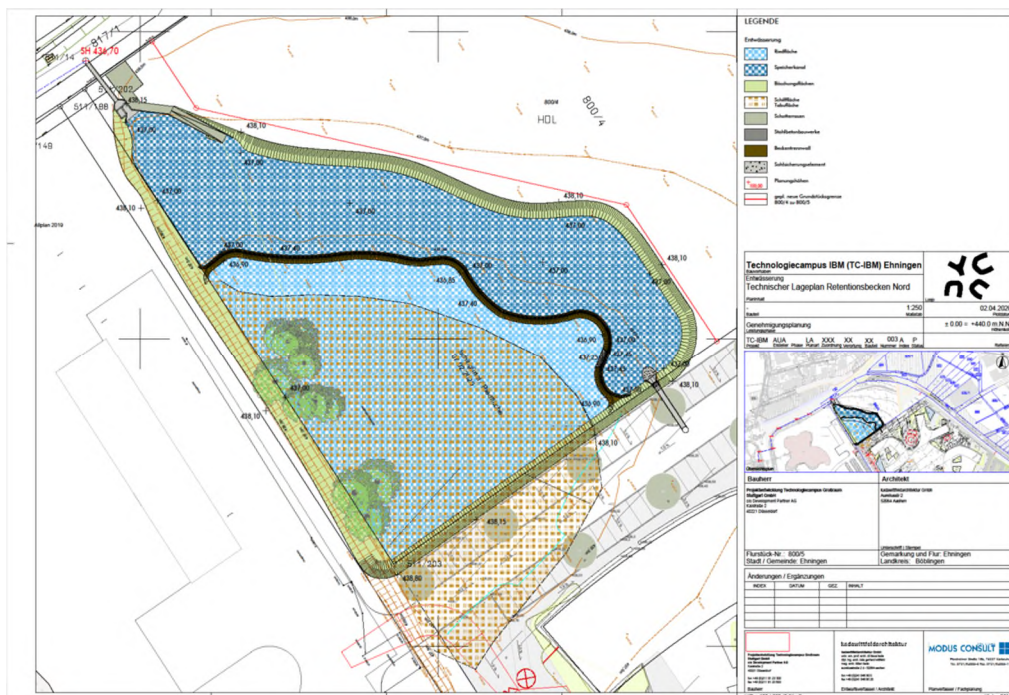


Abb.: Lageplan zum Retentionsbecken bei der Riedwiese (Quelle Modus Consult)

Hochwasser und Überschwemmungen



Abb.: Hochwasserrisikokarte HQ100 (Quelle LUBW)



Abb.: Überflutungsflächen HQ10, HQ50, HQ100 und HQ-Extrem im möglichen Änderungsbereich (Quelle LUBW)



Abb.: Fließwegesenkenanalyse (Quelle Henning Larsen)

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbeereichs.

Ebenso liegt das Gebiet außerhalb der Hochwasserrisikokarten des Landes.

Der Geltungsbereich liegt jedoch im Fortschreibungsbereich möglicher Änderungen. Der vorliegende *mögliche Änderungsbedarf* gibt Hinweise auf bauliche Maßnahmen oder andere Sachverhalte, die eine Veränderung der errechneten Überflutungsflächen bewirken können. Hier auf die durchgeführte Ausgleichsmaßnahme „Naturnahe Umgestaltung der Würm“ ca. 400 m stromaufwärts im Bereich der ehemaligen Fischteiche "Würmtalweiher". Der neue Verlauf der Würm ist zu berücksichtigen, die Überprüfung auf Relevanz und eine mögliche resultierende Änderung der Darstellung findet im Rahmen der Fortschreibung der HWGK statt.

Durch eine Fließwegesenkenanalyse beruhend auf einem 5 x 5 m DGM konnte das Einzugsgebiet bei Starkregenereignissen modelliert werden. Hier ist erkennbar, dass vor allem die südlich liegenden Bereiche des IBM-Campus ins Gebiet entwässern würden, welche nun jedoch seit der Neubebauung ohnehin der Retention zugeführt werden. Von weiteren Flächen außerhalb wirkt kein wesentlicher Abfluss auf den Geltungsbereich.

Konflikte, mögliche Auswirkungen durch die Baumaßnahme

- Erhöhung des Oberflächenabflusses / Verringerung der Retentionsfläche
- Potentielle Gefährdung beim Baubetrieb

Hinweise zum Thema Wasserschutz

- Es wird eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen.
- Wasserrückhaltung auf begrünten Dächern der Flachdächer / Nutzung / Versickerung des Niederschlagswassers.
- Durch das Bauen im Grundwasser ist im weiteren Verlauf eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Spätestens zum Bauantragsverfahren ist eine Baugrunderkundung mit einer hydrogeologische Untersuchung, zu veranlassen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen sind.
- Hinweis auf u. a. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 WG BW (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung)
- Maßnahmen die evtl. Grundwasser berühren, bedürfen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg).
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Die Maßnahmen und Empfehlungen begleitender Fachgutachten sind zu beachten.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Wasser“ wird im Planungsraum als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bewertungskriterien

- überörtliche und lokale Klimaverhältnisse
- Ermittlung des Wirkungsraumes (Bebauung) und des klimatischen Ausgleichsraumes (geländeklimatische Situation, Bewuchs, Nutzung)
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung	Kriterien
A Sehr hoch	u. a. siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen
B hoch	u. a. siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete
C mittel	u. a. Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)
D gering	Klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete (wie z.B. durchgrünte Wohngebiete)
E Sehr gering	Klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete (z.B. Industriegebiete und belastete Gewerbegebiete)

Abb.: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima/ Luft (LUBW)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft bestehen Vorbelastungen durch Verkehr und umliegende Bebauung.

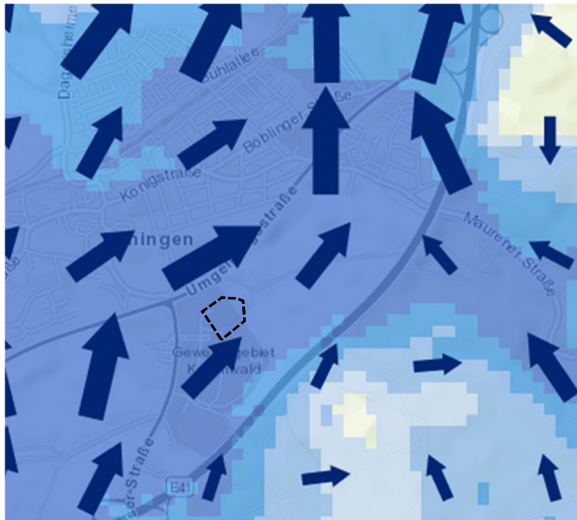
Bestand

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt in Ehningen ca. 800 mm/Jahr. Die Jahrestemperatur beträgt im Mittel ca. 8 °C und die Hauptwindrichtung ist Süd-West.



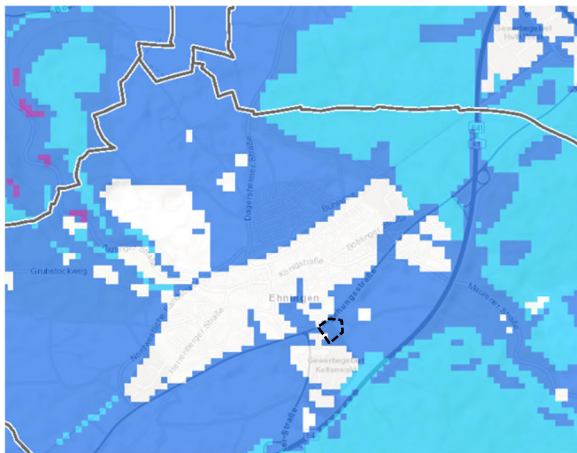
Der Geltungsbereich liegt gemäß Klimaatlas in einem großflächigen Kaltluftproduktions- und -sammelgebiet östlich Ehningens. Kleinklimatisch ist gemäß Klimaatlas ein Freilandklimatop anzusprechen, die umgebende Bebauung besteht aus Gewerbe- und Stadtrandklimatopen (pink/orange), wobei alle Freiflächen als bodeninversionsgefährdet eingestuft sind.

Abb.: Klimaatlas – Klimaanalysekarte (Quelle Verband Region Stuttgart)



Die Kaltluftvolumenstromdichte liegt bei rund $60 \text{ m}^3 / (\text{m s})$.

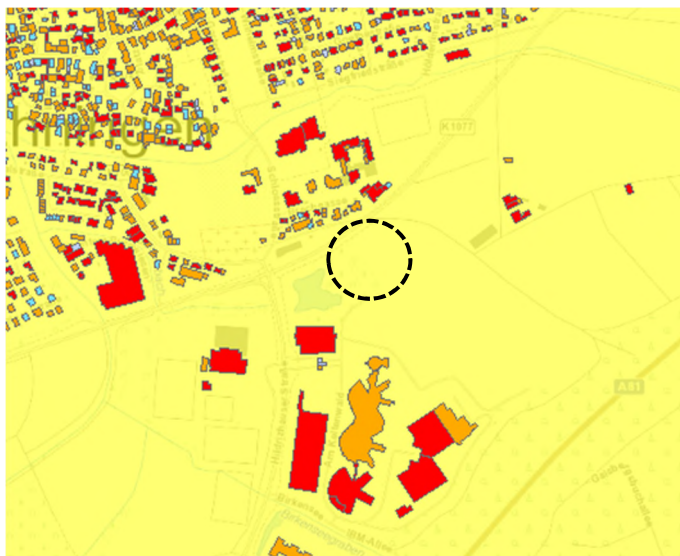
Abb.: Kaltluftvolumenstrom – und -mächtigkeit
(Quelle Klimaatlas Region Stuttgart)



Die Kaltluftproduktion im Gebiet liegt bei $10 - 15 \text{ m}^3 / (\text{s m}^2)$.

Abb.: Kaltluftproduktion
(Quelle Klimaatlas Region Stuttgart)

Eignung für solarenergetische Nutzung



Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung bewegt sich bei rund 1.107 kWh/m^2 .

Abb.: Mittlere jährliche Sonneneinstrahlung und Eignung der Solarpotentiale (Quelle LUBW)

Konflikte, mögliche Auswirkungen

- Zeitlich befristete Emissionen aus dem Baubetrieb
- Verlust von Kaltluft produzierender Fläche
- Windfeldstörungen durch Bauwerke
- Zunahme von Luftbelastung durch zunehmenden Verkehr
- Temperaturerhöhungen innerhalb des Planungsgebiets und dessen Umfeld

Hinweise zum Thema Klimaschutz

- Der Verlust klimaaktiver Flächen ist durch die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen zu reduzieren.
- Durch Verwendung klein- und mittelkroniger Baumarten kann eine Verschattung von Solaranlagen vorgebeugt werden.
- Die Gebäudehöhen sind auf das Umfeld abzustimmen.
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wirkt sich positiv aus (z.B. Rasenpflaster auf Parkplätzen)
- Verwendung heller Oberflächenbeläge für Dächer, Wege- und Platzflächen wird empfohlen.
- Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünungen minimiert den Eingriff in das Schutzgut.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Klima und Luft“ wird im Planungsraum als mittel (Wertigkeit C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.5 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bewertungskriterien

- Naturräumliche Gegebenheiten und Realnutzung
- Naturnähe, Vielfalt, Seltenheit und Ausprägung des Biotoptyps
- Vorhandene Beeinträchtigungen
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung		Wertstufe / Wertspanne
A	Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V / 33-64
B	Hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV / 17-32
C	Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III / 9-16
D	Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II / 5-8
E	Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I / 1-4

Abb.: Bewertungsrahmen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Quelle LUBW)

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen langfristig entwickeln würde, wenn der menschliche Einfluss ausbliebe. Im Geltungsbereich wäre ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern anzusprechen.

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Als bestehende Beeinträchtigung können die K1077 sowie das angrenzende Gewerbe gewertet werden.

Vegetation und Lebensraumstrukturen im Ist-Zustand

Das Projektgebiet wurde von der Planungsgruppe Ökologie und Information im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ im Auftrag der Gemeinde Ehningen und dem Bauvorhaben „IBM Technologie Campus“ im Auftrag der Development Partner GmbH in den Jahren 2019 und 2020 auf mögliche Artenvorkommen durch die Planungsgruppe Ökologie und Information untersucht. Die Freilandarbeiten umfassten zudem Vegetationsaufnahmen zu Biotoptypen und zur Biotopausstattung des Gebiets.

Das Projektgebiet zum aktuellen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, 1. Änderung“ liegt außerhalb der Plangebietsgrenzen der beiden o.g. Bauvorhaben, wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen in den Jahren 2019 und 2020 jedoch in die Freilandarbeiten

mit einbezogen, um eine umfassende Charakterisierung des Untersuchungsgebiets zu ermöglichen.

Für das aktuelle Projektgebiet liegen demnach bereits Vegetationsaufnahmen zu Biotoptypen und zur Vegetation im Rahmen des Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ und des Bauvorhabens „IBM Technologie Campus“ aus den Jahren 2019 und 2020 vor.

In der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs findet sich ein Feuchtgebietskomplex ausgehend von einem Großseggenried, welches nach Westen von einem Gebüsch feuchter Standorte begleitet und nach Norden von einer Nasswiese basenreicher Standorte eingerahmt wird. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen und hier vor allem auf die umgebende Wiesenvegetation erfolgt bei fortschreitender Vegetationsperiode (Mai 23) eine Vegetationsaufnahme des beauftragten Biologen zur Aktualisierung der vorhandenen Grundlagen. Im Planbereich stehen hierbei die im Jahr 2020 als „Magerwiesen mittlerer Standorte“ kartierten Wiesenflächen im Vordergrund.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.



Abb.: Blick in den Planungsraum (Quelle LarS)



Abb.: Feuchtgebietskomplex (Quelle LarS)



Abb.: Blick in den Planungsraum (Quelle LarS)



Abb.: Feuchtgebietskomplex (Quelle LarS)

Zu beachten ist, dass der Geltungsbereich zum Großteil innerhalb eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans liegt. Bei dieser Überschneidung wird in Abstimmung mit dem LRA / UNB in der Bilanzierung das Planungsrecht angenommen.

Flächen mit Schutzfunktion

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine Flächen mit Schutzfunktion.



Abb.: Schutzgebiete (Quelle LUBW)

Nordöstlich befinden sich außerhalb jenseits der Erschließungsstraße § 33 Biotope (Großseggenried und Land-Schilfröhricht) im Gewann Furt. Ein weiteres großflächiges § 33 – Biotop (Feuchtgebietskomplex Stein/Schalkwiese) befindet sich weiter westlich jenseits der Birkenseegrabens innerhalb des Naturschutzgebiets Krebsbachaue. Weiter südlich zwischen Autobahn und Gewerbestandort ist noch in teil des dortigen Waldkomplexes als Waldbiotop ausgewiesen.

Landesweiter Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umfeld ist ein Biotopverbund trockener oder mittlerer Standorte vorhanden. Nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs liegen jedoch Flächen des Biotopverbunds feuchter Standorte.



Abb.: Biotopverbundsflächen (Quelle LUBW)

Ausgehend vom ausgewiesenen § 33 - Biotop Großseggenried und Land-Schilfröhricht im Gewann Furt nordöstlich des Geltungsbereiches, welches die Kernfläche bildet, ziehen sich Kern- und Suchräume nach Osten in Richtung des Würmtals.

Südlich von Ehningen verläuft eine Bahn des Generalwildwegeplans, ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung für mittlere Anspruchstypen.

Artenschutz

Mit der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die Planungsgruppe Ökologie und Information beauftragt.

Das Projektgebiet wurde von der Planungsgruppe Ökologie und Information im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ im Auftrag der Gemeinde Ehningen und dem Bauvorhaben „IBM Technologie Campus“ im Auftrag der Development Partner GmbH in den Jahren 2019 und 2020 auf mögliche Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögeln, Fledermäusen und Tagschmetterlingen vom untersucht.

Das Projektgebiet zum aktuellen Bebauungsplan „Hinter dem Berg, 1. Änderung“ liegt außerhalb der Plangebietsgrenzen der beiden o.g. Bauvorhaben, wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen in den Jahren 2019 und 2020 jedoch in die Freilandarbeiten mit einbezogen, um eine umfassende Charakterisierung des Untersuchungsgebiets zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen von 2019 / 2020 bildeten die Grundlage für ein Maßnahmenkonzept, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu überwinden. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2020 auch eine Umsetzung von Zauneidechsen in zuvor bereitgestellte Ersatzhabitate mit anschließendem Monitoring.

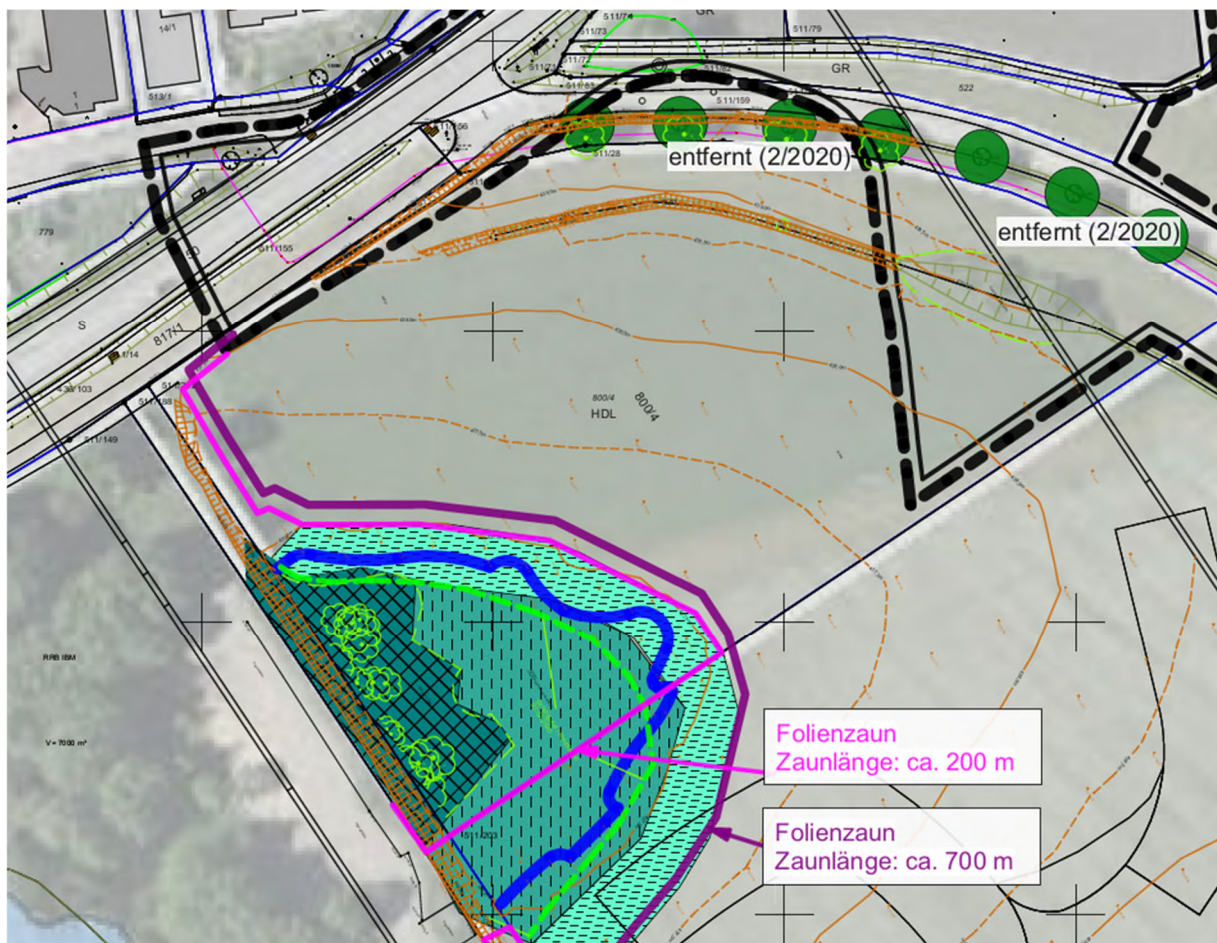


Abb.: Maßnahmenkonzept für Amphibien und Reptilien sowie Biotoptypen im Süden des Plangebiets (Quelle Planungsgruppe Ökologie und Information)

Für das aktuelle Projektgebiet liegen demnach bereits Ergebnisse zu Bestandsaufnahmen der Tierartengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Tagschmetterlinge im Rahmen des Bebauungsplans „Hinter dem Berg“ und des Bauvorhabens „IBM Technologie Campus“ aus den Jahren 2019 und 2020 vor.

Auf Grundlage der Ortsbegehungen zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beider Bauvorhaben seit Oktober 2020 sowie des Monitorings zur Umsetzung von Zauneidechsen in die Ersatzhabitate stehen zudem aktuellere Bestandsdaten zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, 1. Änderung“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Bearbeitung, diese umfasst eine Gesamtauswertung und Berichtfassung sämtlicher im Plangebiet in den Jahren 2019 und 2020 bzw. im Zuge der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in den Jahren 2020 bis 2023 bereits untersuchten und nachgewiesenen Tierarten sowie der Biotoptypen und Vegetation.

Ziel ist die Formulierung eines Maßnahmenkonzepts zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg, 1. Änderung“, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu überwinden. Hierbei steht der Erhalt und Schutz der in westlicher Richtung an das Plangebiet angrenzenden Riedwiese als wichtiger Lebensraum für u.a. Amphibien und Vögel im Vordergrund. Es erfolgt zudem eine Überprüfung der für das Bearbeitungsgebiet bereits vorliegenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ggf. werden Änderungen bzw. Ergänzungen des bereits vorliegenden Maßnahmenkonzepts notwendig.

In diesem Zusammenhang erfolgt im Mai 2023 auch eine Ortsbegehung des Plangebiets zur Aktualisierung der vorhandenen Grundlagen im Hinblick auf Biotoptypen und Vegetation. Im Planbereich stehen hierbei die im Jahr 2020 als „Magerwiesen mittlerer Standorte“ kartierten Wiesenflächen im Vordergrund. Für diese vom geplanten Bauvorhaben direkt betroffenen Bereiche ist ein Ausgleich notwendig, der über das Ökoko-Konto der Gemeinde Ehningen erfolgen soll.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zum Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ und zum Bauvorhaben „IBM Technologie Campus“ erfolgt durch die Planungsgruppe Ökologie und Information seit Oktober 2020 und wird bis zum Ende der Baumaßnahmen fortgesetzt.

Hinweise zum Thema Arten- und Biotopschutz

- Die Maßnahmenvorschläge und Hinweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu beachten.
- Gehölzrodungen sind auf Brutzeiten hin abzustimmen (u.a. für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 - kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09. einzuhalten).
- Sämtliche artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nach den Vorgaben der saP im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings fachlich zu begleiten.
- Die Beleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen.

- Für die Begrünung werden heimische und standortgerechte Gehölze empfohlen.
- Zäune im Hinblick auf die Tierdurchgängigkeit nur mit mind. 10 cm Bodenfreiheit errichten.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Arten und Lebensgemeinschaften“ wird im Planungsraum aufgrund der im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesenen Flächennutzungen mit der Wertstufe D (geringe Wertigkeit) bis E (sehr geringe Wertigkeit) eingestuft. Weitere Abstufungen werden nach Vorliegen aktueller floristischer und faunistischer Erhebungen ergänzt.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.6 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Bewertungskriterien

- vorhandene und mögliche Einwirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung
- Standörtliche und historische Grundlagen
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, Infrastruktur, Rad- und Fußwege
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung		Kriterien
A	Sehr hoch	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung
B	hoch	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung
C	mittel	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, sind jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört
D	gering	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung, einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden
E	Sehr gering	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen

Abb.: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung (Quelle LUBW)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist maßgeblich dem Straßenverkehrslärm umgebender Straßen ausgesetzt. Direkt angrenzend verläuft die Erschließungsstraße „Hinter dem Berg“, wenige Meter weiter nördlich die K1077. Als vorhandene Vorbelastungen können der Straßenverkehr und die vorhandene Bebauung (Lärm, Abgase und Hausbrand) gewertet werden.

Hinweis

Unter Landschaftsbild wird das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind in der Regel Merkmale eines angenehm oder schön empfundenen Landschaftsbildes.

Mit entscheidend für eine hohe Qualität ist weiterhin die Relativität der einzelnen Landschaftselemente und -strukturen zueinander. Der Indikator „Ruhe“ ist für die landschaftsbezogene und in Ruhe stattfindende Erholung von erheblicher Bedeutung. Landschaftsbild und Erholung korrespondieren unmittelbar miteinander.

Die Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt einerseits anhand der Ausprägung der vorhandenen Landschaftselemente und ihrem Gesamtbild, wobei die Merkmale Eigenart, Charakteristik und Seltenheit von besonderer Bedeutung sind.

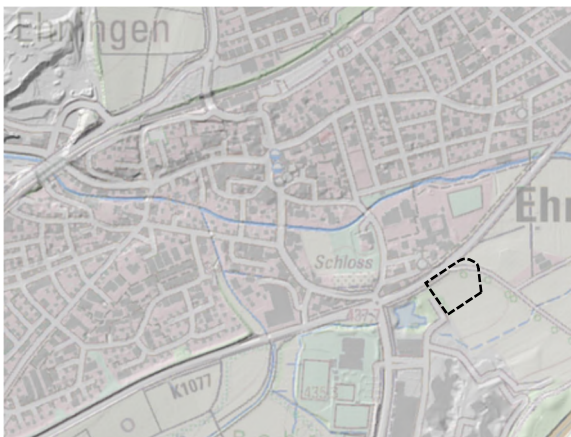
Des Weiteren sind die Sichtbeziehungen aus den umliegenden Bereichen maßgebend, die natürlich im Wesentlichen von der Ausprägung des Reliefs insgesamt und von der Lage des zu untersuchenden Landschaftsraums abhängig sind.

Wesentliche Merkmale von Landschaftsbildern (Elemente) sind:

- Relief- und Gewässerelemente
- Vegetation und Landnutzung
- Siedlungsstruktur und Bebauung

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Gärtringen, vom Siedlungskern durch die Kreisstraße abgetrennt. Der Geltungsbereich ist Teil eines gewerblich geprägten Siedlungskomplexes im Süden der Gemeinde.

Topographie und Einsehbarkeit



Der Planungsraum ist nur gering nach Südwesten geneigt.

Durch die umgebenden Gewerbegebäude im Süden und das Misch-/Wohngebiet jenseits der Kreisstraße im Norden sind die Sichtbeziehungen zur Umgebung in diese Richtungen begrenzt. Lediglich nach Nordosten ist der Blick recht unverstellt, wobei auch dort nach ca. 700 Metern wieder die Bebauung beginnt.

Landschaftsbild und Erholung

Nach der Karte zur Umgebungslärmkartierung 2017 (LUBW) ist die Fläche im Geltungsbereich großteils von Lärm ausgehend von der Autobahn belastet (über 55-60 dB(A)). Die Karte für Erholungsqualität der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart weist den Geltungsbereich als „gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen“ aus, die angrenzende Straße im Norden ist als bei einer Lärmbelastung über 60 dB (A) mit keine Erholungseignung belegt. Bei beiden Erhebungen sind jedoch die angrenzenden Standorte für den IBM-Technologiecampus, sowie die Erschließungsstraße noch nicht berücksichtigt.

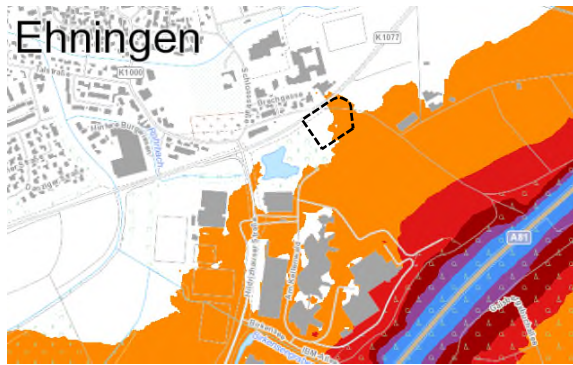


Abb.: Lärmkartierung 2017 (Quelle LUBW)



Abb.: Erholung (Quelle Landschaftsrahmenplan)

An den Geltungsbereich grenzt im Norden die Hauptstraße K 1077 an. Das nächstgelegene Misch-/ Wohngebiet ist durch die Kreisstraße von dem Planungsbereich getrennt.

An der bestehenden Hildrizhauser Straße befindet sich in der Nähe des Plangebiets eine Bushaltestelle der Linien 752 und 764. Direkt an den Geltungsbereich angrenzend wurde im Zuge des Baus der Erschließungsstraße eine Busbucht für einen künftigen Haltepunkt konzipiert und angelegt. Nördlich entlang der Kreisstraße K1077 verläuft der Schnellradweg aus Richtung Böblingen. Entlang des Geltungsbereichs führt begleitend zur Erschließungsstraße ein kombinierter Geh- und Radweg.

Die Wiesenflächen bieten einen landschaftstypischen Erlebniswert, sind jedoch durch die stattgefundenen Baumaßnahmen beeinträchtigt.

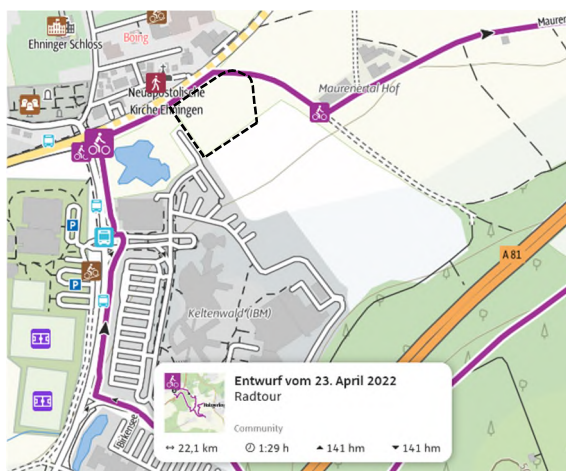
Abb.: Rad- und Wanderwege
(Quelle www.outdooractive.de)

Abb.: Ausschilderung Radweg

Durch Ehningen selbst führen zwei Wander- und Fahrradrouten, welche am Rand des Plangebiets entlanglaufen.

Besondere Einrichtungen für die Erholungsnutzung sind nicht vorhanden.

Landschaftsbildbewertung



Landschaftsbildbewertung Eigenart: gering



Landschaftsbildbewertung Schönheit: gering / mittel



Landschaftsbildbewertung Vielfalt: mittel



Landschaftsbildbewertung Kombination: mittel

Abb.: Bewertung Landschaftsbild (Quelle Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart)

Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans der Region Stuttgart liegt in der Kombination der Aspekte Eigenart, Schönheit und Vielfalt für das Plangebiet insgesamt bei mittel (gelb).

Verkehr und Schall

Zum Themenkomplex Verkehr und Schall werden Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Gutachten (MODUS CONSULT, Dr. Frank Gericke GmbH) erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Schadstoffbelastung

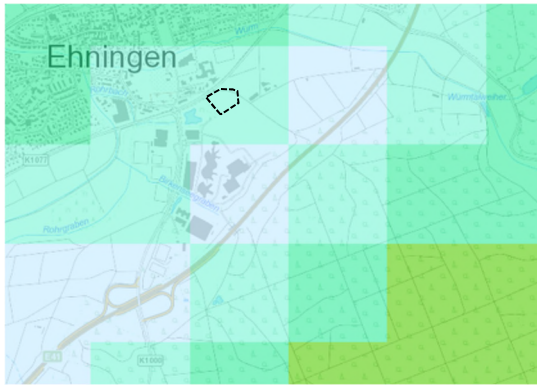


Abb.: Mittlere Ozon-Belastung im Jahr 2016
(Quelle LUBW)

Die mittlere Ozon-Belastung betrug im Geltungsbereich im Jahr 2016 41 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Prognose für das Jahr 2025 zeigt Belastung von 47 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Werte liegen damit im unteren Bereich.

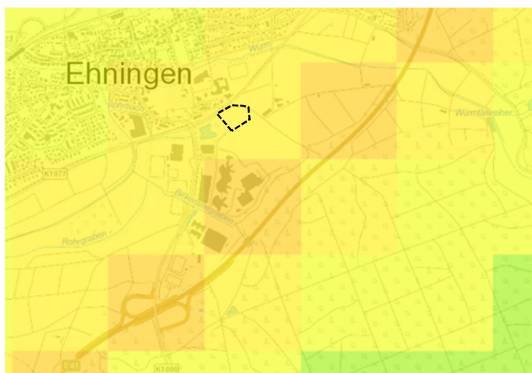


Abb.: Mittlere NO₂-Belastung im Jahr 2016
(Quelle LUBW)

Für das Jahr 2016 wird eine mittlere NO₂-Belastung von 21 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben, für 2025 eine Belastung von 12 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert.

Die Werte liegen damit etwa im mittleren Bereich.

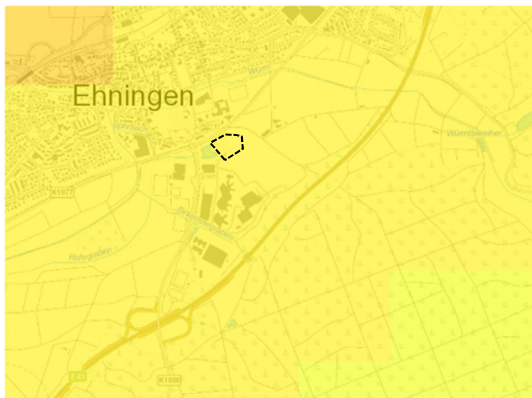


Abb.: Mittlere PM10-Belastung im Jahr 2016
(Quelle LUBW)

Die mittlere PM10-Belastung (Feinstaub) betrug 2016 15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und liegt 2025 voraussichtlich bei etwa 13 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Diese Werte liegen im mittleren Bereich.

Konflikte, mögliche Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Lärmemissionen, Versiegelung und Bauwerke
- Emissionen aus Hausbrand und Verkehr (Lärm, Abgase, Staubentwicklung, Gerüche)

Hinweise zum Thema Schutz des Menschen und Einbindung in die Landschaft

- Die Bebauung ist möglichst ortsbildverträglich zu gestalten.
- Eine Begrünung von Stellplatzflächen mit Bäumen sowie die Begrünung unbebauter Grundstücksflächen werden festgesetzt – hinzu kommt die Dachbegrünung.
- Mögliche Auflagen aus Fachgutachten sind zu berücksichtigen.
- Durch Schaffung von Grünflächen und einer generellen Ein-/Durchgrünung des Gebietes kann der Eingriff reduziert werden.
- Die Empfehlungen und Maßnahmen der Untersuchung zu Schall und Verkehr sind zu berücksichtigen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Mensch, Landschaftsbild und Erholung“ wird mit gering bis mittel (Wertstufe C bis D) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.7 Wirkfaktoren und Wechselwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen von Baumaßnahmen.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bautätigkeiten	▪ Bodenverdichtung, Störung von Lebensräumen für Fauna und Flora, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Grundwasserfährdung
Verschmutzungen, Lärm, Erschütterung	▪ Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch das Gewerbegebiet selbst und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt sind. Der Grundwasserschutz ist zu gewährleisten.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung / Bebauung	▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna ▪ Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen ▪ Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholung ▪ Veränderungen im Landschaftswasserhaushalt ▪ Einschnitt in Grundwasserdeckschichten
Bodenbewegungen	▪ Verlust von Bodenfunktionen ▪ Verdichtung, Umlagerung von Oberboden, Erosion

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung zurückzuführen sind. Die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen muss bei der Ermittlung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen vor allem die Emissionen des motorisierten Verkehrs und der Gebäude in Form von Schadstoffen, Lärm und Erschütterungen (Produktion).

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	▪ Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren ▪ Beeinträchtigung des Menschen
Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr, Hausbrand und weitere betriebsbedingte Emissionen	▪ Belastung von Luft/ Klima ▪ Individuenverluste bei Tierarten ▪ Gefahr von Einträgen in Boden und Wasser ▪ Belastung von Luft / Klima ▪ Beeinträchtigungen für den Menschen (Wohnumfeld)

Wechselwirkungen

Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden generalisierend ermittelt und dargestellt. Die Auswirkungsverlagerungen und ihre Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind in ihrer addierenden, potenzierenden aber auch vermindernden oder aufhebenden Wirkung nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in Größenordnungen ermittelbar.

Kulturelles Erbe / Vegetation

Die vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft beeinflusst die Vegetationszusammensetzung. Umgekehrt orientiert sich der Anbau von Kulturpflanzen an den vorliegenden Naturraumbedingungen.

Siedlung / Boden

Fruchtbare Böden waren in der Historie seit jeher beliebte Standorte für die menschliche Siedlungstätigkeit. Umgekehrt gehen heute durch die Siedlungsentwicklung wertvolle Bodenflächen verloren.

Klima / Vegetation

Das lokale Klima bestimmt die natürliche Vegetation und auch die Eignung für den Anbau von Kulturpflanzen. Umgekehrt beeinflusst die Vegetationsdecke das Lokalklima (Abstrahlverhalten, Frischluftproduktion...).

Wasser / Vegetation

Pflanzengesellschaften und Vegetationstypen sind Grundwasser- und Niederschlagsabhängig.

Boden / Wasser

Der geologische Untergrund, das Relief und die Bodenbeschaffenheit bestimmen Qualität und Abflussverhalten des Oberflächen- und Grundwassers. Anstehendes Grundwasser beeinflusst umgekehrt die Bodenbildung und das Relief die Erosionsneigung.

Vegetation / Wasser

Die Vegetationsdecke beeinflusst den Oberflächenabfluss und das Retentionsvermögen. Anfallendes Niederschlagswasser wird je nach Bewuchs gespeichert und verzögert abgegeben.

Vegetation / Landschaftsbild

Neben der Topographie wird das Landschaftsbild maßgeblich von der Vegetation, der Nutzungseignung der Böden und der Kulturtätigkeit des Menschen bestimmt.

Resümee

Konkret auf das Bauvorhaben betrachtet bedeutet dies, dass ein Eingriff in ein Schutzgut auch meist eine Beeinträchtigung der anderen Schutzgüter nach sich zieht. So haben z.B. Versiegelungen mit dem Verlust der Bodenfunktionen auch nachhaltige Folgen auf die Grundwasserneubildung, das lokale Kleinklima, das Landschaftsbild sowie auf die Lebensraumausstattung für Menschen (Erholung), Pflanzen und Tiere.

2.8 Zwischenfazit zum Konfliktpotential

Die Konfliktpotentiale der einzelnen Schutzgüter werden in folgender Abbildung nochmals zusammengefasst gegenübergestellt.

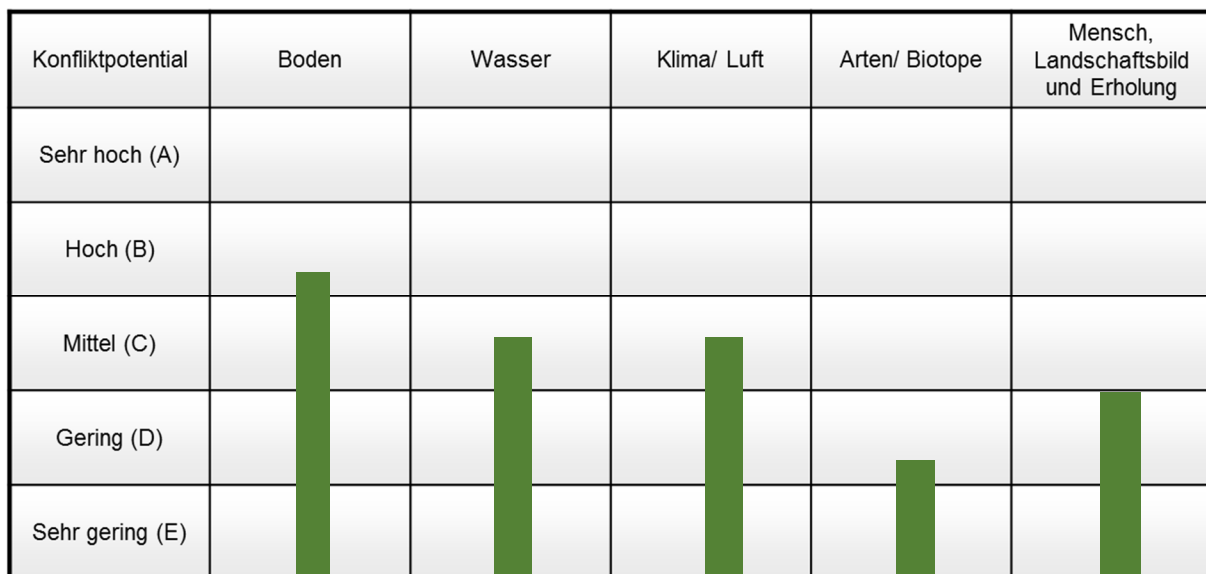


Abb.: Konfliktpotential (Quelle LarS)

Die Bewertung bezieht sich auf die unversiegelten Bereiche. Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird in verschiedene Stufen durch die verschiedenen Lebensraumtypen im Gebiet eingeteilt.

2.9 Prognose bei Null-Variante (Nichtdurchführung der Planung)

Zeitraum

Kurzfristig (1 – 3 Jahre)

Prognose

Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.

Begründung

Es würde voraussichtlich weiterhin Landwirtschaft betrieben werden.

Mittelfristig (4 – 10 Jahre)

Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.

Es würde voraussichtlich weiterhin Landwirtschaft betrieben werden.

2.10 Prognose bei Durchführung der Planung (Erheblichkeit)

Die Prognose basiert auf den Ergebnissen der Bestands- und Konfliktanalyse und bezieht sich auf die absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen. Die Erheblichkeit lässt sich wie folgt darstellen:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen	Begründung
Boden	■ / ■	Wertigkeit hoch / mittel (Wertstufe B / C)
Wasser	■	Wertigkeit mittel (Wertstufe C)
Klima	■	Wertigkeit mittel (Wertstufe C)
Arten und Lebensgemeinschaften	□	Wertigkeit (sehr) gering (Wertstufe D/E)
Mensch, Landschaftsbild und Erholung	■ - □	Wertigkeit gering-mittel (Wertigkeit C/D)

Auswirkungen: ■ erheblich ■ mittel □ gering

Erhebliche Auswirkungen im Bereich Artenschutz sind durch die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen soweit machbar zu vermeiden.

2.11 Im Verfahren noch zu ergänzende Aussagen

Der Umweltbericht wird mit dem Bebauungsplanverfahren, der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und den Ergebnissen der Fachgutachten weiter fortgeschrieben.

Adressat
Projektentwicklung Technologiecampus Großraum Stuttgart GmbH
c/o Development Partner AG
Herr Steffen Hebestreit
Kaistraße. 2
40221 Düsseldorf

Dokumententyp
Erläuterungsbericht

Datum
04.2023

Regenwasserkonzept - Bebauungsplan „Hinter dem Berg 1. Änderung“ Ehningen



Regenwasserkonzept - Bebauungsplan „Hinter dem Berg 1. Änderung“
Ehningen

Projektname	Stuttgart – Technologicampus Ehningen
Projekt Nr.	379020040
Empfänger	Development Partner AG
Dokumententyp	Erläuterungsbericht
Version	1
Datum	25.04.2023
Erstellt von	Raphael Benzkirch
Überprüft von	Stefan Brückmann Henning Larsen Nußdorfer Straße 9 88662 Überlingen T +49 7551 9288-0 www.henninglarsen.com

Inhalt

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	4
2.1	Planungsgrundlagen	4
2.2	Untersuchungsbereiche und Wasserwirtschaftliche Ziele	4
2.3	Topografie	4
2.4	Untergrundverhältnisse	4
2.5	Erschließungskonzept	5
2.6	Regendaten	5
2.7	Zufluss von Außengebieten	5
2.8	Wasserbilanz	6
3.	Rechtliche Vorgaben	6
3.1	Allgemeine rechtliche Vorgaben	6
3.2	Überflutungsschutz und -vorsorge	7
4.	Regenwasserkonzept	8
4.1	Ziele	8
4.2	Regenwassermanagement als integrierter Teil der Freianlagen	8
4.3	Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung	9
4.3.1	Oberirdische Ableitung	9
4.3.2	Vorreinigung	10
4.3.3	Retentionsmulden	10
4.3.4	Baumrigolen	10
4.3.5	Zisternen zur Regenwassernutzung	11
4.4	Objektschützende Maßnahmen zur Starkregenvorsorge	12
5.	Hydraulische Nachweise	13
5.1	Einzugsgebiet und Drosselabfluss	14
5.2	Vordimensionierung	15
5.2.1	EZG 01	15
5.2.2	EZG 02	15
5.2.3	EZG 03	15
5.3	Nachweis der Überflutungssicherheit, Hochwasserneutralität	15
6.	Vorgaben für die Bauleitplanung	16
7.	Anhang	18

Abbildung 1 Ausschnitt Fließwegesenkenanalyse, Software: SCALGO	5
Abbildung 2 Natürliche Wasserbilanz des Quartiers (NaturWB)	6
Abbildung 3: Überflutungsschutz und -vorsorge ist eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe (DWA M119)	7
Abbildung 4: Oberflächennahe Sammlung und Ableitung, Quelle: Solingen Börkhauser Feld (links) und EQP Pfaffenhofen (mitte/rechts)	9

Abbildung 6: Prinzipschnitt Entwässerungskaskade aus Retentionsmulden, Quelle: Henning Larsen	10
Abbildung 8: Querschnitt einer Baumrigole (Henning Larsen)	11
Abbildung 23: Unterirdische Zisterne zur RW-Nutzung (Beispiel RigoCollect, Fränkische)	12
Abbildung 5 Ausschnitt Lageplan Entwässerung mit EZG	14

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Für das städtebauliche Entwicklungsgebiet „Hinter dem Berg“, welches die zweite Erweiterungsfläche des geplanten Technologicampus Ehningen darstellt, wird auf Grundlage des Architektur-Wettbewerbsergebnis der bereits bestehende B-Plan angepasst. Herzstück des Projekts bildet ein Gebäude (mit Tiefgarage), das nach der Fertigstellung für eine multifunktionale Nutzung z.B. Hotel, Büro, Gastronomie, Fitness usw. als Aufenthaltsbereich im Freiraum geöffnet werden soll.

Voraussetzung für die Bebauung ist eine vollständige Bewirtschaftung und dezentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers mit Einleitungsbeschränkung für die Einleitungsmenge bis zu einer Wiederkehrhäufigkeit von Tn100 Jahren in den Rohrbach. Das Hochwasserrisiko sowohl für das Grundstück als auch für die Unterlieger und Nachbargrundstücke darf dabei nicht negativ verändert werden.

Im Auftrag der Development Partner AG, wurde Henning Larsen mit der Entwicklung eines Regenwasserkonzepts betraut. Grundlage hierfür sind die Bebauungspläne, sowie die in der Auslobung zur Verfügung gestellten Lagepläne.

Bei der Erstellung des Regenwasserkonzeptes müssen die verfügbaren Grundlagen (Bebauungskonzept, Bodengutachten, Geländetopografie, Bestandsleitungen usw.) sowie Vorgaben für die Genehmigung, Unterhalt, Betrieb sowie Verkehrssicherung geprüft und berücksichtigt werden. Nach Festlegung der Ziele für das Regenwasserkonzept werden die geeigneten und in der jeweiligen Situation passenden Maßnahmen-Kombinationen ausgewählt und die Dimensionierung der Anlagenteile hydraulisch nachgewiesen. Neben der wasserwirtschaftlichen Funktion und technischen Umsetzung ist auch die gestalterische Integration in den Freianlagen zu prüfen. Die Ergebnisse des Regenwasserkonzeptes sollen als Fachgutachten für die Aufstellung und Festsetzungen des B-Plans dienen.

2. Grundlagen

2.1 Planungsgrundlagen

- [1] Protokoll LRA Böblingen vom 13.04.2023
- [2] Plangrundlage Architekten (17.04) TCE Schnitte
- [3] Bebauungsplan (17.04)
- [4] Entwässerungskonzept IBM Campus (Modus Consult)
- [5] Hochwasseruntersuchung (Wald+Corbe)

2.2 Untersuchungsbereiche und Wasserwirtschaftliche Ziele

Für das Planungsgebiet wurde der Nachweis der Hochwasserneutralität für $T_n = 100a$ gefordert. Rückhaltevolumen kann hierfür zum Teil durch das RRB Nord und zum Teil im Plangebiet selbst bereitgestellt werden. Das auf Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Regenwasser muss vor der gedrosselten Einleitung in den Rohrbach vorgereinigt werden.

Eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser ist ebenso zwingend gefordert. Eine Einleitung von Niederschlagswasser und Drainagewasser in die Kanalisation wird nicht genehmigt.

Gemäß DWA-M102 Teil 4 ist der Nachweis zur Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt auf Grundlage des Bebauungs- und Entwässerungskonzeptes zu erbringen. Ein hoher Verdunstungsanteil steht hierbei im Vordergrund, da eine Versickerung auf Grund des anstehenden undurchlässigen Bodens nur im geringen Maße möglich ist.

2.3 Topografie

Das Projektgelände fällt von Südosten bei ca. 438 mNN in Richtung Südwesten ab. Eine Gefahr durch Zuflüsse von außerhalb, welche eine Überschreitung des vorhandenen Retentionsvolumen zur Folge hätte, konnte durch das Gutachten von Modus Consult ausgeschlossen werden [4]. Das Außengebiet besteht aus dem IBM Campus, was selbst für eine Hochwasserneutralität von $T_n=100a$ ausgelegt ist. Weitere Zuflüsse von außen sind zum aktuellen Stand nicht zu erwarten.

2.4 Untergrundverhältnisse

Die Untergrundverhältnisse im Projektgebiet sind für eine Versickerung des Regenwassers durch Versickerungsanlagen nicht geeignet [4]. Die Bemessung der Retentionsbecken erfolgte daher nach DWA-A117. Durch die Retention in grünen Mulden kann die Versickerung zumindest angeregt werden.

Durch das Anlegen einer Tiefgarage wird zwangsläufig innerhalb des Grundwassers gebaut. Die Vorgaben der Behörde sind hierbei im Bauantragsverfahren zu klären. Der Grundwasserstand von ca. 1,8 m unter GOK des geplanten Gebäudes (436,8 mNN), in Verbindung mit der Tiefgarage wurde bei der Planung der Retentionsmaßnahmen berücksichtigt.

2.5 Erschließungskonzept

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die bereits bestehende Landstraße, welches das Projektgebiet umgibt. Eine Zufahrt für LKW-Anlieferungen und die Tiefgarage wurde auf der nordöstlichen Seite des Gebäudekomplexes berücksichtigt [2].

2.6 Regendaten

Aus den Regendaten des KOSTRA-Atlas 2020 wurden für jeden Bemessungsfall (Tn 5, 100 Jahre) Blockregen verwendet. Diese bilden Grundlage für Bemessungs- und Überflutungsfall, welche für die Berechnung der Regenwasserrückhalteanlagen verwendet wurden.

2.7 Zufluss von Außengebieten

Eine Starkregengefahrenkarte lag zum Zeitpunkt der Planung nicht vor, daher erfolgte die Abschätzung des Überflutungsrisikos mittels Fließwegesenkenanalyse. Eine Gefahr durch Zufluss von Außengebieten bei Starkregenereignissen konnte dabei nicht

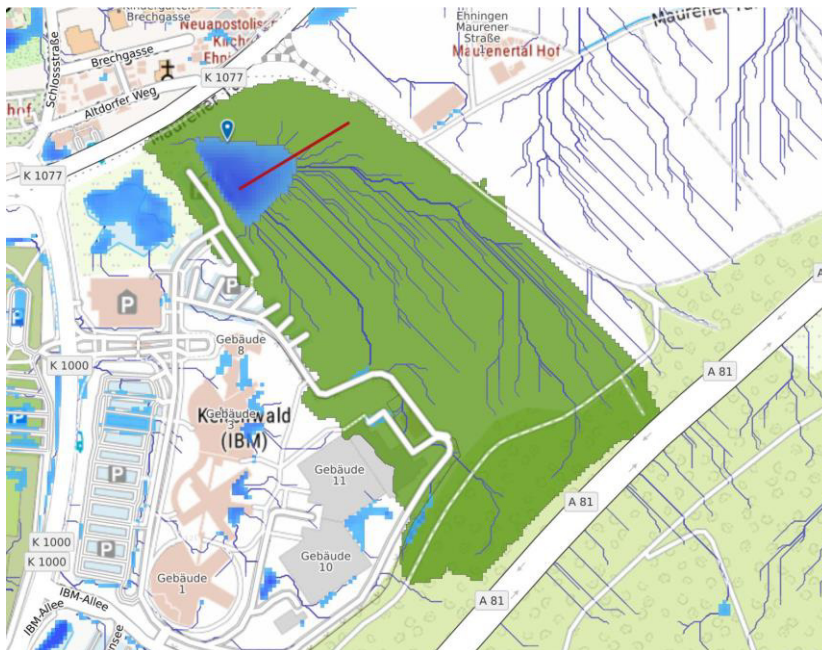


Abbildung 1 Ausschnitt Fließwegesenkenanalyse, Software: SCALGO

festgestellt werden. Das Außengebiet besteht aus dem Planungsgebiet des IBM Campus, das selbst für eine Hochwasserneutralität von $T_n=100a$ ausgelegt ist. Weitere Zuflüsse von außen sind zum aktuellen Stand nicht zu erwarten.

2.8 Wasserbilanz

Um das Ziel mit dem Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes zu erreichen, wurde die natürliche Wasserbilanz bestimmt. Aufgrund der Untergrundverhältnisse und der Topografie besteht der Wasserhaushalt im unbebauten Zustand aus ca. 60 % Verdunstung, 15 % Direktabfluss und 25 % Grundwasserneubildung.

Natürliche Wasserbilanz:

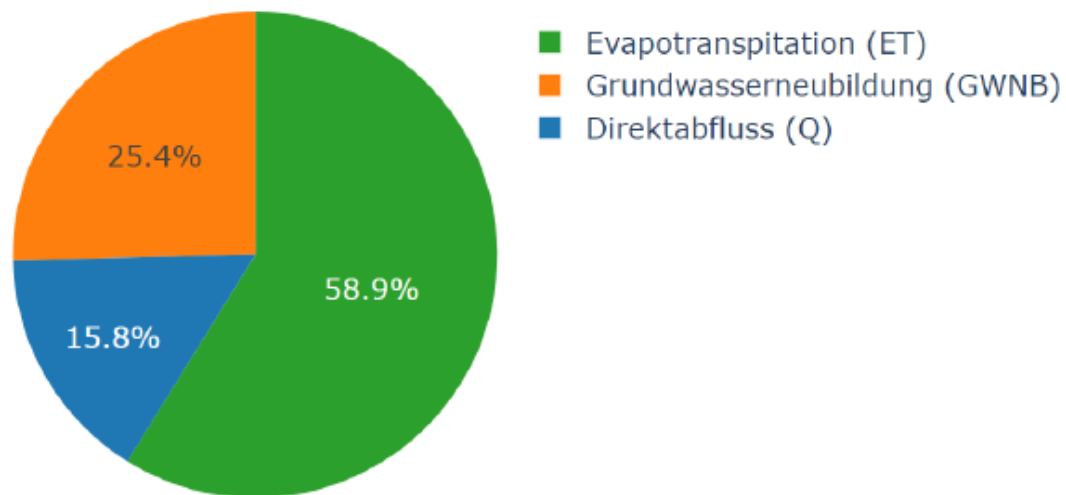


Abbildung 2 Natürliche Wasserbilanz des Quartiers (NaturWB)

3. Rechtliche Vorgaben

3.1 Allgemeine rechtliche Vorgaben

Für Neubaumaßnahmen besteht gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §55 der Grundsatz zur dezentralen, schadlosen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, unmittelbar auf der Grundstücksfläche oder in dafür vorgesehene Flächen. In Baden-Württemberg ist mit dem Wassergesetz (WG, Fassung vom 01.01.1999 §45b – Absatz (3)) die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser für Neubauten verpflichtend:

„Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.“

Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 §1 ist die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser erlaubnisfrei: „Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§2 und 3 eingehalten werden. Eine Erlaubnis ist weiter nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.“

3.2 Überflutungsschutz und -vorsorge

Im Hinblick aufzunehmende Extremwetterlagen infolge des Klimawandels ist der Überflutungsnachweis ein aktuelles und drängendes Thema, das jährlich an Bedeutung gewinnt. Um den Anforderungen der Überflutungssicherheit gerecht zu werden, ist diese Prüfung in der Konzeptphase notwendig.

Gemäß Merkblatt M119 der DWA für die kommunale Überflutungsvorsorge sind die Grenzen der Verantwortung für den kommunalen Überflutungsschutz und -vorsorge wie folgt definiert:

Bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen wird die Zuständigkeit als „kommunale Gemeinschaftsaufgabe“ definiert. Die Kommune informiert über mögliche Risiken und entwirft Maßnahmenpläne zur Schadensbegrenzung. Die Verantwortung für den Objektschutz liegt jedoch bei den Eigentümern von Gebäuden und Infrastrukturen.

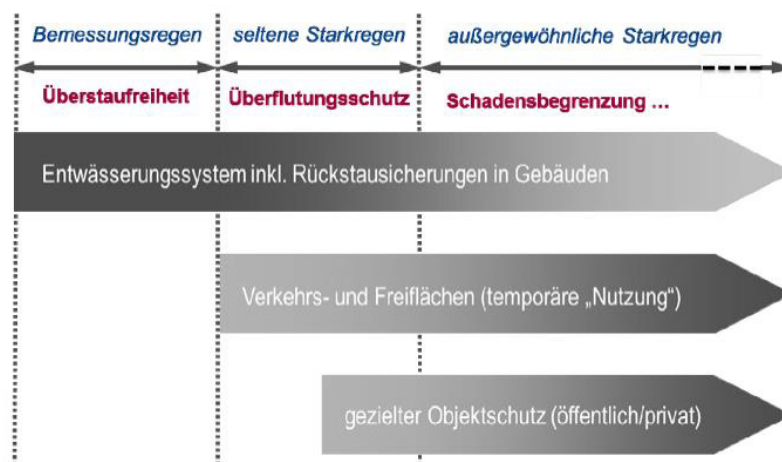


Abbildung 3: Überflutungsschutz und -vorsorge ist eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe (DWA M119)

Für den Bemessungsfall ist die Zuständigkeit und Verantwortung zwischen privater und kommunaler Seite geteilt. Hierfür existieren zwei Normen (s. Abb.15), die DIN 1986-100 für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung bis zur Grundstücksgrenze und zum anderen die DIN EN 752 mit ihrem Anwendungsbereich von der Grundstücksentwässerung über die öffentliche Kanalisation bis zum Klärwerk. Beide beziehen das Arbeitsblatt A118 der DWA „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ mit ein. Ein Überflutungsnachweis gemäß der DIN 1986-100

(Grundstücksentwässerung) und DIN752 (öffentliche Flächen) muss für alle Grundstücke >800 m² geführt werden.

Da für das Projekt vom Landratsamt ein Drosselabfluss für $T_n = 10 \text{ l/s/ha}$ vorgegeben wurde und die Hochwasserneutralität für $T_n 100 \text{ a}$ gefordert wurde, wird der Überflutungsnachweis für $T_n = 100 \text{ a}$ geführt.

Tiefliegende Räume (Tiefgaragen etc.) müssen gegen eindringendes Wasser geschützt werden. Zum Schutz vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation ist die Grundstücksentwässerung gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 auszulegen und zu sichern. Zum Schutz vor Überflutung aus dem öffentlichen Verkehrsraum sind die Zugänge, Kellerfenster und Lichtschächte sowie Tiefgaragenzu- und -abfahrten zu Gebäuden mindestens 15 cm über dem Niveau der wasserführenden Straßenrinne zu führen. Ebenso sollten mögliche Überflutungsrisiken bei der Nutzungsfestlegung von Unter- und Erdgeschossen in Gebäuden und Freiflächen berücksichtigt werden.

Als objektschützende Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Starkregen wird im Plangebiet grundsätzlich eine Geländeneigung von mindestens 2%, vom Gebäude abfallend, empfohlen. Die Vorgaben gemäß Textliche Festsetzungen zu Starkregen sind zu beachten. Als technisch-konstruktive Objektschutzmaßnahmen können beispielsweise druckdichte Fenster und Türen, wasserdichte Abdeckungen von Lichtschächten, Bodenaufkantung, Rückstausicherungen im Kanalnetz usw. dienen.

Weitere Beispiele für Objektschutzmaßnahmen sowie Checklisten können dem Leitfaden „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Bonn) sowie dem „DWA-Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden.

4. Regenwasserkonzept

4.1 Ziele

Das Ziel des naturnahen Regenwasserkonzepts ist es, das Regenwassers dezentral und naturnah im Planungsgebiet zu bewirtschaften. Zielgröße bzw. Bemessungsziel ist die Annäherung an die natürliche, jährliche Wasserbilanz und eine Reduzierung der Abflussspitzen (= „Hochwasserneutralität“). Wesentlich dabei ist die Förderung von Verdunstung und keine Behinderung der natürlichen Grundwasserneubildung. Die maximale Einleitmenge in den Rohrbach (Vorfluter) ist dabei mit 10 l/s/ha festgelegt.

4.2 Regenwassermanagement als integrierter Teil der Freianlagen

Retentionsflächen können bei Einhaltung funktionaler Vorgaben des Freiraums (pflegeleicht, Böschungsneigung, Einstautiefe, temporärer Einstau, erosionsstabil etc.) als multifunktional nutzbare Freiflächen gestaltet werden. Auch eignen sich Ausgleichsflächen und Feuchtbiootope für den temporären oder dauerhaften Einstau bzw. schwankendem Wasserspiegel für den Rückhalt und die Verdunstung / Versickerung von Regenwasser.

4.3 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung

Ein oberirdisches Entwässerungssystem mit offenen Rinnen, Gräben und Retentionsflächen sowie der Rückhalt und die Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung der Grünflächen/Gebäudebegrünung mittels Zisternen sind hierbei die bevorzugte Maßnahmen-Kombination zur Förderung der Verdunstung. Eine ausreichende Reinigung des Oberflächenwassers ist vor der Einleitung in Gewässer (Rohrbach, Grundwasser) nachzuweisen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden folgende Bausteine zur dezentralen, naturnahen Bewirtschaftung vorgeschlagen. Diese werden einzeln und in einer Entwässerungskaskade, hintereinandergeschaltet eingesetzt.

- Extensive Dachbegrünung auf Gebäudedächern mit Retentionsfunktion und Drossel
- Oberflächennahe Sammlung und Ableitung zu den Retentionsflächen, ggf. Rohre und Rinnen für Wegequerungen
- Regenwasserspeicherung /-nutzung mit Zisternen
- Retentionsmulden
- Baumrigolen
- Natürliche Reinigung in Filtermulden (Filtration, Sedimentation), ggf. mit technischer Filtration (Schächte, Rinnen)

4.3.1 Oberirdische Ableitung

Regenwasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen sowie von Platz- und Verkehrsflächen wird oberflächlich über ein System aus offenen Fallrohren, Rinnen



Abbildung 4: Oberflächennahe Sammlung und Ableitung, Quelle: Solingen Borkhauser Feld (links) und EQP Pfaffenhofen (mitte/rechts)

und Gräben gesammelt und zu den Retentionsflächen geleitet. Bei der Herstellung der Mulden, Gräben sind möglichst naturnahe Bauweisen zu wählen.

4.3.2 Vorreinigung

Regenwasser von PKW-befahrenen, befestigten Oberflächen müssen nach DWA A102 Teil 2 über den belebten Oberboden oder durch zugelassene, technische Filteranlagen vorgereinigt werden. Stärker, gewerblich genutzte Zufahrtsbereich und Anlieferungsgebiete sollen über die Schmutzwasserkanalisation entwässern.

4.3.3 Retentionsmulden

Retentionsmulden sind bepflanzte Geländevertiefungen, die zur Rückhaltung und Verdunstung von Regenwasser dienen. Die Einstautiefe sollte im Regelfall höchstens 30 cm betragen. Bei Starkregen darf der Wasserspiegel temporär auf 40 cm ansteigen. Die Böschungsneigungen werden zur leichteren Pflege bevorzugt mit einem Verhältnis von maximal 1:3 (ein Meter Höhenunterschied auf drei Meter Länge) ausgeführt. Der Notüberlauf ist so einzuplanen, dass nur Flächen ohne Schadenspotenzial überflutet werden.

Verdunstungsmulden sind gestalterisch mit Versickerungsmulden vergleichbar und deshalb vor allem dort geeignet, wo eine Versickerung nicht möglich ist. Die Mulden werden dauerhaft mit pflegeleichter und vor allem robuster Vegetation bepflanzt, welche die temporäre Staunässe gut verträgt. Das Wasser kann sich hier sammeln und über längere Zeiträume verdunsten.

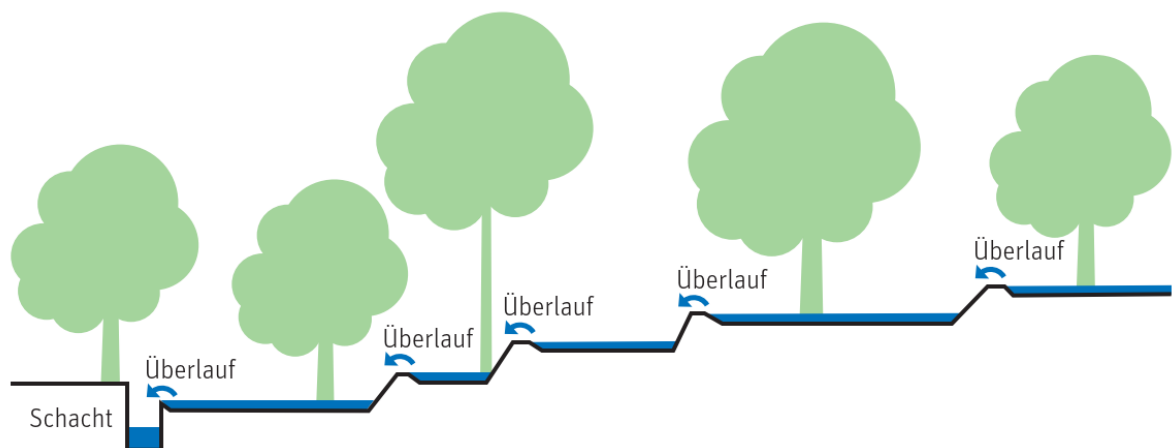


Abbildung 5: Prinzipschnitt Entwässerungskaskade aus Retentionsmulden, Quelle: Henning Larsen

4.3.4 Baumrigolen

Baumrigolen (Abbildung 6) bestehen aus einer temporär einstaubaren Versickerungsfläche und einer unterirdische Speicherrigole. Teile dieser Rigole nutzt der Baum als Wurzelraum. Unterhalb des Wurzelraums befindet sich ein

abgedichtetes Reservoir, das Sickerwasser aufnimmt und zusätzlich durchwurzelbar ist. Dieses stellt einen langfristigen Wasserspeicher für den Baum dar, welcher zu erhöhten Verdunstungsraten während anhaltender Trockenphasen führt. Hierbei ist auf eine ausreichende Belüftung des Wurzelraums zu achten. Dies kann durch einen hohen Anteil an Grobporen im eingebauten Rigolensubstrat und Baum-Belüftungssystemen hergestellt werden. So leisten die Rigolen einen Beitrag zur Regenwasserbewirtschaftung in der Stadt und wirken Starkregenproblemen sowie Hitze- und Trockenstressbelastungen der Pflanzen entgegen.

Oberflächenwasser von unbelasteten Straßen und Wegen ohne Tausalzverwendung kann problemlos direkt über den belebten Oberboden in den Baumscheiben/-rigolen versickern. Ist das einzuleitende Regenwasser stärker belastet, muss technisch und rechtlich geprüft werden, welche Vorreinigung erforderlich und genehmigungsfähig ist.

Zur Unterhaltung zählt bei Baumrigolen hauptsächlich die Baumpflege. Außerdem sollten die Kontrollschächte geprüft und gegebenenfalls gereinigt werden.

Da Streusalz zu Schäden an anfälligen Gehölzen führen kann, sollten Baumrigolen vorzugsweise an Straßen umgesetzt werden, wo auf Streusalz verzichtet werden kann. Sollte es dennoch zu Anreicherungen kommen, muss bereits in der Planungsphase auf eine salzverträgliche Baumartenwahl und die richtige Einleitungsmenge von unbelastetem Regenwasser geachtet werden. So lässt sich die Salzkonzentration durch Verdünnen und Auswaschen reduzieren.

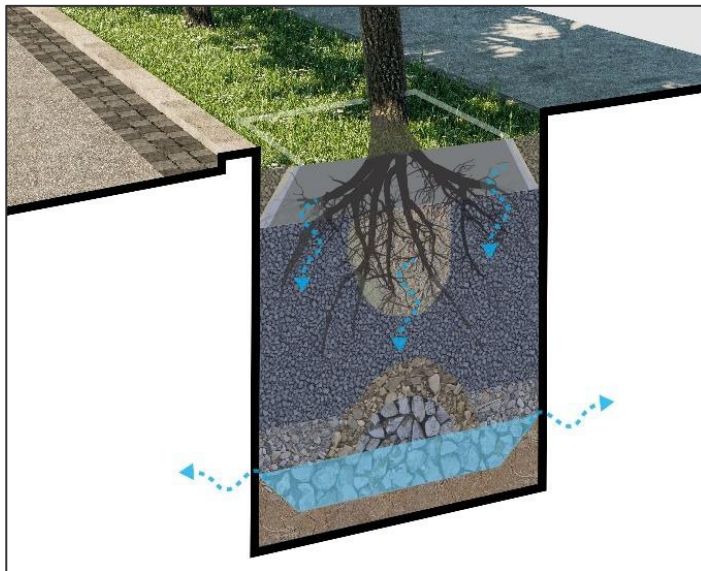


Abbildung 6: Querschnitt einer Baumrigole (Henning Larsen)

4.3.5 Zisternen zur Regenwassernutzung

Zisternen finden sich sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich. In der Regel bestehen sie aus abgedichteten Kiesrigolen, Kunststoff oder Beton. Nach der

Aufnahme wird das Wasser mittels einer Pumpe an die gewünschte Stelle des Verbrauchs gefördert. Dieses Wasser hat keine Trinkwasserqualität. Bei ausbleibendem Regen wird der Speicher mit Trinkwasser nachgespeist, sodass eine dauerhafte Nutzung möglich ist. Bei der Planung ist ein zweites Leitungsnetz mit vollständiger Trennung von der Trinkwasserversorgung zu planen. Die Lage und Geometrie der Zisternen kann mit Hilfe von in Dichtungsbahnen verschweißten Speicherblöcken abgedichtet und in flexibler Form hergestellt werden. Da der Bodeneingriff im Bebauungsplangebiet möglichst vermieden werden muss, sind tiefe Zisternen im Untergrund und im Keller nur im Ausnahmefall möglich. Zisternen sollten daher möglichst oberflächennah und flächig, beispielsweise mit Kunststoffboxen, geplant werden (siehe Abbildung 7).



Abbildung 7: Unterirdische Zisterne zur RW-Nutzung (Beispiel RigoCollect, Fränkische)

Aus Sicht der Starkregenvorsorge ist es sinnvoll, bei der Bemessung des Gesamtvolumens neben dem Nutz- auch ein Retentionsvolumen vorzusehen, um die Rückhaltung von Abflussspitzen zu ermöglichen.

Zisternenwasser darf erlaubnisfrei zur Verdunstung durch Verrieselung auf geeigneten Flächen verwendet werden. Bei der Nutzung in der Oberflächenverrieselung fließt das Regenwasser aus Zisternen nahezu vollständig in das Verdunstungspotenzial ein.

4.4 Objektschützende Maßnahmen zur Starkregenvorsorge

Im Rahmen der Starkregenvorsorge und dem gezielten Objektschutz, sollte vor allem die Tiefgarage und der nördliche Gebäudezugang vor möglichem Zutritt von Regenwasser bei Starkregen von der Straße geschützt werden und bei der weiteren Planung betrachtet werden.

5. Hydraulische Nachweise

Da die Hochwasserneutralität final vom IB Wald + Corbe berechnet und bestätigt werden muss, beruhen die aktuellen Berechnungen auf folgenden Annahmen.

- Drosselabflussspende für $T_n=5a$ und $T_n=100a$ mit 10 l/s/ha (Vorgabe LRA)
- Das im angrenzenden RRB Nord freiwerdende Volumen (finale Bestätigung durch IB Wald + Corbe steht noch aus) kann für die Zwischenspeicherung des Drosselabflusses des Projektgebietes genutzt werden.

Für die Abflussbeiwerte wurden die Vorgaben des LRA für den IBM Campus übernommen. Folgende Abflussbeiwerte wurden für die Berechnung angesetzt:

Art der Befestigung	ψ_m	ψ_s	LRA Vorgabe
Rasengittersteine	0,2	0,4	0,4
Asphalt	0,9	1,0	1,0
Terrasse	0,9	1	-
Flachdach	0,9	1,0	-
ext. Dachbegrünung	0,2	0,7	0,7
Grünfläche/ int. Dachbegrünung	0,1	0,3	0,3

5.1 Einzugsgebiet und Drosselabfluss

Für den Nachweis der anfallenden Regenwassermengen auf den abflusswirksamen Flächen und die hydraulische Bemessung der Ableitungs- und Einleitungsmengen, sowie die erforderlichen Retentionsflächen wurde das Planungsgebiet in 3 Einzugsgebiete unterteilt. Diese umfassen dabei nur den Anteil der versiegelten Flächen im Planungsgebiet. Grünflächen, die topografisch unterhalb des Gebäudes liegen und gegenüber dem IST-Zustand nicht verändert werden, wurden nicht betrachtet.

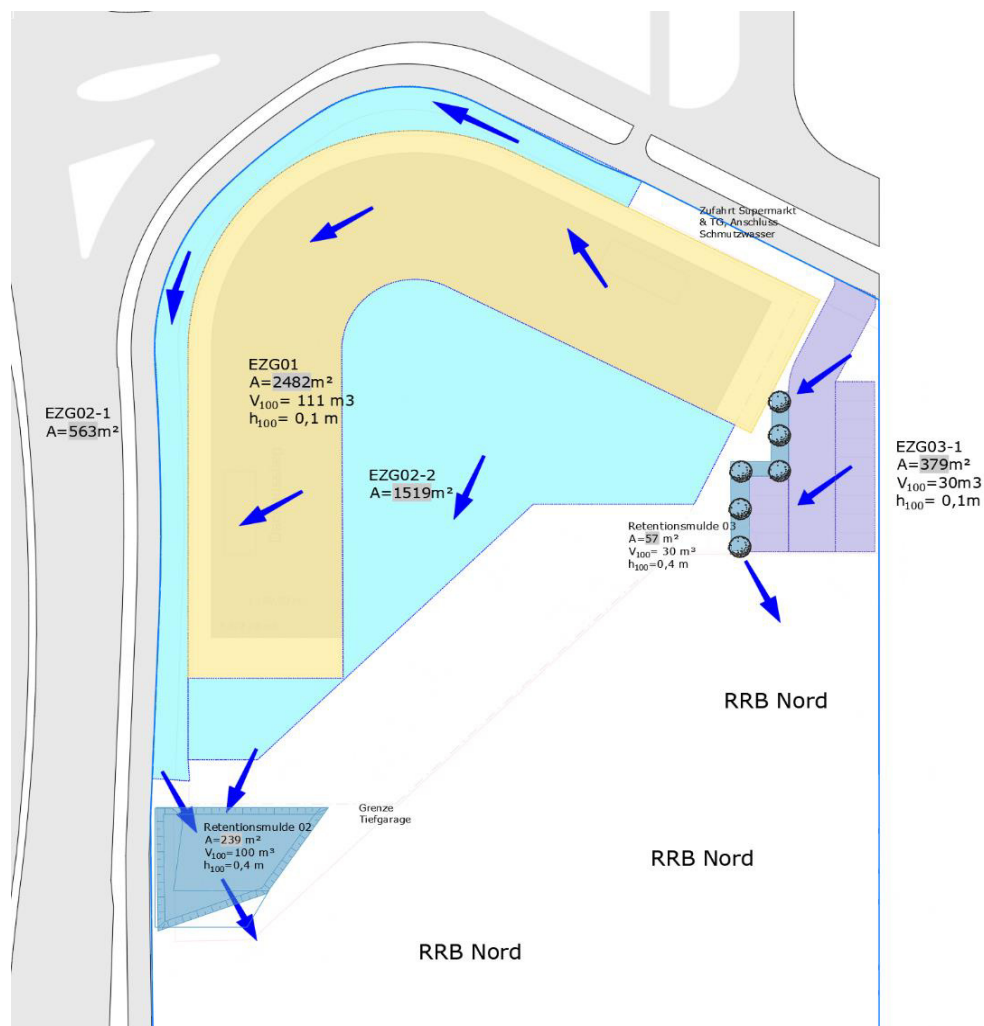


Abbildung 8 Ausschnitt Lageplan Entwässerung mit EZG

5.2 Vordimensionierung

5.2.1 EZG 01

EZG 1 besteht aus den Dach- und Terrassenflächen des geplanten Gebäudes. Für die Dachflächen wird aktuell eine extensive Begrünung von 50% angenommen. Dach- und Terrassenflächen werden mit Drosseln geplant um den Drossellabfluss von 10 l/s/ha auch von diesen Flächen zu ermöglichen. Die Dach- und Terrassenflächen schließen dann an die oberflächigen Gräben an. Hier ergibt sich für $T_n=100a$ ein Volumen von 111 m^3 .

5.2.2 EZG 02

EZG 2 besteht aus dem umlaufenden grünen Ableitungsgraben und den Innenhofflächen. Das Regenwasser wird in der Retentionsmulde 02 gesammelt und verzögert über die Drossel an das RRB Nord abgegeben. Hier ergibt sich für $T_n=100a$ ein Volumen von 100 m^3 .

5.2.3 EZG 03

EZG 3 besteht überwiegend aus den Parkplatzflächen. Das Regenwasser wird hier von den Parkplatzflächen zu den Filterbeeten/Baumrigolen geleitet, wo es dann über die belebte Bodenzone gereinigt und verzögert an das RRB Nord abgegeben werden kann. Für die Filtermulden/Baumrigolen muss ein spezielles Substrat verwendet werden, das sowohl eine ausreichende Reinigungsleistung als auch eine Mindestdurchlässigkeit von $1 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ aufweist.

5.3 Nachweis der Überflutungssicherheit, Hochwasserneutralität

Die Retentionsmaßnahmen wurden in Abhängigkeit der Drossel von 10 l/s/ha für $T_n=100a$ bemessen und erfüllen somit den Nachweis für den Hochwasserschutz. Beim Parkplatz wird im Überflutungsfall der gesamte Parkplatz als Retentionsfläche genutzt (Einstau 10cm). Zusätzlich wird empfohlen, in nachfolgenden Planungsschritten die Fließwege und Rückstauhöhen der Retentionsflächen in Bezug auf Eingangshöhen und Straßenhöhen zu prüfen und entsprechend anzupassen.

6. Vorgaben für die Bauleitplanung

Folgende Textpassagen wurden für den Bebauungsplan erarbeitet:

Grundstücksentwässerung

Das B-Plan Gebiet wird im Trennsystem entwässert.

Das Ziel des naturnahen Regenwasserkonzepts ist es, das Regenwasser dezentral und naturnah im Planungsgebiet zu bewirtschaften. Zielgröße bzw. Bemessungsziel ist die Annäherung an die natürliche jährliche Wasserbilanz. Diese ist mit der Wasserbilanz nach der Bebauung zu vergleichen und rechnerisch nachzuweisen. Wesentlich dabei ist die Förderung von Verdunstung und Grundwasserneubildung durch geeignete Maßnahmen.

Die Jahreswasserbilanz ist grundstücksbezogen im Zuge der Bauantragsstellung nach den Regeln der Technik (a.a.R.d.T.: DWA-M102 Teil 4) nachzuweisen.

Empfohlen werden hierbei Maßnahmen zur Regenwassernutzung und -verdunstung:

- Dachbegrünung
- Retentionsdächer mit Anstaubewässerung
- Speicher/Zisternen zur Regenwassernutzung zur Bewässerung und als Betriebswasser
- Minimale Versiegelung
- Baum-Rigolen
- Verdunstungsmulden/-becken/-gräben
- Fassadenbegrünung (in Kombination mit RW-Nutzung)
- Offene Ableitungssysteme

Überflutungsnachweis

Für Grundstücke ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 verpflichtend für $T_n=100a$ zu führen (Nachweis der Hochwasserneutralität für 100 Jahre). Es ist dabei sowohl das benötigte Rückhaltevolumen als auch gegebenenfalls der schadlos Einstau an der Oberfläche nachzuweisen.

Das Regenwasser soll zurückgehalten (z.B. Dachbegrünung, Mulden, Zisternen) und verzögert an das RRB Nord abgegeben werden. Der Drosselabfluss für das B-Plan Gebiet beträgt 10 l/s/ha bezogen auf die gesamte angeschlossene Grundstücksfläche. Die Ermittlung des Drosselabflusses und Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens erfolgt nach DWA-A 117.

Regenwassernutzung

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Speichern/Zisternen aufzufangen und zu nutzen. Zulässig ist hier auch die Ausstattung der Dächer mit Retentionsschichten mit Anstaubewässerung intensiver Dachbegrünung.

Grauwassernutzung

Es wird empfohlen einen Teil des anfallenden Grauwassers (Handwaschbecken, Dusche, usw.) in einer Zisterne zu speichern und als Brauchwasser zu verwenden. Das Grauwasser muss entsprechend vorgereinigt werden, um die Anforderungen zur Speicherung und weiteren Nutzung zu erfüllen.

Durch die Verwendung von Grauwasser als Brauchwasser, kann der Trinkwasserbedarf gesenkt werden.

In Kombination mit der Regenwasserzisterne bietet die Grauwassernutzung den Vorteil, dass ein kontinuierlicher Zulauf in die Zisterne auch in Trockenperioden erfolgt.

Vorbehandlung

Für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist bei Einleitung in das Gewässer (Rohrbach) nachzuweisen, dass entsprechend den Regeln der Technik (a.a.R.d.T.: DWA-A102 Teil 2) nur eine geringfügige Belastung der Drosselabflüsse vorliegt.

Höher belastete Niederschlagsabflüsse sind vor Einleitung in Gewässer durch geeignete Techniken (z.B. Filtration, Sedimentation) vorzureinigen.

Die Art der Reinigung richtet sich nach dem erforderlichen Effizienzgrad und die Behandlungsanlagen sind nach den Regeln der Technik (a.a.R.d.T.: DWA-A102 Teil 2) zu bemessen, zu planen und zu betreiben.

Die entsprechende Wasserqualität ist im Zuge der Bauantragsstellung verbindlich nachzuweisen.

7. Anhang

- 1) KOSTRA 2020 Daten
- 2) Bemessungsunterlagen
- 3) Lageplan
- 4) Protokoll Abstimmung LRA

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 128, Zeile 192
Ortsname : Ehningen (BW)
Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	6,0	7,4	8,3	9,5	11,2	12,9	14,1	15,6	17,7
10 min	8,6	10,6	11,9	13,6	16,0	18,6	20,2	22,4	25,4
15 min	10,2	12,7	14,2	16,2	19,1	22,1	24,1	26,6	30,3
20 min	11,4	14,2	15,9	18,1	21,4	24,7	26,9	29,8	33,9
30 min	13,1	16,3	18,3	20,9	24,6	28,5	31,0	34,3	39,1
45 min	14,9	18,6	20,8	23,8	28,0	32,4	35,3	39,0	44,4
60 min	16,3	20,2	22,7	25,9	30,5	35,3	38,4	42,5	48,3
90 min	18,2	22,6	25,4	29,0	34,1	39,5	43,0	47,6	54,1
2 h	19,7	24,4	27,4	31,3	36,9	42,7	46,4	51,4	58,5
3 h	21,9	27,2	30,4	34,8	41,0	47,4	51,6	57,1	65,0
4 h	23,5	29,2	32,7	37,4	44,1	51,0	55,5	61,4	69,9
6 h	26,0	32,3	36,2	41,4	48,8	56,4	61,4	67,9	77,3
9 h	28,7	35,7	40,0	45,7	53,9	62,3	67,8	75,0	85,4
12 h	30,8	38,3	42,9	49,0	57,8	66,8	72,7	80,5	91,6
18 h	34,0	42,2	47,4	54,1	63,7	73,7	80,2	88,8	101,1
24 h	36,4	45,3	50,8	58,0	68,3	79,0	86,0	95,2	108,3
48 h	43,0	53,5	59,9	68,4	80,7	93,3	101,6	112,4	127,9
72 h	47,4	58,9	66,1	75,4	88,9	102,8	111,9	123,8	141,0
4 d	50,8	63,1	70,8	80,8	95,2	110,1	119,9	132,7	151,0
5 d	53,6	66,6	74,6	85,2	100,4	116,2	126,5	139,9	159,3
6 d	56,0	69,5	78,0	89,0	104,9	121,3	132,1	146,2	166,3
7 d	58,1	72,1	80,9	92,3	108,9	125,9	137,0	151,6	172,6

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
hN Niederschlagshöhe in [mm]

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 128, Zeile 192
Ortsname : Ehningen (BW)
Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	200,0	246,7	276,7	316,7	373,3	430,0	470,0	520,0	590,0
10 min	143,3	176,7	198,3	226,7	266,7	310,0	336,7	373,3	423,3
15 min	113,3	141,1	157,8	180,0	212,2	245,6	267,8	295,6	336,7
20 min	95,0	118,3	132,5	150,8	178,3	205,8	224,2	248,3	282,5
30 min	72,8	90,6	101,7	116,1	136,7	158,3	172,2	190,6	217,2
45 min	55,2	68,9	77,0	88,1	103,7	120,0	130,7	144,4	164,4
60 min	45,3	56,1	63,1	71,9	84,7	98,1	106,7	118,1	134,2
90 min	33,7	41,9	47,0	53,7	63,1	73,1	79,6	88,1	100,2
2 h	27,4	33,9	38,1	43,5	51,3	59,3	64,4	71,4	81,3
3 h	20,3	25,2	28,1	32,2	38,0	43,9	47,8	52,9	60,2
4 h	16,3	20,3	22,7	26,0	30,6	35,4	38,5	42,6	48,5
6 h	12,0	15,0	16,8	19,2	22,6	26,1	28,4	31,4	35,8
9 h	8,9	11,0	12,3	14,1	16,6	19,2	20,9	23,1	26,4
12 h	7,1	8,9	9,9	11,3	13,4	15,5	16,8	18,6	21,2
18 h	5,2	6,5	7,3	8,3	9,8	11,4	12,4	13,7	15,6
24 h	4,2	5,2	5,9	6,7	7,9	9,1	10,0	11,0	12,5
48 h	2,5	3,1	3,5	4,0	4,7	5,4	5,9	6,5	7,4
72 h	1,8	2,3	2,6	2,9	3,4	4,0	4,3	4,8	5,4
4 d	1,5	1,8	2,0	2,3	2,8	3,2	3,5	3,8	4,4
5 d	1,2	1,5	1,7	2,0	2,3	2,7	2,9	3,2	3,7
6 d	1,1	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,5	2,8	3,2
7 d	1,0	1,2	1,3	1,5	1,8	2,1	2,3	2,5	2,9

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]



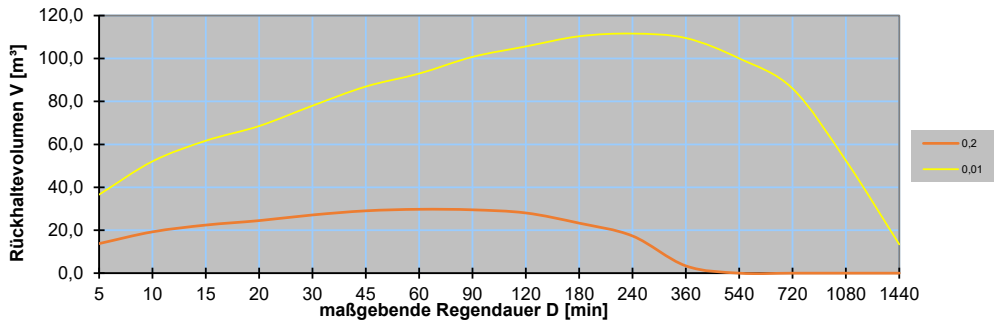
Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 128, Zeile 192
 Ortsname : Ehningen (BW)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Toleranzwerte UC je Wiederkehrintervall T [a] in [±%]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	14	13	13	13	13	14	14	14	14
10 min	13	14	15	16	16	17	17	18	18
15 min	15	16	17	18	19	20	20	20	21
20 min	16	18	19	20	20	21	22	22	22
30 min	18	20	20	21	22	23	23	24	24
45 min	19	20	21	22	23	24	24	25	25
60 min	19	21	21	22	23	24	24	25	25
90 min	19	20	21	22	23	24	24	25	25
2 h	18	20	21	22	23	24	24	25	25
3 h	18	19	20	21	22	23	23	24	24
4 h	17	19	20	21	22	22	23	23	24
6 h	16	18	19	20	21	21	22	22	23
9 h	16	17	18	19	20	20	21	21	22
12 h	15	17	17	18	19	20	20	21	21
18 h	15	16	17	18	18	19	19	20	20
24 h	15	16	17	17	18	19	19	19	20
48 h	15	16	16	17	17	18	18	19	19
72 h	16	17	17	17	18	18	18	19	19
4 d	17	17	17	18	18	18	18	19	19
5 d	18	18	18	18	18	19	19	19	19
6 d	18	18	18	18	19	19	19	19	19
7 d	19	19	19	19	19	19	19	19	20

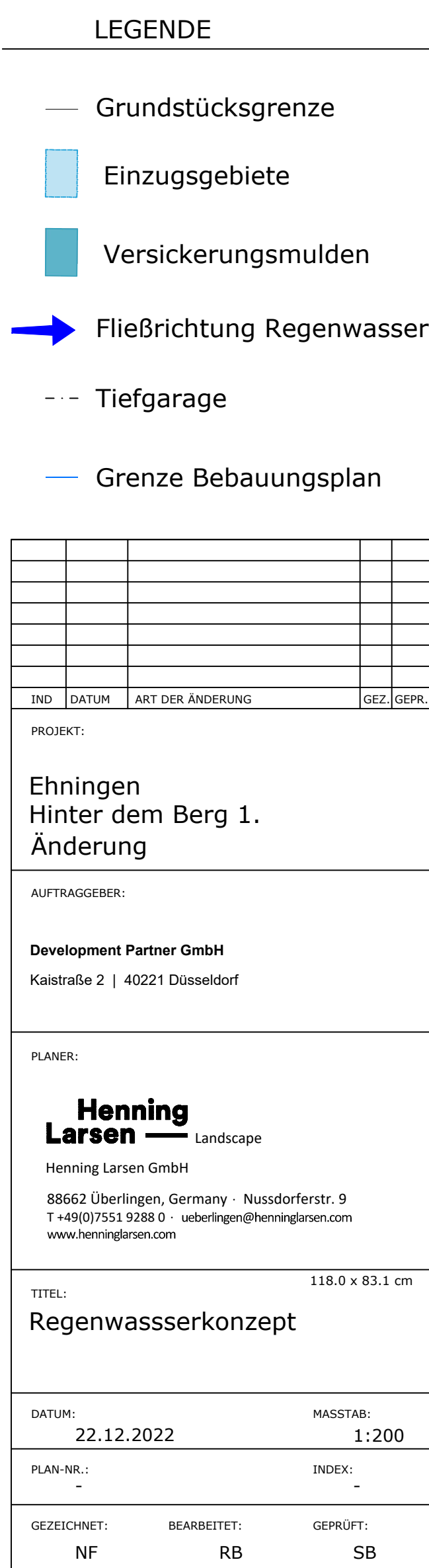
Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
 D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
 UC Toleranzwert der Niederschlagshöhe und -spende in [±%]

 STUDIODREISEITL				
Projekt: [Name]		28.04.2023		
Projekt Nr.: [##]		RRR	EZG1	
Bemessungsgleichung nach DWA-A 117 (März 2001) und Überflutungsnachweis angelehnt an DIN 1986-100 (2016)				
Bemessungsvolumen $[m^3]$:		$V_{RRR} = (A_u (\psi_m) \cdot r_{(D,n)} - q_{dr} \cdot A_E) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$		
Überflutungsvolumen $[m^3]$:		$V_{UFN} = (A_u (\psi_s) \cdot r_{(D,n)} - q_{dr} \cdot A_E) \cdot D \cdot 0,06$		
mit:		V_{RRR} = Volumen Regenrückhalteraum $[m^3]$ V_{UFN} = Volumen Überflutungsnachweis $[m^3]$ $r_{(D,n)}$ = Maßgebende Regenspende $[l/s/ha]$ A_E = Gesamte Fläche $[m^2]$ A_u = Undurchlässige Fläche $[m^2]$ q_{dr} = Drosselabflußspende $[l/s/ha A_E]$ Q_{Dr} = Drosselabfluß $[l/s]$ D = Dauer des Bemessungsregens $[min]$ ψ_m = Mittlerer Abflussbeiwert (-) ψ_s = Spitzenabflussbeiwert (-) f_z = Zuschlagsfaktor für Risiko (DWA-A 117): „hoch“ = 1,1 „mittel“ = 1,15 „gering“ = 1,2 f_A = Abminderungsfaktor		
Eingabedaten				
Flächen:		gesamt	[ha]	j [-]
		A_E =	0,2482	0,55
		undurchl.	[ha]	
		A_u mit ψ_m =	0,1365	
		A_u mit ψ_s =	0,2110	
vorh. Retentionsfläche		A_{RRR} =	3.208,0	m^2
Drosselabfluß		q_{Dr} =	10,0	$l/s/ha A_E$ Q_{Dr} = 2,48 l/s
Zuschlagsfaktor Risiko		f_z =	1,15	
Abminderungsfaktor		f_A =	0,98	
Bemessung mit örtlicher Regenspendenstatistik: Überflutungsnachweis angelehnt an DIN 1986-100				
Spalte: 26, Zeile: 86				
n [1/a]	0,2		0,01	
D [min]	$r_{D;0,2}$	$V_{RRR} [m^3]$	$r_{D;0,01}$	$V_{UFN} [m^3]$
5	316,7	13,8	590	36,6
10	226,7	19,2	423,3	52,1
15	180	22,4	336,7	61,7
20	150,8	24,5	282,5	68,5
30	116,1	27,1	217,2	78,0
45	88,1	29,0	164,4	86,9
60	71,9	29,8	134,2	93,0
90	53,7	29,5	100,2	100,7
120	43,5	28,0	81,3	105,6
180	32,2	23,3	60,2	110,4
240	26	17,3	48,5	111,6
360	19,2	3,4	35,8	109,5
540	14,1	0,0	26,4	100,0
720	11,3	0,0	21,2	86,0
1080	8,3	0,0	15,6	52,4
1440	6,7	0,0	12,5	13,4
2880	4	0,0	7,4	0,0
4320	2,9	0,0	5,4	0,0
Ergebnis				
Bemessungsvolumen $V_{RRR} [m^3]$ =		29,8	Überflutungsvol. $V_{UFN} [m^3]$ = 111,6	
Einstau $z_M [m]$ =		0,01	Einstau $z_M [m]$ = 0,03	
Entleerungszeit $t_E [h]$ =		3,33	Entleerungszeit $t_E [h]$ = 12,49	
erf. Retentionsvolumen 				

RAMBOLL STUDIODREISEITL				
Projekt: [Name]		28.04.2023		
Projekt Nr.: [##]		RRR	EZG2	
Bemessungsgleichung nach DWA-A 117 (März 2001) und Überflutungsnachweis angelehnt an DIN 1986-100 (2016)				
Bemessungsvolumen $[m^3]$:		$V_{RRR} = (A_u (\psi_m) \cdot r_{(D,n)} - q_{dr} \cdot A_E) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$		
Überflutungsvolumen $[m^3]$:		$V_{UFN} = (A_u (\psi_s) \cdot r_{(D,n)} - q_{dr} \cdot A_E) \cdot D \cdot 0,06$		
mit:		$V_{RRR} =$ Volumen Regenrückhalteraum $[m^3]$ $V_{UFN} =$ Volumen Überflutungsnachweis $[m^3]$ $r_{(D,n)} =$ Maßgebende Regenspende $[l/s/ha]$ $A_E =$ Gesamte Fläche $[m^2]$ $A_u =$ Undurchlässige Fläche $[m^2]$ $q_{dr} =$ Drosselabflußspende $[l/s/ha A_E]$ $Q_{Dr} =$ Drosselabfluß $[l/s]$ $D =$ Dauer des Bemessungsregens $[min]$ $\psi_m =$ Mittlerer Abflussbeiwerte $(-)$ $\psi_s =$ Spitzenabflussbeiwert $(-)$ $f_z =$ Zuschlagsfaktor für Risiko (DWA-A 117): „hoch“ = 1,1 „mittel“ = 1,15 „gering“ = 1,2 $f_A =$ Abminderungsfaktor		
Eingabedaten				
Flächen:		gesamt	undurchl.	
$A_E =$		0,2312	A_u mit $\psi_m =$ A_u mit $\psi_s =$	0,1653 0,1918
vorh. Retentionsfläche		$A_{RRR} =$	230,0	m^2
Drosselabfluß		$q_{Dr} =$	10,0	$l/s/ha A_E$
Zuschlagsfaktor Risiko		$f_z =$	1,15	
Abminderungsfaktor		$f_A =$	1,00	
Bemessung mit örtlicher Regenspendenstatistik:				
Überflutungsnachweis angelehnt an DIN 1986-100				
Spalte: 26, Zeile: 86				
$n [1/a]$	0,2		0,01	
$D [min]$	$r_{D;0,2}$	$V_{RRR} [m^3]$	$r_{D;0,01}$	$V_{UFN} [m^3]$
5	316,7	17,3	590	33,3
10	226,7	24,3	423,3	47,3
15	180	28,4	336,7	56,0
20	150,8	31,2	282,5	62,2
30	116,1	34,9	217,2	70,8
45	88,1	38,1	164,4	78,9
60	71,9	39,6	134,2	84,3
90	53,7	40,8	100,2	91,3
120	43,5	40,4	81,3	95,6
180	32,2	37,4	60,2	99,7
240	26	32,9	48,5	100,7
360	19,2	21,4	35,8	98,4
540	14,1	0,7	26,4	89,1
720	11,3	0,0	21,2	75,8
1080	8,3	0,0	15,6	44,1
1440	6,7	0,0	12,5	7,4
2880	4	0,0	7,4	0,0
4320	2,9	0,0	5,4	0,0
Ergebnis				
Bemessungsvolumen $V_{RRR} [m^3] =$		40,8	Überflutungsvol. $V_{UFN} [m^3] =$	
Einstau $z_M [m] =$		0,18	Einstau $z_M [m] =$	
Entleerungszeit $t_E [h] =$		4,90	Entleerungszeit $t_E [h] =$	
erf. Retentionsvolumen				

RAMBOLL STUDIODREISEITL			
Projekt: [Name]		28.04.2023	
Projekt Nr.: [##]		Mulde	EZG3
Bemessungsgleichung nach DWA-A 138 (April 2005) und Überflutungsnachweis angelehnt an DIN 1986-100 (2016)			
Bemessungsvolumen $[m^3]$:		$V_{MU} = [A_u (\psi_m) \cdot r_{(D,n)} - Q_S - Q_{Dr}] \cdot D \cdot f_z \cdot 0,06$	
Überflutungsvolumen $[m^3]$:		$V_{UFN} = [A_u (\psi_s) \cdot r_{(D,n)} - Q_S - Q_{Dr/Rohr}] \cdot D \cdot 0,06$	
mit:	$V_{RRR} =$	Volumen Regenrückhalteraum (Mulde) $[m^3]$	
	$V_{UFN} =$	Volumen Überflutungsnachweis $[m^3]$	
	$r_{(D,n)} =$	Maßgebende Regenspende $[l/s/ha]$	
	$A_E =$	Gesamte Fläche $[m^2]$	
	$A_u =$	Undurchlässige Fläche $[m^2]$	
	$A_M =$	Verfügbare Muldenfläche $[m^2]$	
	$Q_S =$	Versickerungsrate $[l/s]$	$Q_{Dr} =$ Drosselabfluß $[l/s]$ $Q_{Rohr} =$ max. Rohrablauf $[l/s]$
	$Q_{Dr} =$	Drosselabflußspende $[l/s/ha A_E]$	
	$D =$	Dauer des Bemessungsregens $[min]$	
	$\psi_m =$	Mittlerer Abflussbeiwerte (-)	
	$\psi_s =$	Spitzenabflussbeiwert (-)	
	$f_z =$	Zuschlagsfaktor für Risiko (DWA-A 117): „hoch“ = 1,1 „mittel“ = 1,15 „gering“ = 1,2	
Eingabedaten			
Flächen:	gesamt	[ha]	j [-]
	$A_E =$	0,0449	0,92
	undurchl.	[ha]	
	A_u mit $\psi_m =$	0,0411	
	A_u mit $\psi_s =$	0,0449	
Durchlässigkeitsbeiw.:	$k_f =$	1,00E-05 m/s	0,00500 l/s/m ²
vorh. Versickerungsfläche	$A_M =$	50,0 m ²	
mittlere Versickerungsfläche	A_s mittel =	50,0 m ²	
Flächenverhältnis	$A_M/A_u =$	1 : 8	
Versickerungsrate	$Q_S =$	0,25 l/s	
Drosselabfluß	$Q_{Dr} =$	0,0 l/s	$Q_{Dr} =$ 0,00 l/s/ha A_E
Rohrabfluß	$Q_{Rohr} =$	0,0 l/s	ext. Zufluß $Q_{zu} =$ 0,00 l/s
Zuschlagsfaktor Risiko	$f_z =$	1,15	
Bemessung mit örtlicher Regenspendenstatistik:		Überflutungsnachweis angelehnt an DIN 1986-100	
Spalte: 26, Zeile: 86			
n [1/a]	0,2	0,01	
D [min]	$r_{D;0,2}$	$V_{RRR} [m^3]$	$r_{D;0,01}$ $V_{UFN} [m^3]$
5	316,7	4,4	590 7,9
10	226,7	6,3	423,3 11,3
15	180	7,4	336,7 13,4
20	150,8	8,2	282,5 14,9
30	116,1	9,4	217,2 17,1
45	88,1	10,5	164,4 19,3
60	71,9	11,2	134,2 20,8
90	53,7	12,2	100,2 22,9
120	43,5	12,7	81,3 24,5
180	32,2	13,3	60,2 26,5
240	26	13,6	48,5 27,8
360	19,2	13,4	35,8 29,3
540	14,1	12,3	26,4 30,3
720	11,3	10,7	21,2 30,3
1080	8,3	6,8	15,6 29,2
1440	6,7	2,5	12,5 26,9
Ergebnis			
Bemessungsvolumen $V_{MU} [m^3] =$		Überflutungsvol. $V_{UFN} [m^3] =$	
Einstau $z_M [m] =$		Einstau $z_M [m] =$	
Entleerungszeit $t_E [h] =$		Entleerungszeit $t_E [h] =$	
13,6		30,3	
0,27		0,61	
15,07		33,69	
erf. Muldenvolumen			



Sitzungsprotokoll

Projekt	Hinter dem Berg 1. Änderung - Regenwasserkonzept
Termin	13 April 2023
Zeit	10:00
Ort	Online
Thema	Integration Regenwasser in das Gesamtkonzept und Freiraum
Sitzungs- teilnehmer	Herr Wendang (LRA), Frau Thumm(LRA), Herr Arnold(LRA), Herr Lauser (LRA), Herr Benzkirch (HL)
Nicht anwesend	Herr Vöst

- 1 Drosselabflussspende**
Die Drosselabflussspende für $T_n=5a$ kann für das Grundstück mit 10 l/s*ha angenommen werden. Das dafür vorgesehene Drosselbauwerk des RRB Nord, das auch den natürlichen Abfluss bei $T_n=5a$ vom IBM Campus steuert, kann dementsprechend angepasst werden.
- 2 Integration in das Hochwasserkonzept**
Da die Abflussbegrenzung mit 300 l/s bei $T_n=100a$ bereits voll ausgenutzt werden durch die Entwässerung des IBM Campus, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Variante 1: Durch die neuen Kostra 2020 Daten könnte sich ein geringeres Rückhaltevolumen im geplanten RRB Nord ergeben. Dieses Volumen könnte, nach Rücksprache mit Modus consult und nach einer erneuten Berechnung der Hochwasserneutralität von Wald + Corbe, für das Projektgebiet genutzt werden.

Variante 2: Falls kein Volumen im geplanten Becken, nach der Berechnung von Wald+Corbe, durch die neuen Regendaten zur Verfügung stehen würde, könnte das RRB Nord dementsprechend erweitert werden.
- 3 Notwendigkeit Hydrogeologische Untersuchung**
Die Grundwasserstände im Bereich des RRB Nord aus der geologischen Untersuchung von S+P reichen für das B-Plan verfahren vorerst aus.

Das gebäude wird als Weiße Wanne geplant, da Teile der TG im Grundwasser stehen werden. Es wurde vom LRA darauf hingewiesen, dass es zu keiner dauerhaften Absenkung des GW-Spiegels kommen darf durch die Bebauung.

Durch das Bauen im Grundwasser ist im weiteren Verlauf eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Spätestens zum Bauantragsverfahren ist eine Baugrunderkundung, mit einer hydrogeologische Untersuchung, zu veranlassen.

4

Übergang vom Grundstück zum RRB Nord

Um ein Betreten des RRB Nord zu verhindern, ist bislang eine Zaunanlage vorgesehen. Um die Freiraumqualität im Projektgebiet zu erhöhen, wird eine naturnahe Gestaltung der benötigten Barriere vorgeschlagen. Herr Arnold begrüßt eine naturnahe Lösung. Vorschläge für die Gestaltung der naturnahen Barriere können direkt mit ihm abgestimmt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber der Ertrinkungsgefahr im RRB Nord, soll über ein leichtes Gefälle der Böschung von 1:3, der Rampe im Nordwesten des RRB, der naturnahen Barriere als Zaunersatz und durch eine Beschilderung (schneller Anstieg des Wasserspiegels), sichergestellt werden.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 518/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Finis, Benjamin
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bericht der Schulsozialarbeit für das Kalenderjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Schulsozialarbeit für das Kalenderjahr 2022 zur Kenntnis und drückt Dank und Wertschätzung für die engagierte Arbeit aus.

Einleitung:

Das Thema Corona hatte im vergangenen Kalenderjahr keinen großen Einfluss mehr auf den Alltag der Schulsozialarbeit. Nachwirkungen gab es aber durchaus in den einzelnen Arbeitsfeldern der Schulsozialarbeit (unter anderem Zunahme der Einzelfallhilfe und gemeinschaftsstärkende Projekte, um soziale Beziehungen wieder zu stärken), die zu spüren waren.

Das Thema fehlender Respekt im Schullalltag wurde im Laufe des Jahres sichtbar. Der soziale Umgang untereinander und der Umgang mit Materialien und Gegenstände innerhalb des Schulgebäudes sorgten für mehr Arbeit für die Schulsozialarbeit. So wurde das Entwickeln einer neuen Respektkultur auf die Agenda der Schulsozialarbeit gesetzt, um mit Gremien, wie z.B. dem Team Schulsozialarbeit und allen am Schulleben Beteiligten das Thema zu beleuchten und eine gemeinsame Vorgehensweise festzulegen.

Auch die Belastung aller am Schulleben beteiligten, insbesondere der Lehrkräfte hat deutlich zugenommen. So wurde verstärkt die Beratungsfunktion der Schulsozialarbeit in Anspruch genommen. Aus Sicht der Schulsozialarbeit war es im Großen und Ganzen ein normales und arbeitsreiches Jahr.

Sachverhalt:

Allgemeines / Einführung

Auch im Jahr 2022 war die Schulsozialarbeit mit zwei Vollzeitstellen besetzt. Das Team der Schulsozialarbeit Ehningen besteht bereits seit 2016 aus Jörg Hanselmann und Anna Schumacher. Die Stellen der Schulsozialarbeit werden durch das Land Baden-Württemberg mit jeweils 16.700 €/Vollzeitstelle/Jahr gefördert.

Die Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der Arbeitsauftrag der beiden Schulsozialarbeiter ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und gilt für alle Kinder und Jugendlichen der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule (FKG) gleich.

Die Schulsozialarbeit Ehningen hat ihr Tätigkeitsfeld in vier Teilbereiche, die als Standard in der allgemeinen Literatur zum Thema Schulsozialarbeit anerkannt sind, eingeteilt. Diese lauten:

- *Beratung und Einzelhilfe in individuellen Problemsituationen (EH)*
- *Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Arbeit mit Schulklassen (SGP)*

- *Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit (GWA)*
- *Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler (OA)*

1. Beratung und Einzelhilfe

Als wichtigster Baustein der Schulsozialarbeit Ehningen ist die Einzelfallhilfe zu nennen, die während des ganzen Jahres der Schwerpunkt der Arbeit der beiden Schulsozialarbeiter darstellte.

Auch wenn die Corona Pandemie nicht mehr direkt den Schulalltag beeinflusst hat, waren in der Arbeit der Schulsozialarbeit die Nachwirkungen doch immer wieder zu spüren. Nach den zwei Jahren musste viel Zeit in die Erneuerung der Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen investiert werden. Auch haben sich viele Kinder und Jugendliche im Sozialverhalten und dem Miteinander anfangs merklich schwergetan. Dadurch waren Konflikte zwischen den Schüler*innen vor allem in den Pausensituationen noch ein größeres Thema als vor der Pandemie. So war die Schulsozialarbeit viel bei Schlichtungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften beteiligt.

Neben diesen Gesprächen wurden in dem Jahr 2022 über 80 Beratungsgespräche mit Schüler*innen, Lehrer*innen, sowie mit den Eltern geführt. Dabei sind „Tür- und Angelgespräche“ mit kurzen Intervallen und weniger wichtigen Themen nicht erfasst. Auch der regelmäßige Austausch mit den Mitarbeiter*innen der Grundschulkindbetreuung, des Jugendamtes und von Beratungseinrichtungen ist ein Teil der täglichen Arbeit der Schulsozialarbeit.

In den etwa 25 Beratungsgesprächen mit Eltern, die oft in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften durchgeführt werden, ging es schwerpunktmäßig um Erziehungsfragen oder um Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, auch die Themen Schulabsentismus und Schulangst bedingt durch die Corona Pandemie waren weiterhin ein Thema. Auch wurde die Schulsozialarbeit zu vielen runden Tischen, bei denen weitere Kooperationspartner wie die Mitarbeiter*innen der Grundschulkindbetreuung oder des Jugendamtes anwesend waren, hinzugezogen.

Schwerpunkte der Beratungs- und Krisengespräche mit Jugendlichen waren 2022 in der Sekundarstufe weiterhin die Berufsorientierung, (Cyber)-Mobbing, der Umgang mit der eigenen Sexualität, mangelndes Selbstvertrauen, selbstverletzendes Verhalten, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Lernmotivation sowie Wertevermittlung/Respekt vor anderen Menschen und das soziale Miteinander. Im Primarbereich waren Fragen zum Thema Freundschaft, Umgang mit schwierigen Kindern und Konflikten, sowie das Einhalten von Regeln und Grenzüberschreitungen weitere Schwerpunkte für die Arbeit der Schulsozialarbeit.

Das Thema Kindeswohlgefährdung und Schutz vor (sexuellem) Missbrauch war auch wieder ein sehr sensibles und heikles Thema für die Schule und die Schulsozialarbeit. In den aufgetretenen Fällen konnten durch das Hinzuziehen von externen Kräften meistens zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Projekte

Die Schulsozialarbeit Ehningen arbeitet mit einem präventiven Projektansatz und führt seit vielen Jahren erfolgreich bestimmte Projekte durch, die Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und Lebensräumen betreffen. Die Projekte der Schulsozialarbeit Ehningen haben ihre Schwerpunkte in den Bereichen Gewalt- und Suchtprävention, Training sozialer Kompetenzen in unterschiedlichen Altersstufen, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, sowie in der Berufsorientierung. Durch den Einsatz der Projekte in den

Lerngruppen wird die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler gestärkt und sie lernen Lösungsstrategien, die ihnen im Alltag und in Konfliktsituationen helfen.

Im Vordergrund aller Projekte stehen immer das soziale Lernen und die Bewältigung von Entwicklungsschritten, so wie es im Sozialcurriculum der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule explizit genannt ist. Neben den kontinuierlich stattfindenden Projekten organisiert die Schulsozialarbeit nach Absprache mit der Lerngruppenleitung bzw. der Schulleitung neue für die Schülerinnen und Schüler relevante Projekte auf Augenhöhe. So können auch unvorhersehbare oder neuartige Themen rechtzeitig und strukturiert bearbeitet werden.

Es wird unterschieden zwischen Projekten, die über das ganze Schuljahr laufen und zwischen einmalig stattfindenden Einheiten. Im Jahre 2022 wurden von der Schulsozialarbeit folgende Gruppenarbeiten und Projekte durchgeführt:

- Laufend: Soziales Training in der Vorbereitungsstufe
- Laufend: Tandembildung mit den neuen Lerngruppen 1 (in 4 Lerngruppen 2 Stunden die Woche)
- **Laufend: Konzeptionelle Überarbeitung des Trainings sozialer Kompetenzen ICH-DU-WIR in Lerngruppenstufen 2 (jeweils in 4 Lerngruppen) ***
- **Laufend: Leseprojekt „Hallo, Hallo lesen?“ für Schüler*innen der Grundschule ***
Laufend: Bereitstellung einer Hausaufgabenbetreuung in Kooperation mit der AWO für Schüler*innen der Grundschule *
- Laufend: Training sozialer Kompetenzen „Gemeinsam statt einsam“ in Lerngruppenstufe 5 (in 2 Lerngruppen)
- Laufend: Berufsorientierung „fitforjobplus“ in Lerngruppenstufen 8 und 9 (jeweils in 2 Lerngruppen)
- Laufend: Imker AG
- Ausbildung von Streitschlichter*innen
- Ausbildung von Schulsanitäter*innen
- **Laufend: Organisation einer Näh AG ***
- Laufend: Schülercafébetrieb und Schülercafé AG
- **Organisation und Durchführung des Sponsorenlaufs ***
- Selbstbehauptungstrainings für die Grundschule
- Teilnahme am Projekt Kinder haben Rechte – deine Meinung zählt
- Teilnahme am Projekt Mobbing&Du
- Teilnahme an der Online Schulkinowoche in Lerngruppenstufe 1
- **Konzeptionelle Überarbeitung des Klassenratskonzepts und Einführung in den Lerngruppenstufen 3 und 4 ***
- Präventionstheater QRage in Lerngruppenstufe 5 (2 Lerngruppen)
- Kennenlernfahrten in Lerngruppenstufen 5 und 6 (jeweils 4 Lerngruppen)
- Projekt zur Nächstenliebe: Ein Päckchen Liebe in Lerngruppenstufe 5 und 6
- Boys- und Girls Day in Lerngruppenstufen 5 und 6 (jeweils in 2 Lerngruppen)
- **Mehrgenerationsprojekt in Kooperation mit dem Haus Magdalena in Lerngruppenstufe 6B ***
- Begleitung und Mitwirkung bei Projekten zum Thema Pubertät/Sexualität in Lernstufe 6 mit ProFamilia (in 2 Lerngruppen)
- **Projekt „Nie zu alt für das Smartphone“ in Kooperation mit der Seniorenarbeit ***
- Gewaltprävention „Cool sein-cool bleiben“ in Lerngruppenstufe 7 (in zwei Lerngruppen)
- Suchtprävention „Sucht und Genuss“ in Lerngruppenstufe 8 (in zwei Lerngruppen)
- **Selbstbehauptungstraining starke Mädchen für Lerngruppenstufe 8 und 9 ***

- Teilnahme am Azubi-Speed-Dating in Nufringen
- *(Anmerkung: Aufgaben sind 2022 neu hinzugekommen; Hinweis gilt auch für weitere Darstellung)

3. Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

Die Schulsozialarbeit Ehningen unterstützt die inner- und außerschulische Vernetzung im Sinne einer Schule als Lebens- und Lernort und fördert so auch den Bezug der Schule in das Gemeinwesen. Dies geschieht durch einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowohl in Arbeitskreisen innerhalb der Gemeinde Ehningen als auch im Landkreis Böblingen sowie teilweise im überregionalen Bereich. Dadurch entwickeln sich die Gemeinschaftsschule als auch die Bausteine der Schulsozialarbeit permanent gemeinsam weiter. Vor allem der innerschulische Austausch mit Fachschaften und allen Lehrern sowie der Schulleitung bedarf Zeit und Präsenz.

Folgende Arbeitskreise finden regelmäßig statt:

- Ideefix - Wöchentliche Sitzung mit Schulleitung
- Team kommunale Jugendarbeit – 3-wöchentliche Sitzung mit Teamkollegin aus der offenen Jugendarbeit und Vorgesetztem
- Gesamtlehrer-/Stufenkonferenzen mit dem Kollegium der FKG
- Regionalgruppe Böblingen der Schulsozialarbeit
- Steuerungsgruppe Schulentwicklung
- Teilnahme an Elternbeiratssitzungen
- Durchführung des Team Schulsozialarbeit
- **Unterstützung der SMV ***
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Fördervereins
- FITFORLIFE-Schülerakademie – Organisation, Koordination und Durchführung des kommunalen Bildungsangebotes
- Teilnahme am Schülerforum der FKG
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Wald- und Naturkonzepts durch u.a. Ausbildung von Waldassistenten und **Erschließung eines Schulwaldes ***
- Organisation von Theater im Kreis an der Schule
- Regelmäßiger Austausch mit der Grundschulkindbetreuung und Flüchtlingshilfe
- Teilnahme am pädagogischen Tag
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Pädagogische Anleitung des Bundesfreiwilligendienstlers der FKG

4. Offene Angebote für alle Kinder und Jugendlichen

Die Schulsozialarbeit bietet auch außerhalb der Schulzeit einmalige oder regelmäßig stattfindende offene Angebote an. Diese Angebote sind immer freiwillig und für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Ehningen offen. Dabei findet bei manchen Angeboten eine Kooperation mit der offenen Jugendarbeit statt. Ziel dabei ist es, den Teilnehmenden sinnvolle und altersadäquate Freizeitbeschäftigungen zu bieten. Im Jahre 2022 wurden folgende Angebote durchgeführt und/oder unterstützt:

- Klettergruppe in der Schalkwiesenhalle
- Organisation und Begleitung der Tagesfreizeit und des Kinderzirkus Bambi in den Sommerferien
- Organisation des Kinder- und Familienfestes der Gemeinde Ehningen
- **Unterstützung beim Ehrenamtsabend der Gemeinde Ehningen ***
- Teilnahme am Tag der offenen Schule
- **Weihnachts- und Osterbacken als P.R.O.F.I.S. Angebot in Kooperation mit der Seniorenarbeit ***

Kooperation mit der offenen Jugendarbeit

- Ferienangebote mit Schwerpunkt in den Sommerferien, aber auch Faschings-, Oster-, Pfingst,- und Herbstferienangebote
- Kinderkino in den Ferien
- Monatlicher Kidstreff (früherer Mädchen- und Jungstreff)
- Jugendleiterschulung
- **Angebot am Internationalen Tag des Rassismus ***
- Unterstützung bei der Erarbeitung des Spielplatzkonzeptes
- **Unterstützung bei Veranstaltungen zum Trendsportzentrum ***

5. Ausblick auf das Kalenderjahr 2023

Die Schulsozialarbeit Ehningen ist Teil der Steuergruppe des Gewaltpräventionsprogrammes „Mobbing & Du – hinschauen statt wegsehen“ der Universität Heidelberg und wird im Jahr 2023 viel Zeit und Arbeit in das Erstellen eines Präventionsprogrammes zum Thema Mobbing für die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule stecken.

Weiterhin wird das Thema „Respekt“ auf vielen Ebenen gemeinsam mit Eltern, Schüler*innen und den Lehrkräften bearbeitet und umgesetzt. Viele entwickelte Ziele zur Erreichung einer Respektkultur werden im laufenden Jahr mit der Schulsozialarbeit umgesetzt. Dazu gehören Projekte wie die Schulhausverschönerung von Schüler*innen, Informationsveranstaltungen auf Ebene der Eltern, sowie die Einbringung vom Thema Respekt in den demokratischen Besprechungsunden wie Klassenrat und Schülerforum.

Zudem soll die Zusammenarbeit mit der Grundschulkindbetreuung und der Flüchtlingshilfe weiterhin intensiviert werden, um so den Familien noch schneller passende Hilfeleistungen anbieten zu können. Auch die Kooperation mit neuen und alten Partnern in der Berufsorientierung wird im Rahmen von fitforjobplus einen wesentlichen Anteil der Arbeit der Schulsozialarbeit einnehmen. Dadurch entwickeln sich neue und attraktive Ansetzungsmöglichkeiten, die Schüler*innen noch näher an die Berufswelt heranzuführen und somit die Gelegenheit zu bieten eine Ausbildung im Handwerk oder in der Industrie starten zu können.

Aufgestellt:

Ehningen, 12.05.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 517/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Wolff, Melanie
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Ehninger Modell für die Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des vorgestellten „Ehninger Modells für die Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsene“ mit Start zum Schuljahr 2023/24.

Der Gemeinderat stellt dem Beteiligungsmodell ein Budget in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung, welches im Haushaltsjahr 2024 Berücksichtigung finden wird und über welches die Arbeitsgruppen in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften der kommunalen Jugendarbeit gemäß den geltenden HH-Regelungen verfügen dürfen.

Einleitung:

Fast immer sind Kinder und Jugendliche von politischen Entscheidungen betroffen. Selten haben sie jedoch Gelegenheit, ihre Sichtweisen bei der Gestaltung von Belangen, die sie selbst betreffen, einzubringen – und dies obwohl ihre Beteiligungsrechte gesetzlich verankert sind.

Die Grundlage des Beteiligungsmodells wird durch den § 41a GemO Baden-Württemberg zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben. Dieser legt fest, dass die Gemeinde Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen muss. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Sachverhalt:

Zielsetzung:

Ein Ehninger Beteiligungsmodell mit

- verlässlichen und transparenten Strukturen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- klaren Ansprechpartner*innen,
- tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten und Einbindung in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse,
- der Möglichkeit, dass Jugendliche und junge Erwachsene ihren Lebensraum mitgestalten können.

Prozess:

Die Kommunale Jugendarbeit möchte den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zukünftig ein Beteiligungsmodell bieten, mit dem sie sich adäquater in der Gemeinde einbringen, ihre Interessen vertreten und dadurch ihren Lebensraum selbst mitgestalten können.

Dafür wurde eine Umfrage entwickelt, bei der die Zielgruppe die Möglichkeit hatte anzugeben welche Rahmenbedingungen sie für eine Beteiligung benötigen, wie viel Zeit sie investieren möchten und welches konkrete Beteiligungsformat (**siehe Anlage**) sie für geeignet halten.

- **Ziel der Umfrage:**
Welche Form der Beteiligung ist aus Sicht von Jugendlichen die geeignete für Ehningen?
- **Art der Umfrage:**
Onlineumfrage über Munipolis und Papierfragebogen
- **Zeitraum zur Bearbeitung:**
13.03. - 02.04.2023
- **Zielgruppe der Umfrage:**
892 befragte Teilnehmer*innen
→ davon 538 Jugendliche im Alter zwischen 12 - 17 Jahren
und 354 junge Erwachsene im Alter zwischen 18 - 21 Jahren
→ 463 weibliche & 429 männliche Befragte
- **Rücklauf:**
86 Rückantworten

Die Umfrage hat gezeigt, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich tendenziell gerne engagieren möchten. Dies jedoch mit einem offenen Rahmen, handlungsorientiert, mit angemessenem Zeitaufwand und einem regelmäßigen Austausch mit dem Gemeinderat (ausführliche Ergebnisse der Umfrage siehe Anhang).

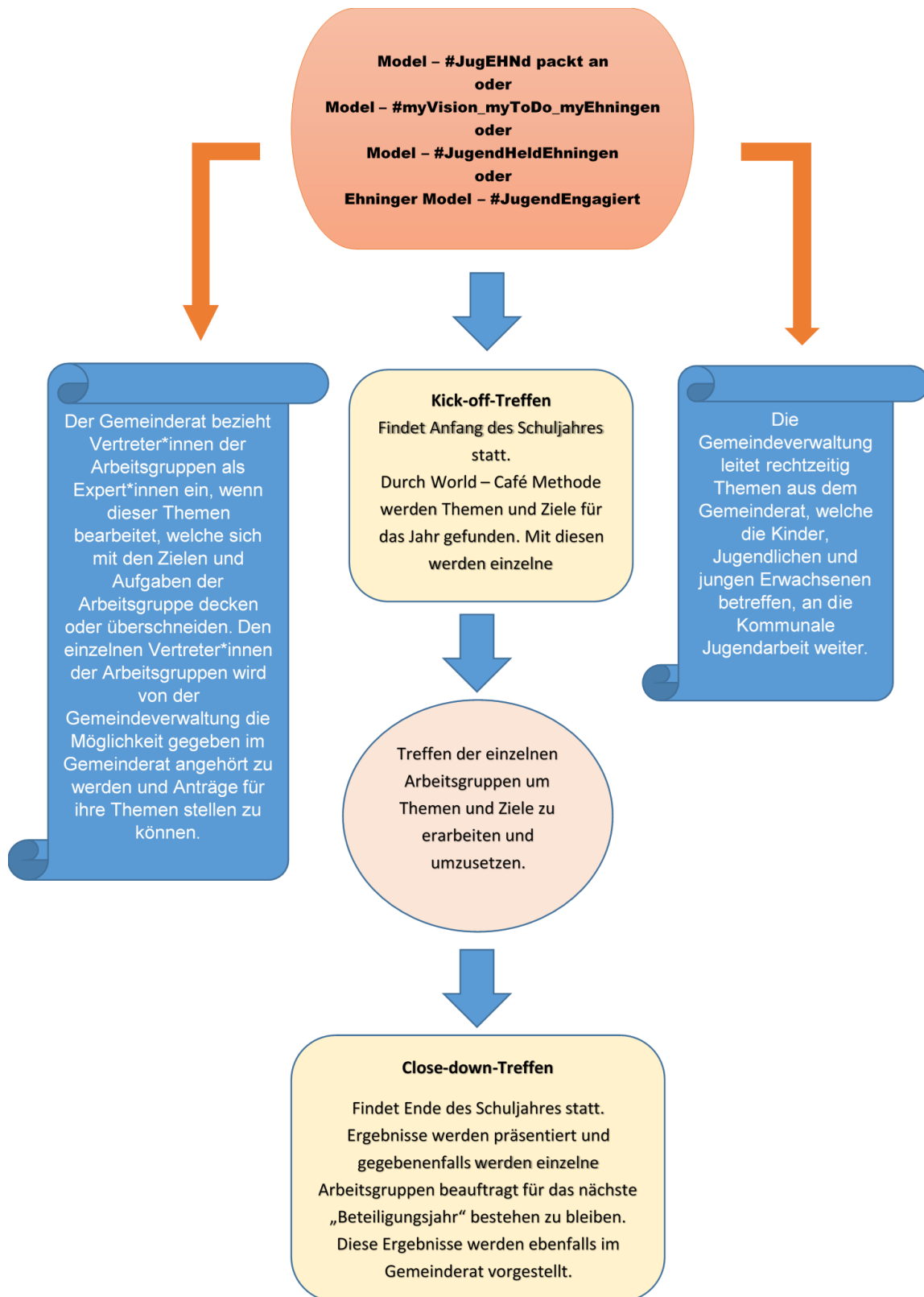
Auf dieser Grundlage schlägt die Kommunale Jugendarbeit ein **eigenes** Modell für eine Jugendbeteiligung der Gemeinde Ehningen vor.

Rahmen und Strukturen des Ehninger Beteiligungsmodells:

- Das Modell richtet sich an alle interessierten Jugendlichen zwischen circa 12 und 21 Jahren, die sich engagieren und einbringen wollen.
- Jedes Jahr findet Anfang des Schuljahres ein Kick-off-Treffen (Jugendkonferenz?) statt, bei denen die Teilnehmer*innen ihre Themen anhand der World-Café Methode einbringen können und sich freiwillig zu Arbeitsgruppen zusammenfinden können. Diese werden dann veröffentlicht.
- Diese Arbeitsgruppen beschäftigen sich über das Jahr mit den einzelnen Themen und Zielen. Die Arbeitsgruppen können/sollen sich nach Bedarf unterjährig treffen.
- Die Entstehung einer neuen Arbeitsgruppe im laufenden Jahr ist jederzeit möglich und es können jeder Zeit Interessierte mit einsteigen.
- Gegen Ende des Schuljahres findet ein Close-down-Treffen statt. Das zweite Treffen dient vorrangig der Ergebnispräsentation der Arbeitsgruppen, sowie als Möglichkeit für die Darstellung von Zwischenberichten zu weiterbestehenden Arbeitsgruppen.
- Zum Kick-off- und Close-down-Treffen werden Vertreter*innen aus Verwaltung und Politik eingeladen.
- Die Verwaltung schlägt vor, dass ein Jahresbudget definiert wird, über welches die Arbeitsgruppen in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften der Kommunalen Jugendarbeit und den anderen Arbeitsgruppen verfügen dürfen. Als Größenordnung empfiehlt die Verwaltung ein Volumen in Höhe von 10.000 €.

- Große Projekte werden gesondert bearbeitet und können dem Gemeinderat vorgestellt werden.
- Die Arbeitsgruppen bekommen die Möglichkeit, die Räume der Gemeinde Ehningen über die Kommunale Jugendarbeit zu buchen. Zudem werden ihnen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.
- Der Gemeinderat lädt Vertreter*innen der Arbeitsgruppen als Expert*innen ein, wenn bei einer Gemeinderatssitzung Themen bearbeitet werden, welche sich mit denen der Arbeitsgruppe decken oder überschneiden, damit diese eine Stellungnahme dazu abzugeben können. Dabei erhalten sie Unterstützung durch die Kommunale Jugendarbeit.
- Den einzelnen Vertreter*innen der Arbeitsgruppen wird ebenfalls von der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat angehört zu werden und Anträge stellen zu können.

Auch leitet die Gemeindeverwaltung rechtzeitig Themen aus dem Gemeinderat, welche die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, an die Kommunale Jugendarbeit weiter.



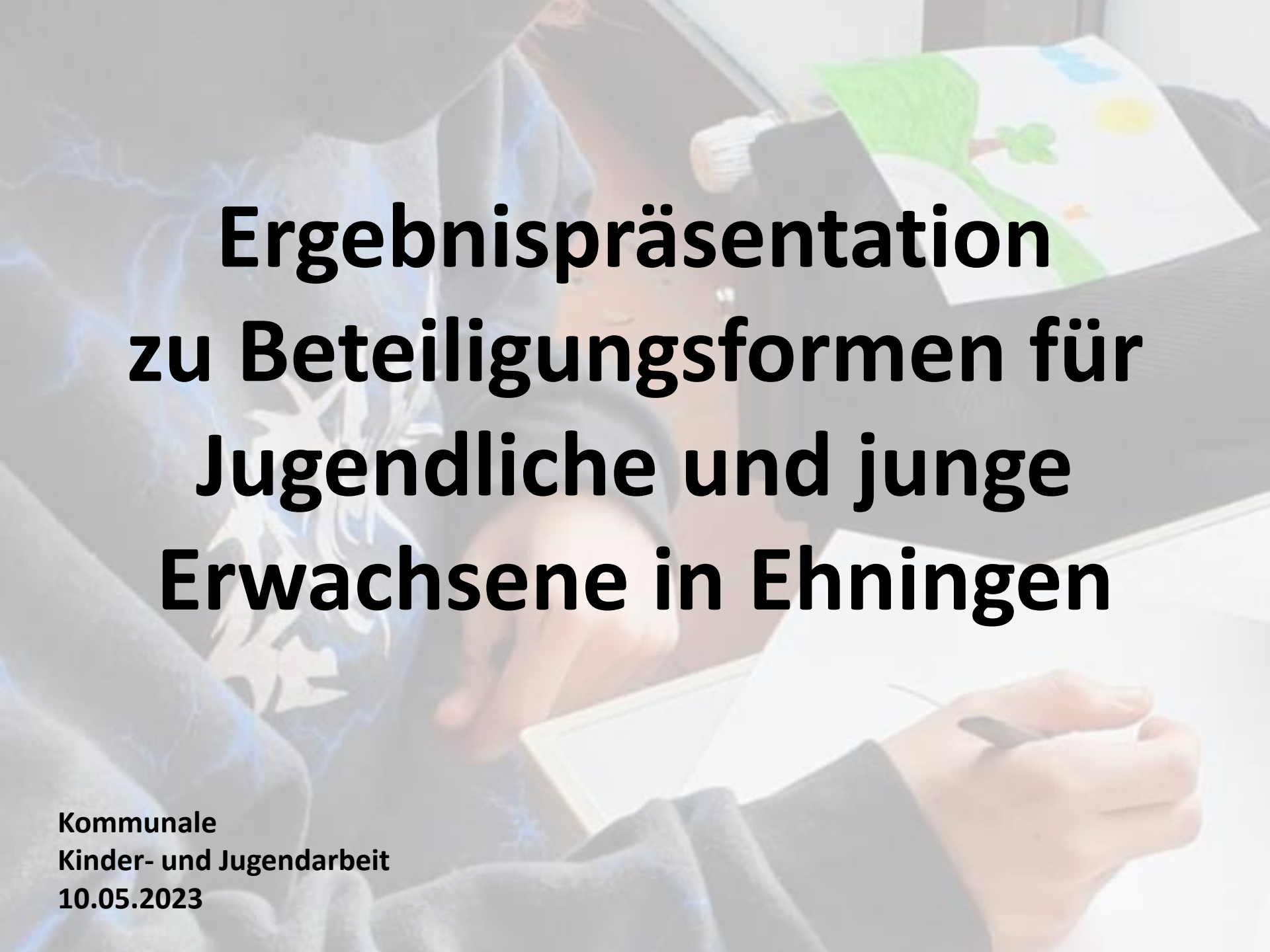
Aufgestellt:

Ehningen, 12.05.2023

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: 2023-05-10 Ergebnispräsentation zur Umfrage der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

The background image shows a group of children sitting at a table, engaged in a creative activity. One child in the foreground is holding a pen and writing on a piece of paper. Another child is holding a drawing of a green tree. The scene is brightly lit, and the children are wearing casual clothing. The text is overlaid on this image in a large, bold, black font.

Ergebnispräsentation zu Beteiligungsformen für Jugendliche und junge Erwachsene in Ehningen

**Kommunale
Kinder- und Jugendarbeit
10.05.2023**

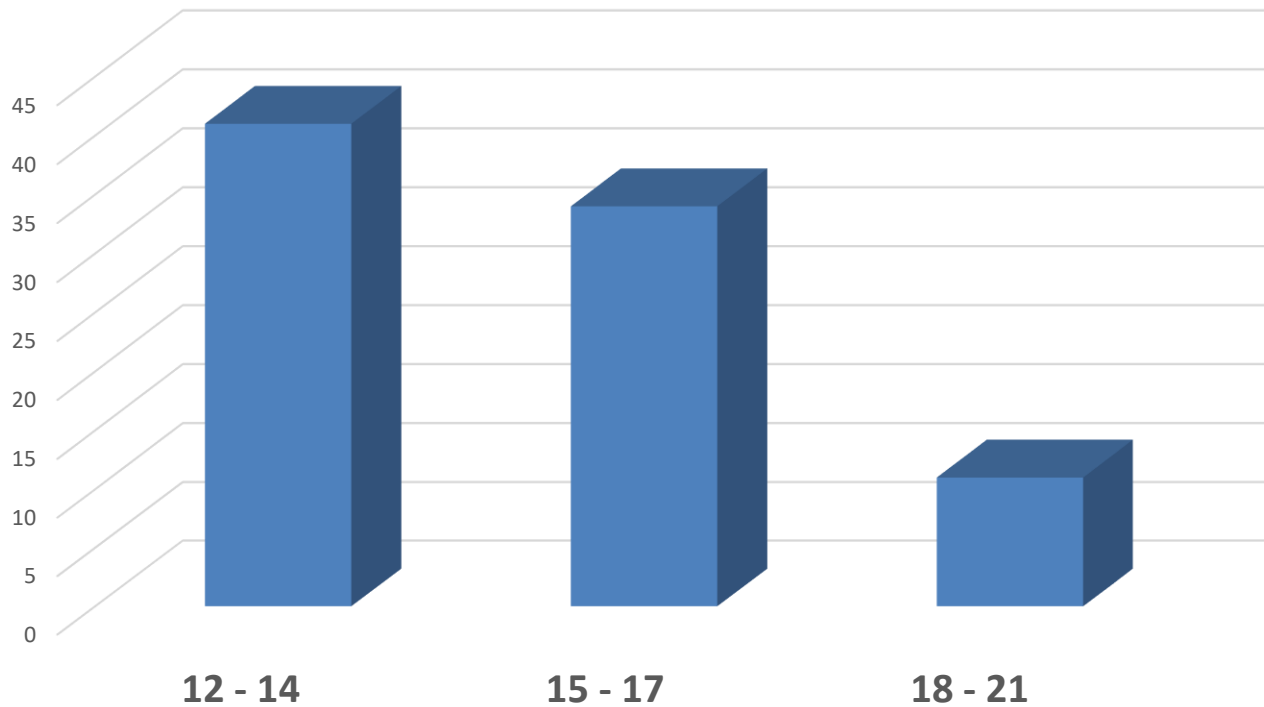
Rahmenbedingungen

- **Grundlage für Umfrage:**
Gesetzliche Grundlage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist §41 der Gemeindeordnung
- **Ziel der Umfrage:**
Welche Form der Beteiligung ist aus Sicht von Jugendlichen die geeignete für Ehningen?
- **Art der Umfrage:**
Onlineumfrage über Munipolis und Papierfragebogen
- **Zeitraum zur Bearbeitung:**
13.03.-02.04.2023
- **Zielgruppe der Umfrage:**
892 befragte Teilnehmer*innen
→ davon 538 Jugendliche im Alter zwischen 12-17 Jahren
und 354 junge Erwachsene im Alter zwischen 18-21 Jahren
→ 463 weibliche & 429 männliche Befragte
- **Rücklauf:**
86 Rückantworten

Inhalt Umfrage

Frage:

1. Wie alt bist du?



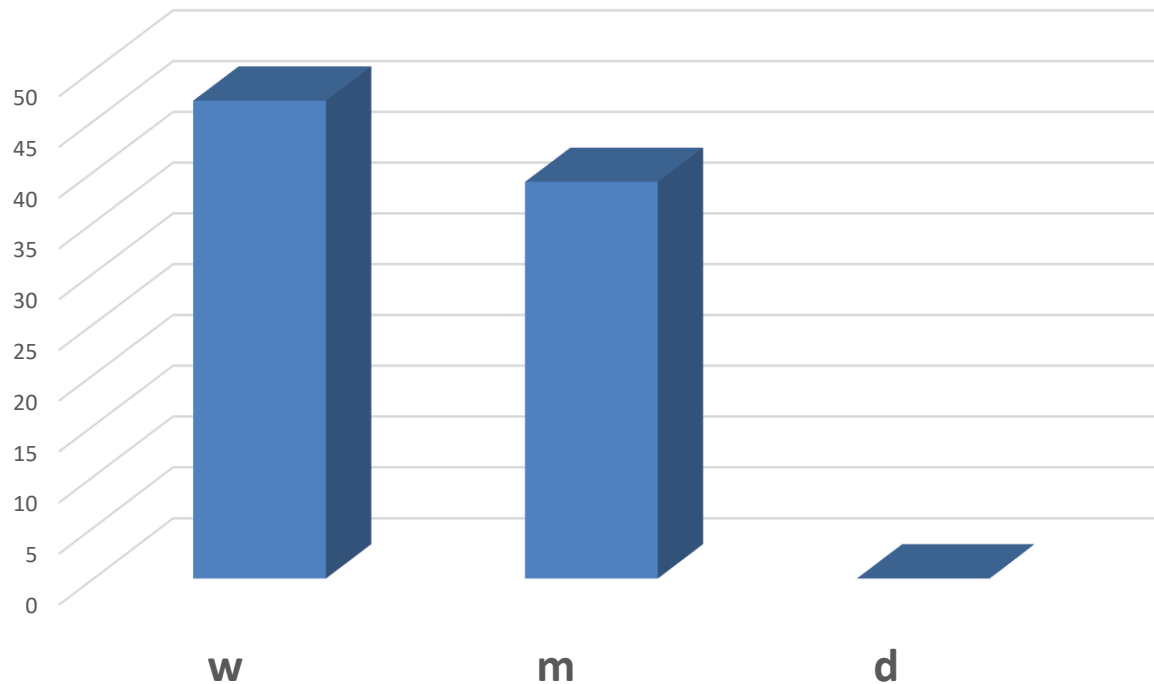
Aussage:

- Knapp die Hälfte der Befragten ist zwischen 12 und 14 Jahren.

Inhalt Umfrage

Frage:

2. Welchem Geschlecht ordnest du dich zu?



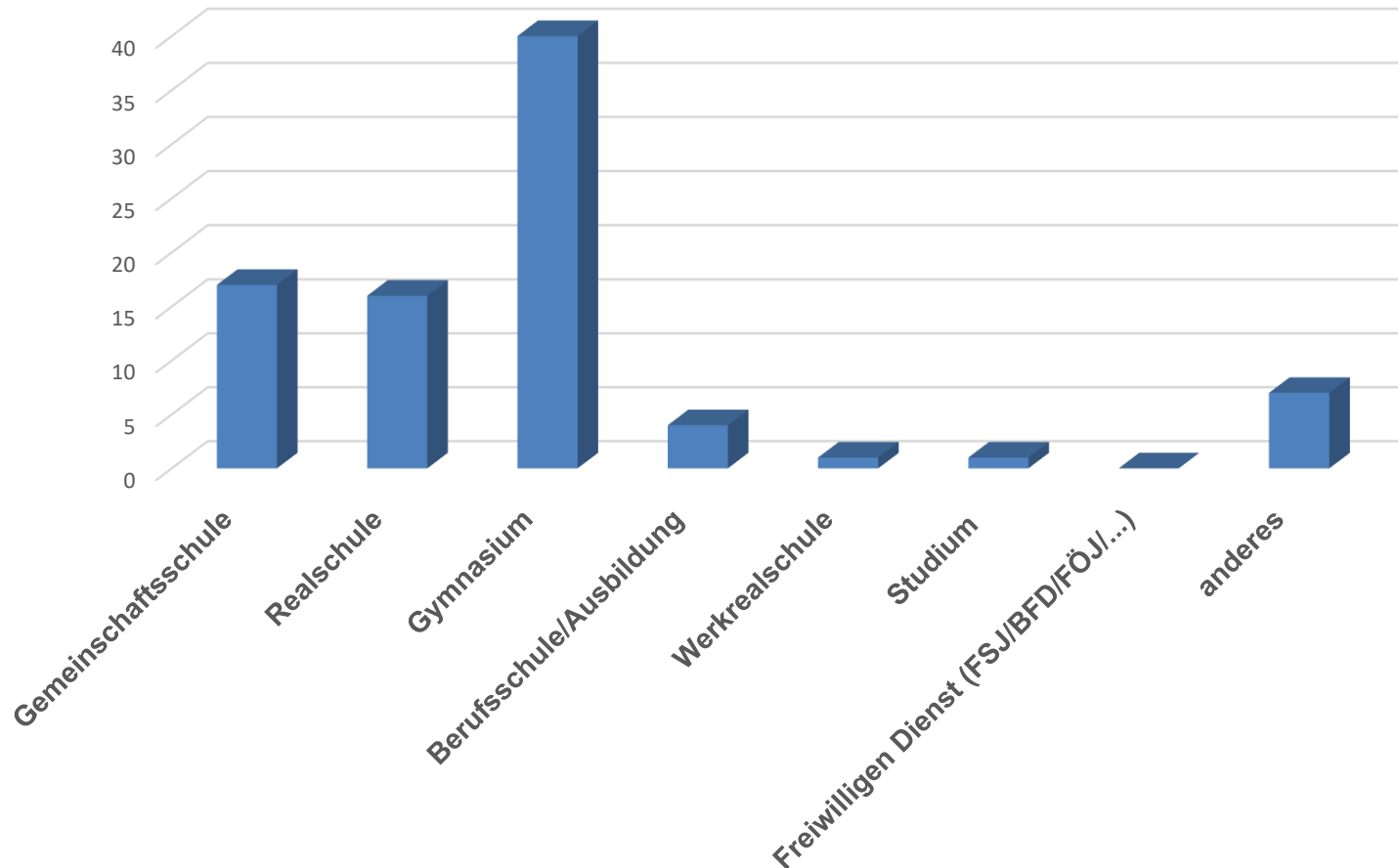
Aussage:

- Insgesamt sind es mehr weibliche Personen, die sich an der Umfrage beteiligt haben.

Inhalt Umfrage

Frage:

3. Ausbildung, Studium, Schule, ... was machst du gerade?



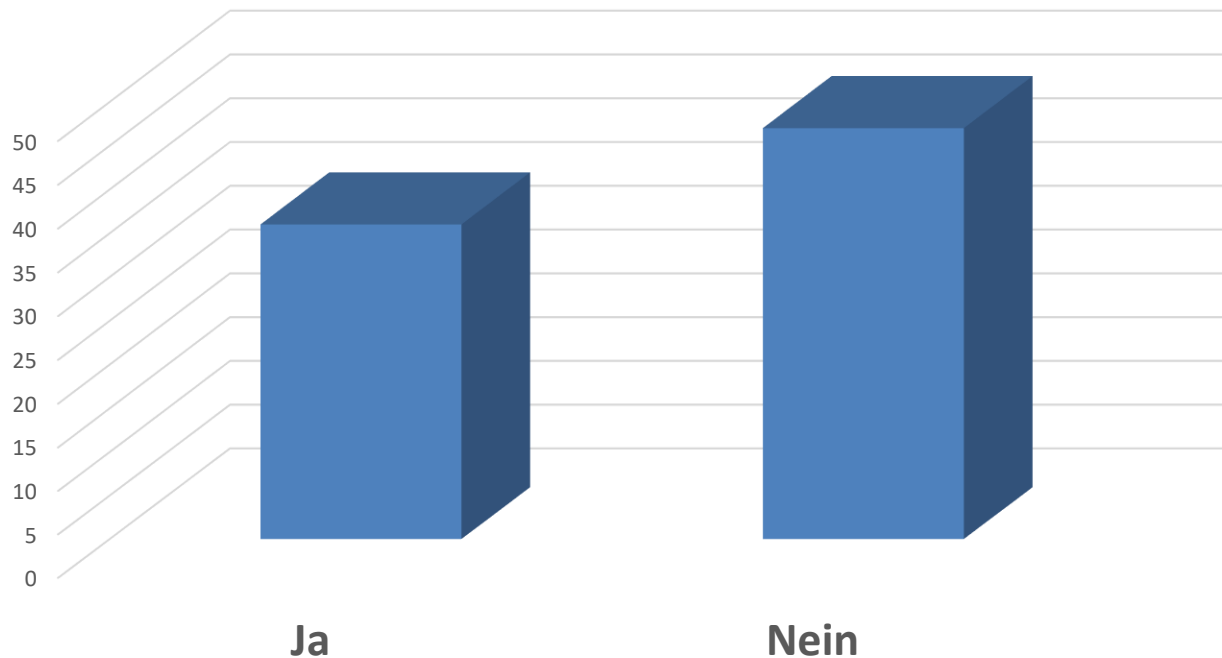
Aussage:

- Mit Abstand der größte Teil der Beteiligten besucht das Gymnasium.
- Diese sind alle nicht Zielgruppe der Schulsozialarbeit und kaum Zielgruppe der offenen Jugendarbeit in Ehningen, da es wenige Besucher*innen im Jugendtreff gibt, die das Gymnasium besuchen.

Inhalt Umfrage

Frage:

4. Haben aus deiner Sicht Kinder und Jugendliche in Ehningen genügend Möglichkeiten, um mitzubestimmen?



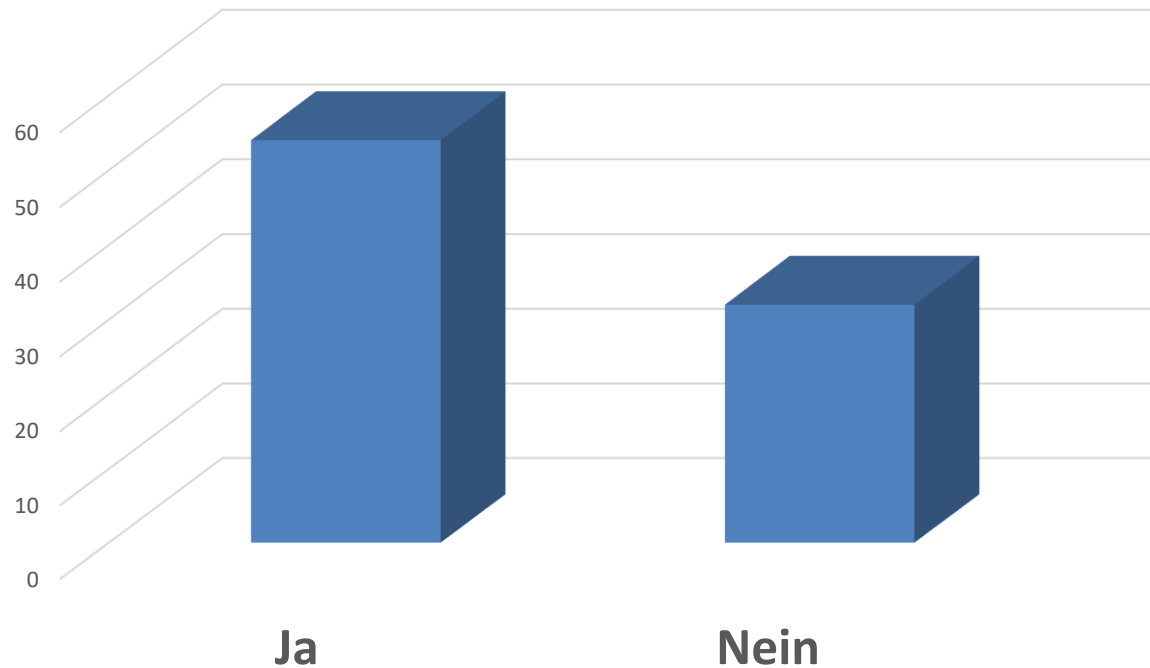
Aussage:

- Knapp über die Hälfte der Beteiligten gibt an, dass ihnen die momentanen Möglichkeiten zur Beteiligung nicht ausreichen.

Inhalt Umfrage

Frage:

5. Kannst du dir vorstellen, dich in deiner Freizeit für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in Ehningen einzusetzen?



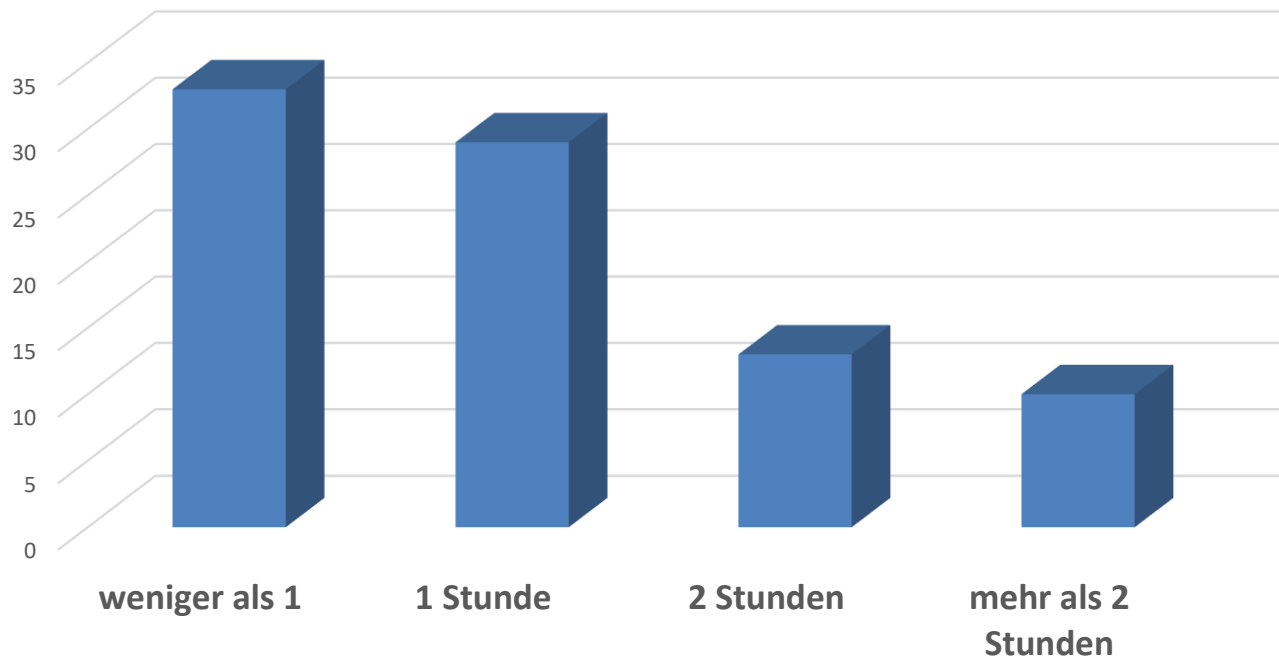
Aussage:

- Knapp 2/3 der Befragten kann sich vorstellen sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

Inhalt Umfrage

Frage:

6. Wie viele Stunden pro Woche könntest du dafür aufbringen?



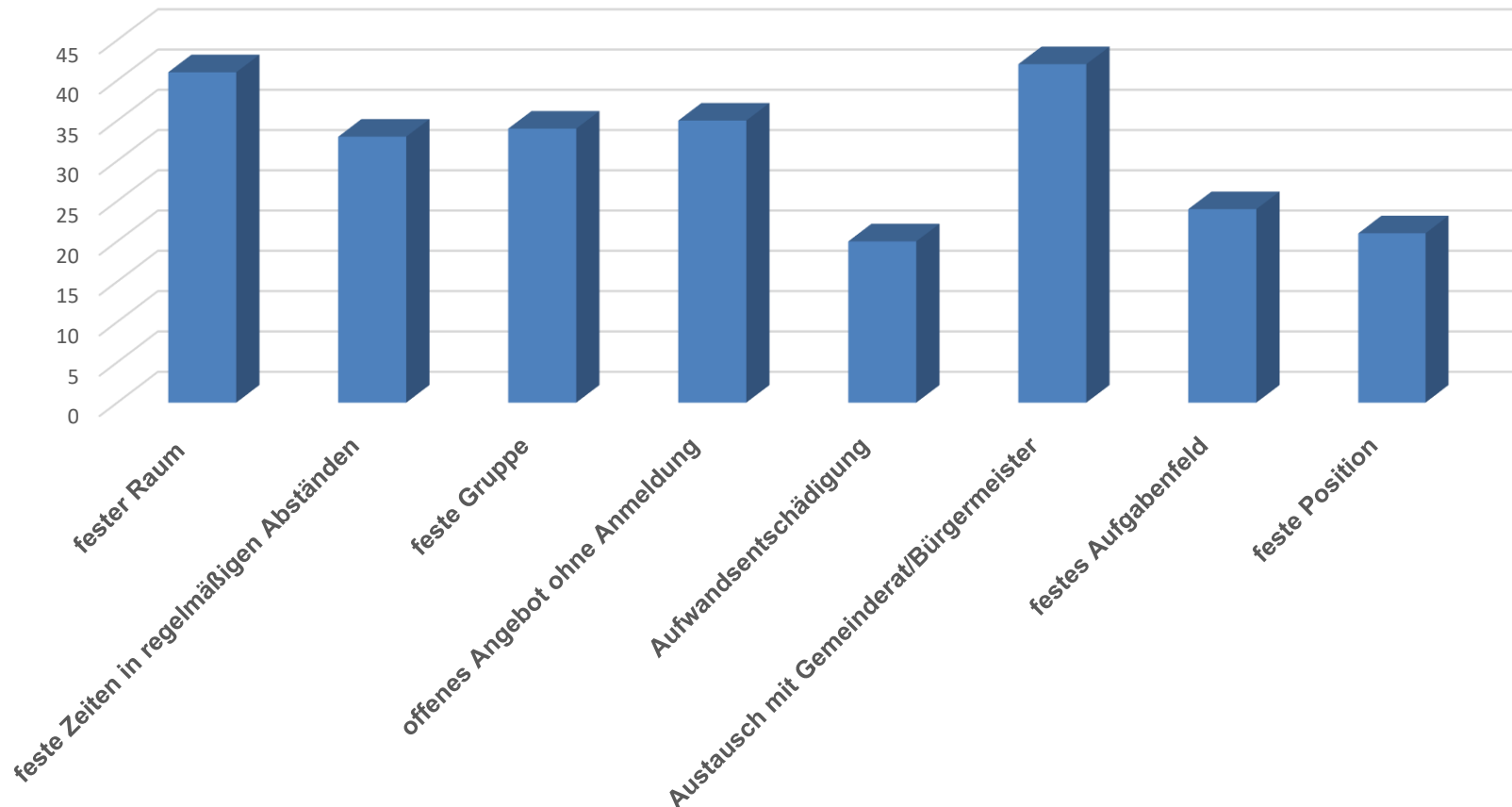
Aussage:

- Knapp 3/4 der Befragten können höchstens eine Stunde wöchentlich für die Beteiligung aufbringen.

Inhalt Umfrage

Frage:

7. Welche Rahmenbedingungen sind dir wichtig, wenn du dich engagierst? (Mehrfachauswahl möglich)



Aussage:

- Die wichtigsten Rahmenbedingungen für eine Beteiligung sind den Befragten der regelmäßige Austausch mit dem Bürgermeister und Gemeinderäten, ein fester Raum für die Treffen und dass es ein offenes Angebot ist, zu dem man kommen kann ohne sich vorher anzumelden.

Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Jugendgemeinderat (JGR):

- Wird direkt von den Jugendlichen in Ehningen für mindestens zwei Jahre gewählt.
- Er vertritt die Interessen gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeinderat.
- Er trifft sich in regelmäßigen Abständen, um die Themen der Jugendlichen zu besprechen.
- Die Vertreter*innen sind parteiunabhängig, arbeiten ehrenamtlich und sind mindestens 14 Jahre alt.
- Die Ergebnisse werden dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zur Umsetzung präsentiert.
- Es gibt eine feste Anzahl von Vertreter*innen.

Jugendforum (JF):

- Ist eine Versammlung von Jugendlichen aus Ehningen, um sich für die eigenen Interessen und Themen zu engagieren und diese einzubringen.
- Im Gegensatz zum Jugendhearing werden hier keine Themen vorher festgelegt.
- Die persönliche Beteiligung ist ehrenamtlich und zeitlich befristet.
- Das Jugendforum wird mindestens zwei Mal im Jahr einberufen und wird von einem/einer Moderator*in angeleitet. Die Ergebnisse werden gesammelt und den zuständigen Fachbereichen in der Gemeinde übergeben.
- Eine Mitarbeit in daraus entstehenden Arbeitsgruppen ist möglich.
- Das Alter der Teilnehmer*innen kann selbst festgelegt werden.

Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Jugendbeirat (JB):

- Wird direkt von den Jugendlichen in Ehningen für mindestens ein Jahr gewählt.
- Der Jugendbeirat berät den Gemeinderat durch Empfehlungen und Anliegen der Jugendlichen.
- Er trifft sich seltener und mit größeren Abständen als der Jugendgemeinderat.
- Die Vertreter*innen sind parteiunabhängig, arbeiten ehrenamtlich und sind mindestens 12 Jahre alt.
- Sie sind das Bindeglied zwischen Jugendlichen und der Gemeindeverwaltung und werden von Fachleuten unterstützt.
- Es gibt eine feste Anzahl von Vertreter*innen.

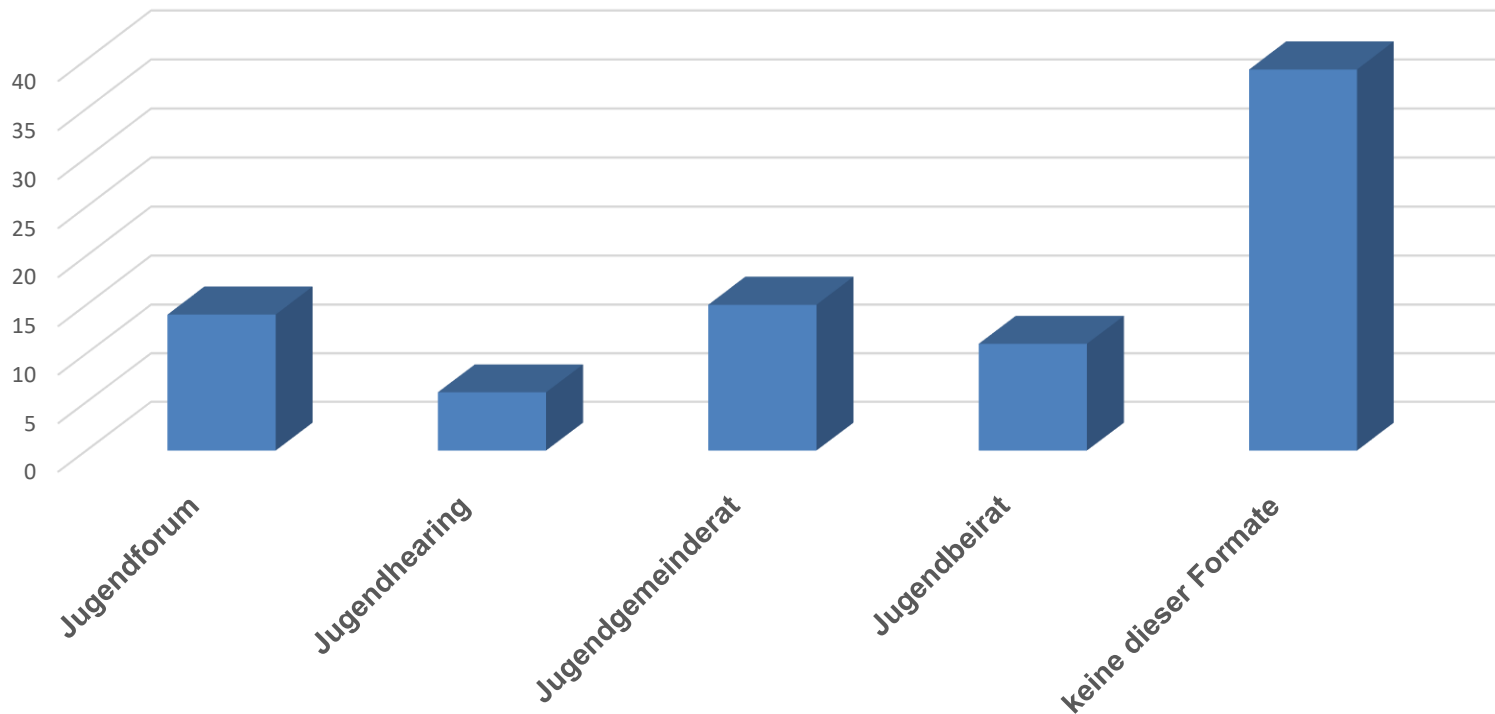
Jugendhearing (JH):

- Ist eine Versammlung von Jugendlichen aus Ehningen, bei der man sich für bereits ausgewählte Themen in Workshops beteiligen kann.
- Die persönliche Beteiligung ist ehrenamtlich und kann einmalig sein.
- Es kommen Fachleute aus der Politik oder der Verwaltung zum gegenseitigen Austausch dazu. Die Versammlung und die Workshops zu den Themen werden moderiert und alle Ergebnisse werden gesammelt. Die Ergebnisse kommen zu den entsprechenden Fachbereichen in der Gemeinde. Aus dieser Versammlung heraus können sich Arbeitsgruppen bilden, die an einem Thema weiterarbeiten.
- Das Alter der Teilnehmer kann selbst festgelegt werden.

Inhalt Umfrage

Frage:

8. Könntest du dir vorstellen bei einer der folgenden Beteiligungsformen mitzumachen?



Aussage:

- Knapp die Hälfte der Beteiligten will an keiner der von hier aufgelisteten Beteiligungsformen mitmachen.
- Kein eindeutiges Ergebnis für eine der aufgelisteten Beteiligungsformen (Jugendgemeinderat und Jugendforum mit den meisten Stimmen).

Inhalt Umfrage

Frage:

9. Was wären wichtige Themen für dich, die in einer Jugendbeteiligung aufgegriffen werden sollten (Bsp. Jobs in Ehningen und Vermittlung, Freizeitgestaltung, Orte zum Treffen, ...)?

Genannte Antworten zusammengefasst:

- Nebenjobangebote für Jugendliche (Ferienjobs)
- Café
- Drogeriemarkt (Bühl)
- Sportmöglichkeiten wie Skatepark, BMX Radfahren, Basketball, Cooler Trimm-dich-Pfad
- Angebote fürs Wochenende
- Ein Park, mehr Bänke
- Treffpunkt für Jugendliche mit Bänken, Überdachung
- Jugendcafé-auch für abends...Partys sollten angeboten werden, Jugenddisco, Angebote am Wochenende
- Politische Mitbestimmung
- Umweltschutz (Klimafahrplan, Umweltfreundliches bauen, Klimaneutralität, Gemeindegestaltung, fehlende – Mülleimer bei Eisdiele, Bahnhof, S-Bahn usw.)
- Mehr Informationsmöglichkeiten (Instagram, Twitter)
- Spielplätze für Jugendliche
- mehr Einkaufsmöglichkeiten
- Orte zur Freizeitgestaltung
- Mehr Mitbestimmungsmöglichkeit
- Bushaltestelle Herdstelle

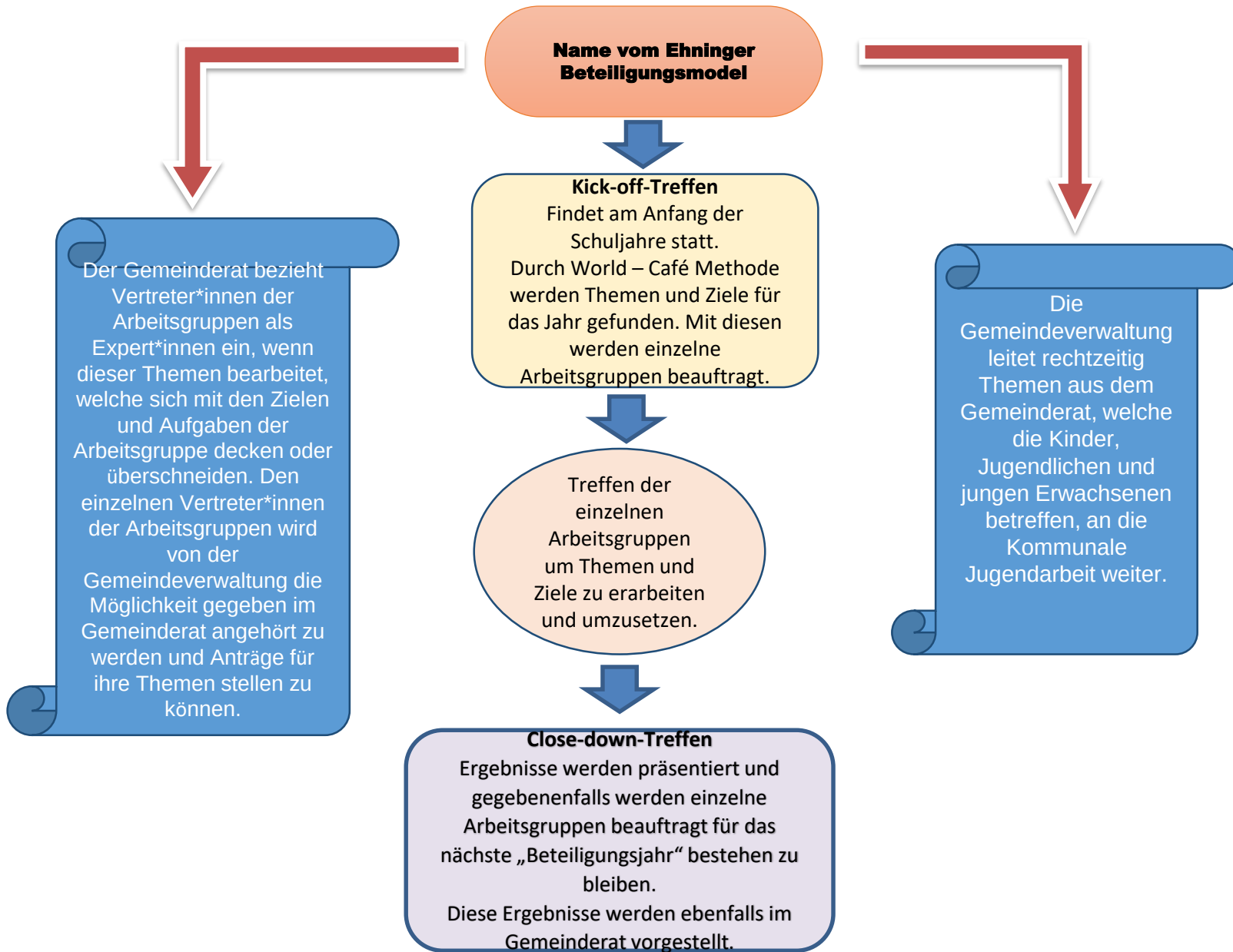
Aussage:

Priorität liegt bei fast allen Teilnehmer*innen an mehr Treffpunkten für Jugendliche und junge Erwachsene.

Einschätzung der Ergebnisse

- Die Umfrage hat gezeigt, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich tendenziell gerne engagieren möchten. Dies jedoch mit einem offenen Rahmen, handlungsorientiert, mit angemessenem Zeitaufwand und einem regelmäßigen Austausch mit dem Gemeinderat.
- Im Alltag wird von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Flexibilität und Einsatz abverlangt. Daher muss auch die Freizeitgestaltung bis zu einem gewissen Grad flexibel gestaltet werden können.
- Auf dieser Grundlage schlägt die Kommunale Jugendarbeit ein **eigenes** Modell für eine Jugendbeteiligung der Gemeinde Ehningen vor.

Ehninger Modell



Ausblick

- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden über das Ergebnis und das sich daraus ergebende Beteiligungsmodell informiert.
- Ende September-Mitte Oktober 2023 soll ein Termin für das erste Kick-off-Treffen stattfinden.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 516/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Daszko, Damian
Aktenzeichen:	047.12
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Mitteilungsblatt: Umstellung auf Abo-Modell

Beschlussvorschlag:

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen soll auf ein für die Bürger kostenpflichtiges Abo-Modell umgestellt werden. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, dem Gemeinderat wird beauftragt die weiteren Schritte (ggf. Ausschreibung) einzuleiten.

Einleitung:

Die Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG hat den zurzeit gültigen Verlagsvertrag mit Verweis auf wirtschaftliche Gründe zum 30. September 2023 gekündigt. Die weitere Fortsetzung einer für die Bürger kostenlosen Vollverteilung wäre nach Gesprächen mit umliegenden Verlagen nur mit einem jährlichen Zuschuss seitens der Gemeinde in einem mittleren fünfstelligen Bereich möglich. Angesichts dessen empfiehlt die Verwaltung den Umstieg auf ein für die Bürger kostenpflichtiges Abo-Modell. Damit kann unkontrolliert steigenden Kosten Einhalt geboten werden und das Ehninger Mitteilungsblatt zielführender an seine Leserschaft zugestellt werden.

Frühere Beratungen:

Nr. 30/2017 (Umstellung von Abo-Modell auf Vollverteilung)

Sachverhalt:

Die Kündigung des Verlagsvertrags in seiner Fassung vom 14. Juli 2021 durch die Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG bringt die Gemeinde unter Zugzwang, die Publikation des Ehninger Mitteilungsblatts über den September 2023 hinaus sicherzustellen. Die Ursache für die Kündigung liegt laut Verlag in der fehlenden Wirtschaftlichkeit des aktuellen Geschäftsmodells. Bisher hatte der Verlag die kostenlose Vollverteilung über die Vermarktung des hinteren Anzeigenteils finanziert. Steigende Personal-, Energie- und Papierpreise in Kombination mit sinkenden Anzeigenerlösen ermöglichen eine wirtschaftliche Fortführung dieses Modells nicht mehr. Die Wilhelm Schlecht GmbH beendet mit ihrer Kündigung nicht grundsätzlich die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, sondern schlägt der Gemeinde entweder einen jährlichen Zuschuss in mittlerer fünfstelliger Höhe vor oder den Umstieg auf ein Abo-Modell. Sondierungen mit anderen Verlagen, die ebenfalls die Produktion von Mitteilungsblättern in ihrem Portfolio haben, haben ergeben, dass auch diese eine kostenlose Vollverteilung nur mit einem mittleren fünfstelligen Zuschuss bewerkstelligen könnten. Hinzu kommt, dass die Preisdynamik am Druckmarkt weiterhin nach oben zeigt. Es wäre somit mit steigenden Zuschüssen seitens der Gemeinde zu rechnen. Die Gemeinde Ehningen ist nicht als einzige Kommune im Landkreis davon betroffen. Auch andere Kommunen, die Kunden bei der Wilhelm Schlecht GmbH und Co. KG sind, stehen vor einer ähnlichen Herausforderung. Hierzu gab es bereits einen interkommunalen Austausch.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher in Folge der letzten Entwicklungen den Umstieg auf ein Abo-Modell vor. Folgende Gründe sprechen dafür:

- **Eine unverhältnismäßige Kostenbelastung für die Gemeinde:**
Der Verbleib im Modell der Vollverteilung würde die Gemeinde jährlich eine mittlere fünfstellige Summe kosten. Zurzeit zahlt die Gemeinde nur für das Mitteilungsblatt, wenn Sie ihr kostenloses Seitenkontingent überschritten hat. Diese Kosten bewegen sich in einem niedrigen vierstelligen Bereich. Es würde sich hierbei daher um eine vielfache Kostensteigerung handeln, die sich über die Jahre zu einem sechsstelligen Betrag summiert, der an anderen Stellen fehlen wird. Die aktuellen Preisentwicklungen deuten auf weitere Preissteigerungen in den kommenden Jahren hin. Die Kostenbelastung für die Bürger ist mit einem jährlichen Abo-Betrag in mittlerer zweistelliger Höhe zumutbar.
- **Mitteilungsblatt kein allgemeines Medium mehr:**
Das Mitteilungsblatt wird nicht mehr von allen Bürgern gelesen. Insbesondere jüngere Bürger nutzen zunehmend alternative Informationsquellen wie z.B. die sozialen Medien und die Gemeinde-App, um sich über Neuigkeiten aus der Gemeinde zu informieren. Die Verwaltung schätzt, dass nahezu die Hälfte aller produzierten Mitteilungsblätter vom Briefkasten direkt in die Entsorgung wandern Angesichts dessen erscheint es noch unverhältnismäßiger, diesen Kommunikationskanal der Gemeinde so stark zu bezuschussen, dass dadurch andere Kommunikationskanäle zwangsläufig zu vernachlässigen wären. Das Abo-Modell bietet hier den Vorteil, dass nur noch diejenigen Leser ein Druckexemplar erhalten, die das Mitteilungsblatt tatsächlich lesen möchten. Dies ist nicht zuletzt auch im Sinne der Nachhaltigkeit.
- **Solider Leserstamm gewährleistet:**
Auch wenn das Mitteilungsblatt nur noch von bestimmten Nutzergruppen gelesen wird, genießt das Blatt in diesen Gruppen einen hohen (sogar emotionalen) Stellenwert. Für viele Ehninger verkörpert es nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Ehninger Gemeindelebens. Viele Vereine nutzen das Mitteilungsblatt als Kommunikationsmedium. Folglich ist davon auszugehen, dass ein Mitteilungsblatt im Abo-Modell eine große Erfolgsaussicht hat, sich zu einem wirtschaftlich tragfähigen Medium in Ehningen zu entwickeln. Bevor die Umstellung auf die Vollverteilung zum Jahresbeginn 2018 erfolgte, funktionierte das Mitteilungsblatt bereits in einem Abo-Modell und erreichte da eine Abo-Quote von etwa 50 Prozent unter allen Ehninger Haushalten. Wirtschaftlich tragfähig wird ein Mitteilungsblatt in etwa bei einer Abo-Quote von größer 25 Prozent.
- **Mehr Wettbewerb:**
Durch den Umstieg auf ein Abo-Modell besteht die Auswahl zwischen mehr Anbietern. Der größere Wettbewerb auf dem Markt könnte der Gemeinde als Verbraucherin zu Gute kommen und zu attraktiveren und ggf. innovativeren Angeboten führen.
- **Alternative digitale Kanäle vorhanden:**
Die Gemeindeverwaltung bietet mittlerweile über ihre Gemeinde-App sowie ihre Auftritte auf Facebook und Instagram kostenlose digitale Alternativen an, um sich als Bürger über das Geschehen in Ehningen zu informieren. Ein Ausschluss von Bürgergruppen vom Informationsangebot der Gemeinde ist nicht zu befürchten.

Umweltauswirkungen:

Durch den Umstieg auf ein Abo-Modell wird die Zustellung des Mitteilungsblatts zielgerichteter. Es erhalten nur noch Haushalte das Mitteilungsblatt als Druckexemplar,

wenn Sie es aktiv bestellt haben. Dadurch werden jährlich mehrere Zehntausend Druckexemplare, die „nur für die Papiertonne“ produziert werden, eingespart.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein jährlich wiederkehrender Zuschuss in mittlerer fünfstelliger Höhe mit steigender Tendenz wird durch die Umstellung auf ein Abo-Modell eingespart.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Rosengrün', with a stylized flourish at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 519/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Finis, Benjamin
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Schöffenwahl für die Wahlperiode 2024-28 - Erstellung einer Vorschlagsliste

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagsliste wird per Wahl aus den in der Anlage genannten Bewerbern festgelegt. Anschließend wird über die per Wahl erstellte Vorschlagsliste abgestimmt.

Einleitung:

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in Ehningen insgesamt sieben Frauen und Männer, die am Amtsgericht Böblingen und Landgericht Stuttgart als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen tatsächlich benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Frühere Beratungen:

14.03.23 VANö

Sachverhalt:

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber,

- die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.
- Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.
- Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.
- Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
- Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.
- Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.
- Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht

der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

- Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.
- Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.
- Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben.
- Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen.
- Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.
- In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

In die zu wählende Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf, und sozialer Stellung möglichst angemessen berücksichtigt werden.

Aufgrund der Initiative der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats, der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage sowie der gezielten Information an Vereine und gesellschaftliche Organisationen sowie allgemeine Presseberichte über die anstehende Schöffenwahl, sind zahlreiche Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste bei der Verwaltung eingegangen. Insgesamt liegen 32 Bewerbungen vor.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist öffentlich zu verhandeln. Nach Beschlussfassung über die Vorschlagsliste ist diese eine Woche lang öffentlich auszulegen. Beginn und Ende der Auslegungsfrist wird öffentlich bekannt gemacht.

Es ist beabsichtigt, die Wahl per Stimmzettel durchzuführen. Dabei erhält jedes Mitglied des Gemeinderats einen Stimmzettel mit den Namen aller Bewerber, jeder GR hat sieben Stimmen, jedem Bewerber darf maximal eine Stimme gegeben werden. Die Verwaltung wird die Stimmzettel in einer Wahlurne sammeln und während der Sitzung auszählen. Aus der Wahl heraus werden die sieben Bewerber mit den meisten Stimmen auf die Vorschlagsliste übernommen, über die dann en bloc abgestimmt wird. In diesem Wahlgang müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats der Vorschlagsliste (wie vorab per Wahl bestimmt) zustimmen.

Dem Gemeinderat werden mit nicht-öffentlicher Anlage die Daten der Bewerber in der Übersicht der Vorschlagsliste vorgelegt, wir bitten um Beachtung des berechtigten Datenschutzinteresses. Die Bewerber haben im Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste vereinzelt Begründungen für ihre Bewerbung notiert. Sofern hierzu Einsichtnahme gewünscht ist, so sind die Gemeinderäte aufgefordert, sich mit der Verwaltung vorab in Verbindung zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Aufgestellt:

Ehningen, 12.05.2023



Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen: Anlage1_SchoeffenwahlVerwvorschr
Schöffenwahl_24-28 Ehningen_Bewerberübersicht

Auszug aus der

Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen)

Aufstellung der Vorschlagsliste

...

2.2.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Ein geeignetes Mittel zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamtsamt ist die frühzeitige Unterrichtung der örtlichen Medien und der Öffentlichkeit über die anstehende Schöffenvwahl, die allgemeinen Anforderungen, die das Schöffenamtsamt mit sich bringt, sowie die Voraussetzungen für eine Bewerbung.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folgt aus ihrer Funktion als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe staatlicher Aufgabenerfüllung. Es ist daher darauf zu achten, dass die auszuwählenden Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also beispielsweise auch auf extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Mai 2008, NJW 2008, S. 2568 ff.).

Da es wesentlich auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.3

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

2.3.1

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.3.2

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.3.3

Auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personenkreise, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, wird hingewiesen.

2.4

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

2.5

Die Vorschlagsliste muss im Hinblick auf die weitere Durchführung der Schöffenwahl folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen,
- die Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf und
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben in der Vorschlagsliste vollständig und zutreffend sind.

2.6

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste), ist fehlerhaft (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 1991, NSTz 1992, S. 92).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33 oder 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamt sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt (§ 36 Absatz 1 Satz 2 und 3 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist daher nicht zulässig.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 513/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	23.05.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Einführung eines bezuschussten VVS-Firmentickets

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines zu 50 % bezuschussten Deutschland-JobTickets für alle Mitarbeitenden ab dem 01.07.2023, sofern der ÖPNV in mindestens 50 % der Fälle für den Arbeitsweg genutzt wird.

Einleitung:

Seit dem 01.05.2023 ist das Deutschlandticket bundesweit gültig. Viele Unternehmen und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst nutzen das Deutschland-JobTicket bereits als Benefit für Mitarbeitende, da es nicht versteuert werden muss und zudem die Attraktivität als Arbeitgeber erhöht.

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Ehningen wird zur Förderung des betrieblichen Gesundheitsmanagements seit dem Jahr 2021 das Job-Rad-Modell angeboten. Dieses Angebot wird derzeit von 18 Mitarbeitenden genutzt. Um die nachhaltige Mobilität umfassend zu fördern, plant die Gemeinde ergänzend dazu die Einführung eines zu 50 % bezuschussten Deutschland-JobTickets. Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Job-Rad-Modell rechnet die Verwaltung damit, dass ca. 15 Mitarbeitende das Deutschland-JobTicket nutzen werden. Durch die stetige Erhöhung von Energiekosten ist zukünftig tendenziell von einer erhöhten Nachfrage auszugehen. Dank der direkten S-Bahn Anbindung in Ehningen bietet die Gemeinde eine hervorragende Ausgangsbasis für eine nachhaltige und bequeme Pendelmöglichkeit.

Der Mindestzuschuss für das Deutschland-JobTicket beträgt 25%. Um die Gemeindeverwaltung positiv von anderen Arbeitgebern abzuheben und die Arbeitgebermarke noch attraktiver zu gestalten, schlägt die Verwaltung vor, das Deutschland-JobTicket zu 50 % zu bezuschussen. Durch diese Erhöhung des Zuschusses möchten wir den Mitarbeitenden Wertschätzung entgegenbringen und die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden stärken. Insgesamt wird diese Maßnahme dazu beitragen, das Arbeitsklima und die Motivation zu verbessern, was sich positiv auf die Leistungsfähigkeit und die Mitarbeiterbindung bei der Gemeinde Ehningen auswirken wird. Grundsätzlich trägt diese Maßnahme dazu bei, das Bewusstsein und Engagement für nachhaltige Mobilität zu stärken und die Mitarbeitenden zu einem nachhaltigerem Verhalten zu motivieren. Zudem ist es positiv zu bewerten, wenn die Gemeinde in Bezug auf Nachhaltigkeit eine Vorbildfunktion als Arbeitgeber einnimmt und unser Image als verantwortungsbewusste und nachhaltige Gemeinde gestärkt wird.

Umweltauswirkungen:

Durch ein verbessertes Angebot für den öffentlichen Nahverkehr bzw. die Bezuschussung des Deutschland-JobTickets können Mitarbeitende dazu ermutigt werden, auf

umweltfreundliche Transportmittel umzusteigen. Die Verwaltung erhofft sich zumindest vereinzelt den Umstieg vom Auto auf die öffentlichen Verkehrsmittel. Dadurch kann der CO2-Ausstoß und damit die Umweltbelastung durch den Verkehr reduziert werden. Insgesamt handelt es sich um eine sinnvolle Maßnahme, um die Umweltauswirkungen des täglichen Arbeitswegs zu reduzieren und somit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Deutschland Ticket kostet 49,00€ im Monat. Durch die geplante Bezuschussung von 50% führt dies für die Gemeinde Ehningen pro Mitarbeitenden zu Kosten in Höhe von 24,50€/Monat bzw. 294€/Jahr. Wenn 15 Mitarbeitende das Angebot nutzen werden, ergeben sich für die Gemeinde jährlich Kosten in Höhe von 4.410,00€. Hierbei handelt es sich um Folgeverpflichtungen, die in den kommenden Jahren berücksichtigt werden müssen.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.05.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: 01_Firmenbogen_JobTicket
02_SSB_JobTicket_Vereinbarung DeutschlandTicket_SSB
03_Vereinbarung gem. Art. 26 I S. 1 DSGVO_SSB

Firmenbogen

Dieser Erfassungsbogen ergänzt Ihre Deutschland-JobTicket-Vereinbarung mit der SSB. Falls Ihre Firma mehrere Standorte besitzt, füllen Sie bitte den Firmenbogen für jeden Standort separat aus (Daten für den Verantwortlichen werden nur einmal benötigt). Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Firmenbogen an: jobticket@ssb-ag.de.

Vielen Dank!

Aktuelles Datum:

■ Unternehmensdaten

Unternehmensname:	
Branche:	
Standort/ Filiale:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

■ Verantwortliche/r für die Abwicklung des JobTickets (JobTicket-Beauftragte/r)

	1. Ansprechpartner			Evtl. 2. Ansprechpartner		
Anrede, Titel:	☐ Herr	☐ Frau		☐ Herr	☐ Frau	
Vorname:						
Nachname:						
Funktion/ Position im Unternehmen:						
E-Mail-Adresse:						
Telefon:						
Fax:						
Erreichbarkeit, falls eingeschränkt:						

Adresse, falls von oben abweichend:

Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Ort:		

■ **Weitere Informationen zum jeweiligen Unternehmensstandort**

Anzahl Mitarbeiter:

Gesamt (pro Standort):		Teilzeit:		Vollzeit:	
Auszubildende und Studenten:		Mitarbeiter in Schichtarbeit:			

Voraussichtliche Anzahl an JobTickets:

Welche Haltestellen sind für Ihre Firma am relevantesten:

Parkplatzsituation:

☐ überfüllt	☐ angemessen	☐ ausreichend freie Parkplätze
------------------------------------	-------------------------------------	---

In welcher Höhe gewähren sie einen Zuschuss zum Deutschland-JobTicket:

☐ genau 25%	☐ komplette Fahrtkosten
☐ über 25% - bitte Höhe eintragen:	

■ **Entwicklungen/Termine in der Firma**

Um Sie bei künftigen Veränderungen besser unterstützen zu können, beziehen Sie uns bei möglichen Veränderungen mit ein (z. B. Umzug eines Standorts, Bau neuer Gebäude, Wegfall von Parkplätzen, geplante Veranstaltungen,...):

Vereinbarung zwischen Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) und Firmenname über die Abwicklung des Deutschland-JobTickets mit Arbeitgeber-Zuschuss.

Die Firmenname (nachfolgend „Abnehmer“ genannt) bestellt Deutschland-JobTickets für eigene Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften (nachfolgend „berechtigter Mitarbeiter“ genannt), für den ersten Bestelltermin (Gültigkeitsbeginn des Abos 01.06.2023). Weitere Bestelltermine können von der Firma in Absprache mit dem Key Account Management bzw. AboCenter der SSB angelegt werden. Es gelten die jeweils gültigen VVS-Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket, nachzulesen im VVS-Gemeinschaftstarif unter Punkt 4.2.16, dessen aktuellste Version jederzeit über www.vvs.de einsehbar ist.

Die Erfassung der Daten (Datenimport) erfolgt durch die Firma bzw. deren Mitarbeiter ausschließlich über das Firmen-Abo-Portal der SSB. Verantwortlicher JobTicket-Beauftragter der Firma ist Frau/Herr Name. Frau/Herr Name wird in die Online-Anwendung eingewiesen.

Ein neuer persönlicher Zugangscode wird eingerichtet.

Sofern sich der JobTicket-Beauftragte ändert, ist dies der SSB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bestelldaten müssen bei der SSB komplett jeweils bis zum 10. des Vormonats vorliegen.

Falls der Abnehmer bzw. die gesellschaftsrechtlich mit ihm verbundenen Firmen die Bestellung des Deutschland-JobTickets für die berechtigten Mitarbeiter von einem Deutschland-JobTicket-Beauftragten vornehmen lassen, muss dieser JobTicket-Beauftragte auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Der Abnehmer bzw. die gesellschaftsrechtlich mit ihm verbundenen Firmen stellen den VVS und die mit ihm verbundenen Verkehrsunternehmen von jeglicher Haftung frei, welche sich aus dem unsachgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten in Bezug auf das Deutschland-JobTicket innerhalb der Firma des Abnehmers oder der gesellschaftsrechtlich mit ihm verbundenen Firmen ergeben.

Die Firma verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Bestelldaten mit allen Angaben vom Deutschland-JobTicket-Beauftragten der Firma zum Prüfen und Freigeben eingesehen werden können.

Pflichten der Firma/des JobTicket-Beauftragten:

- Der JobTicket-Beauftragte sorgt dafür, dass die Bestellung zu dem vereinbarten Termin komplett freigegeben und an die SSB abgesandt wird;
- Der JobTicket-Beauftragte bestätigt, dass der Besteller ein berechtigter Mitarbeiter der Firma ist;
- Die Firma informiert mittels geeigneter Maßnahmen rechtzeitig die Mitarbeiter;
- Scheidet ein Mitarbeiter aus der Firma aus, ist die Firma verpflichtet, dies der SSB unverzüglich mitzuteilen;
- Der JobTicket-Beauftragte des Abnehmers bestätigt, dass alle berechtigten Mitarbeiter des Abnehmers bzw. der gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen, die ein Deutschland-JobTicket mit Zuschuss beziehen, einen monatlichen Deutschland-JobTicket-Zuschuss gemäß der jeweils aktuellen Tarifbestimmungen, derzeit mindestens in Höhe von 25% des DeutschlandTicket-Ausgabepreises erhalten.

Rechte und Pflichten der SSB:

- Die SSB sendet das elektronische Deutschland-JobTicket, welches auf der polygoCard gespeichert ist, in der Woche vor dem Geltungsbeginn dem Mitarbeiter direkt an die angegebene Adresse zu. Das Versandrisiko trägt die SSB;
- Die SSB bucht den Betrag für das Deutschland-JobTicket direkt von dem angegebenen Konto ab. Das Zahlungsausfallrisiko trägt die SSB;
- Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit bzw. der erforderlichen Höhe der Zuschusszahlungen an die Mitarbeiter wird der SSB ein Prüfungsrecht eingeräumt. Bei nicht erfolgten bzw. zu geringen Zuschusszahlungen ist die SSB zur sofortigen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Eine Nachberechnung des missbräuchlich in Anspruch genommenen Rabatts bleibt vorbehalten;
- Es gelten die jeweils gültigen VVS-Tarifbestimmungen zum Deutschland-JobTicket.

Kündigung:

- Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Bei einer Kündigung durch den Abnehmer ist diese zu richten an:

SSB AG, Key Account Management MMb-k, Schockenriedstr. 50, 70565 Stuttgart
oder an jobticket@ssb-ag.de.

07.03.2023 i.V.

Datum, Unterschrift SSB



Datum, Unterschrift Firma

S Stuttgarter Straßenbahnen AG

Die gelb hinterlegten Textpassagen sind entsprechend anzupassen sowie Anlagen 1 und 2 auszufüllen. Das unter 1. 1) einzutragende Datum, ist jenes, zu welchem Sie die neu an Sie verschickte JobTicket-Vereinbarung unterschrieben haben.

Vereinbarung gem. Art. 26 I S. 1 DSGVO

zwischen

*Stuttgarter Straßenbahnen AG
Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart*

– Verantwortlicher (A) oder SSB –

und

Unternehmen
Straße
Plz Ort

– Verantwortlicher (B) oder **Firmenname** –

- nachfolgend gemeinsam die Parteien genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Gegenstand der Vereinbarung.....	3
2. Dauer des Auftrags	3
3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen.....	4
4. Umsetzung von Betroffenenrechten	4
5. Datensicherheit.....	5
6. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen.....	5
7. Gemeinsame Pflichten.....	5
8. Auftragsverarbeiter.....	6
9. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	6
10. Haftung	6
11. Schlussbestimmungen.....	7
Anlage 1	8
1. Art(en) der personenbezogenen Daten.....	8
2. Kategorien betroffener Person.....	8
Anlage 2	9
Verantwortlichkeiten	9

Präambel

Im vorliegenden Fall verarbeiten die oben genannten Parteien zusammen Daten, nicht im Rahmen einer klassischen Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Vielmehr erfolgt eine gleichberechtigte Zusammenarbeit, in der die Parteien unterschiedliche Teile der Verarbeitung übernehmen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kennt diese Form der Zusammenarbeit unter dem Begriff „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ (engl. Joint controllers), geregelt in Art. 26 DSGVO. Bei dieser Rechtsfigur sind zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich, d.h. sie entscheiden gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 4 DSGVO).

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden Verantwortlichen in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Insofern sind Sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch die Parteien in Ergänzung des Vertrages der Parteien zur Abwicklung des Deutschland-JobTickets vom **XX.XX.2023** (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt).
- (2) Die zu erbringenden Leistungen jeder Partei sind im Hauptvertrag geregelt.
- (3) Die **Zwecke der gemeinsam durchgeführten Verarbeitung sind:**
 - a. **Bereitstellung eines Online-Bestellportals für Beschäftigte des Verantwortlichen (B)**
 - b. **Buchung von Mobilitätsdienstleistungen.**Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.
- (4) Die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind der **Anlage 1** dieses Vertrages zu entnehmen.

2. Dauer des Auftrags

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen

(1) Beide Parteien sind gleichermaßen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO) verantwortlich.

(2) Die Parteien haben in der **Anlage 2** dieses Vertrages die Verarbeitungsschritte, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zugewiesen. Wenn in Anlage 2 keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass beide Parteien im Hinblick auf die in Anlage 2 genannten Verarbeitungsschritte gleichermaßen für die Verarbeitung der jeweiligen Datenart(en) verantwortlich sind.

(2) In der **Anlage 2** können die Parteien ferner primäre Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen festlegen, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte von Betroffenen aus den Art. 15-21 DSGVO zu treffen sind. Wenn keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass beide Parteien gleichermaßen für die Bearbeitung von vorgenannten Betroffenenanfragen verantwortlich sind.

(3) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere Partei dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die nach Anlage 2 dieses Vertrages zuständige Partei unverzüglich weiterzuleiten. Die Parteien werden sich hierfür gegenseitig Kontaktadressen benennen und jede Änderung unverzüglich in Textform mitteilen.

4. Umsetzung von Informationspflichten

(1) Jede Partei ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 12-14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen, soweit die jeweilige Partei für den/die Verarbeitungsschritt(e)/-phase(n) im Sinne der Ziff. 3 dieses Vertrages zuständig ist. Der Verantwortliche (a) trägt Sorge dafür, dass diese Informationen in seiner Zuständigkeit nach Anlage 2 über das Internet zugänglich sind und stellt dem Verantwortlichen (B) die Internetadressen zur Verfügung, unter denen die jeweiligen Informationen abrufbar sind.

(2) Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Parteien können in **Anlage 2** primäre Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Informationspflichten aus den Art. 12-14 DSGVO vereinbaren.

5. Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht und die Zuständigkeit in Anlage 2 entsprechend zugewiesen ist.

6. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen

(1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten, soweit diesbezüglich eine gemeinsame Verantwortlichkeit anzunehmen ist (Anlage 2). Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.

(2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.

(3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Parteien dies für sinnvoll halten.

7. Gemeinsame Pflichten

(1) Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der hier geregelten Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder des entsprechend anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

(2) Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, so wird diese von beiden Parteien in ihrem Zuständigkeitsbereich (Anlage 2) jeweils selbstständig gemeinsam durchgeführt.

(3) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien für ihren Zuständigkeitsbereich (Anlage 2) entsprechend der jeweilig geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

8. Auftragsverarbeiter

(1) Die Beauftragung von Auftragsverarbeitern i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO durch eine Partei bedarf im Rahmen der hier geregelten gemeinsame Verantwortlichkeit der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei in Textform.

(2) Die jeweils andere Partei kann vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage des Auftragsverarbeitungsvertrages verlangen, der mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen wurde, um die Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO zu überprüfen.

(3) Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland erfolgt, wird der entsprechend Verantwortliche gegenüber der jeweils anderen Partei dieses Vertrages das Vorliegen der Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland darlegen.

(4) Für den Fall, dass ein bestehender Auftragsverarbeitungsvertrag mit einem Auftragsverarbeiter geändert wird, besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber der jeweils anderen Partei dieses Vertrages. Für den Fall, dass die Änderung des Auftragsverarbeitungsvertrages zu einer Verletzung der Vorgaben aus Art. 28 DSGVO führt, kann die jeweils andere Vertragspartei von dem Auftraggeber eine unverzügliche Nachbesserung des Vertrages verlangen, damit die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO eingehalten werden.

9. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

(1) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.

(2) Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

10. Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Ziff. 3 dieses Vertrages allein von einer Partei zu vertreten ist, etwa da die Ursache in der zugewiesenen Zuständigkeit (Anlage 2) zu finden ist. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

11. Schlussbestimmungen

(1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

(3) Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.

(4) Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den 07.03.2023

Ort

Datum

_____, den _____

Ort

Datum

i.V.



- Stuttgarter Straßenbahnen AG -

- Verantwortlicher (B) -

Anlage 1

1. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

Hier bitte alle personenbezogenen Daten angeben, die erhoben und verarbeitet werden.

Zum Beispiel:

- *Anrede/Geschlecht*
- *Vorname*
- *Nachname*
- *Anschrift*
- *Email-Adresse*
- *Ggf.:*
 - *Telefonnummer*
 - *Personalnummer*
- *Foto*
- *Bankverbindung - IBAN*
- *Passwort*

2. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- *Beschäftigte der Verantwortlichen (A) und (B)*

Anlage 2

Verantwortlichkeiten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit

*Hier bitte alle Verarbeitungsschritte angeben und die Verantwortlichkeiten festlegen.
Zum Beispiel:*

Verarbeitungsschritt	Verantwortlich (im Sinne von „zuständig“)	Primär verantwortlich (im Sinne von „zuständig“) für Betroffenenrechte
Betrieb und Wartung des Online-Bestellportals	Verantwortlicher (A)	Verantwortlicher (A)
Information an Mitarbeiter über Möglichkeit des JobTickets	Verantwortlicher (A) und Verantwortlicher (B)	Verantwortlicher (A) und Verantwortlicher (B)
Direkterhebung personenbezogener Daten der oder des interessierten Beschäftigten bei der Registrierung im Online-Bestellportal durch die oder den interessierten Beschäftigten zur Abwicklung des Firmen-Abos	Verantwortlicher (A)	Verantwortlicher (A)
Wahrnehmung der Aufgabe des JobTicket-Beauftragten d.h. Download und Übermittlung der Daten an die SSB AG (Prüfen/Freigabe/Absenden/Monat abschließen/Löschen-Datentransfer zum AboCenter)	Verantwortlicher (B)	Verantwortlicher (B)
Technische Betreuung des Online-Bestellportals (Support) im Rahmen des JobTickets	Verantwortlicher (A)	Verantwortlicher (A)